

GAM Star (Lux)

Prospekt

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren („SICAV“ nach Luxemburger Recht)

10. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Definitionen	3	Gebühren und Aufwendungen	53
Einleitung	7	Bestimmung des Nettoinventarwerts	54
Anschriften	9	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen ..	57
Anlagepolitik und Anlageziele	11		
Ergebnisverwendung	11	Anhang I	59
Finanzinstrumente	12	Anhang II	62
Anlagebeschränkungen	12	GAM Star (Lux) – Convertible Alpha	65
Techniken und Instrumente in Bezug auf Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	16	Ergänzung 1	65
Subfonds	21	GAM Star (Lux) – European Alpha	69
Total Return Swaps (inklusive Equity Swaps und CFD) 21		Ergänzung 2	69
Risikofaktoren	23	GAM Star (Lux) – European Momentum	73
Nachhaltigkeit	38	Ergänzung 3	73
Verwaltung und Verwaltungsrat	41	GAM Star (Lux) – Global Alpha	77
Anlagen in die Gesellschaft	45	Ergänzung 4	77
Kauf von Anteilen	48	GAM Star (Lux) – Merger Arbitrage	81
Zahlungsmethoden	49	Ergänzung 5	81
Verkauf von Anteilen	50	GAM Star (Lux) – Global High Yield	89
Umtausch von Anteilen	51	Ergänzung 6	89
Dividenden	53	Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	92

Definitionen

Die folgende Zusammenfassung wird in ihrer Gesamtheit durch Verweis auf die ausführlicheren Informationen an anderer Stelle in dem vorliegenden Prospekt eingeschränkt.

„Anlageverwalter“ – jeder Co-Investment-Manager und/oder beauftragte Anlageverwalter und/oder jede andere Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäss mit der Anlageberatung oder -verwaltung beauftragt ist.

„Anteile“ – Anteile der Subfonds dürfen nur als Namensanteile angeboten werden. Alle Anteile müssen voll eingezahlt werden. Anteilsbruchteile werden mit bis zu zwei (2) Dezimalstellen ausgegeben. Wenn der Anteilsinhaber nicht verlangt, dass die Anteile in einer bestimmten Form auszugeben sind, wird angenommen, dass ein Antrag auf Namensanteile ohne Zertifikat gestellt wurde.

„Anteilsinhaber“ – alle Inhaber von Anteilen oder, wo der Kontext dies zulässt, die Inhaber von Anteilen eines bestimmten Subfonds oder einer bestimmten Klasse eines Subfonds.

„Ausgabe von Anteilen“ – Der Angebotspreis je Anteil einer Klasse eines Subfonds ist der Nettoinventarwert je Anteil derselben Klasse des Subfonds, der am anwendbaren Bewertungstichtag festgestellt wird, zuzüglich der geltenden Handelsprovision.

„Ausschüttende Anteilen“ Wenn die Anteile den Zusatz „a“ und „m“ in ihrer Benennung haben, werden sie als ausschüttende und zwischenzeitlich ausschüttende Anteile bezeichnet.

„Berichtszeitraum“ und „Geschäftsjahr“ – jeder Zwölfmonatszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

„Bewertungstichtag“ – ein bestimmter Handelstag und der letzte Geschäftstag eines Monats und/oder der letzte Tag eines Berichtszeitraums, stets vorausgesetzt, dass ein Subfonds bewertet wird, so oft er gehandelt wird.

Die Verwaltungsstelle kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Häufigkeit der Bewertungstage für einige oder alle Subfonds ändern. In diesem Falle werden die Anteilsinhaber des betreffenden Subfonds hierüber ordnungsgemäss informiert. Die betreffende Ergänzung des vorliegenden Prospekts wird entsprechend aktualisiert.

„Bewertungszeitpunkt“ – der Zeitpunkt, zu dem für jeden Subfonds der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Bewertungstichtag festgestellt wird, das heißt, um 24.00 Uhr Luxemburger Ortszeit beziehungsweise zu einem anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsstelle mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

„Börsennotierung“ – die Anteile der aufgelegten Subfonds können an der Luxemburger Börse notiert sein.

„C-Anteile“ – dessen Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ aufgeführt wird. C-Anteile sind

nicht mehr zur Zeichnung verfügbar.

„Commitment-Ansatz“ – Methode, die im Rahmen des Risikomanagementprozesses gewisser Subfonds laut der entsprechenden Ergänzung angewendet wird, um das sich aus Derivaten ergebende Risiko gemäss den Anforderungen der CSSF zu ermitteln. Beim Commitment-Ansatz errechnet sich das Risiko aus dem Einsatz von Derivaten, indem die Derivate in äquivalente Positionen der Basiswerte konvertiert werden.

„CSSF“ – *Commission de Surveillance du Secteur Financier* – die luxemburgische Aufsichtsbehörde.

„D-Anteile“ – dessen Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ aufgeführt wird.

„Datenschutzgesetze“ bezeichnet den koordinierten Text des Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (das "Datenschutzgesetz") und die Änderungen des Datenschutzgesetzes (die "Änderung"), die von Zeit zu Zeit geändert oder wieder in Kraft gesetzt werden können, einschließlich etwaiger gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die jeweils erlassen und von Zeit zu Zeit geändert werden sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) ("GDPR").

„Depotbank“ – Das Vermögen der Subfonds befindet sich in Verwahrung oder unter Aufsicht der State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie fungiert auch als Verwaltungsstelle und Zahlstelle der Gesellschaft.

„Derivate“ – derivative Finanzinstrumente (DFI).

„Ergänzung“ – eine Ergänzung dieses Prospekts, die bestimmte Informationen über einen Subfonds beinhaltet.

„ESMA“ – die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).

„ESMA-Leitlinien 832“ – Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2012/832DE).

„EU“ – die Europäische Union.

„FATF“ – Financial Action Task Force on Money Laundering, auch Arbeitskreis Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung genannt.

„Festverzinsliche Wertpapiere“ – umfassen unter anderem:

- Schuldverschreibungen von Mitgliedstaaten, Drittländern, ihren Gebietskörperschaften, Behörden und Organen;
- Unternehmensschuldtitel, einschließlich Wandelanleihen und Commercial Paper;
- inflationsgeschützte Anleihen, die von Staaten oder Unternehmen begeben wurden;

- Bankeinlagenzertifikate und -akzepte sowie;
- Schuldverschreibungen von internationalen Organisationen oder supranationalen Rechtspersonen.
- Festverzinsliche Wertpapiere können fest- oder variabel verzinslich sein, wobei die Zinssätze umgekehrt proportional zu einem festen bzw. variablen Zinssatz oder in Abhängigkeit vom relativen Wert von Währungen schwanken können.

„Geldmarktinstrumente“ – Finanzinstrumente, die in der Regel am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert sich jederzeit genau ermitteln lässt.

Geldmarktinstrumente gelten als liquide, wenn sie zu begrenzten Kosten (d.h. niedrigen Gebühren und geringen Geld-/Briefkursspannen) und ohne grosse Abwicklungsverzögerung zurückgekauft, zurückgenommen oder verkauft werden können. Geldmarktinstrumente umfassen unter anderem US Treasury Bills, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte.

„Geregelter Markt“ – ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sowie jeder andere geregelte Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

„Geschäftstag“ – jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Irland allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und jeder von der Verwaltungsstelle festgelegte andere Tag.

„Gesellschaft“ GAM Star (Lux) – eine nach Luxemburger Recht als société anonyme errichtete Investmentgesellschaft, die die Voraussetzungen einer société d'investissement à capital variable („SICAV“) erfüllt. Sie kann mehrere Subfonds umfassen.

„Gesetz von 1915“ – das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie alle späteren Novellierungen.

„Gesetz von 2010“ – das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen.

„Handelsauftrag“ – Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen werden an jedem Handelstag durchgeführt, vorausgesetzt, der Handelsauftrag ist bei der Transferstelle an dem in der betreffenden Ergänzung angegebenen Geschäftstag rechtzeitig eingegangen. Aufträge, die ausserhalb der Handelsfrist eingehen, werden bis zum darauf folgenden relevanten Handelstag zurückgehalten und dann ausgeführt. Die Transferstelle ist berechtigt, in freiem Ermessen mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf Handelsfristen zu verzichten, stets vorausgesetzt, dass die Aufträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt des Subfonds eingegangen sind.

„Handelstag“ – jeder Geschäftstag oder alternativ der in der

Ergänzung des betreffenden Subfonds bezeichnete Geschäftstag und/oder die jeweils von der Transferstelle mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft festgelegten anderen Geschäftstage. Jedoch sollen Handelstage nicht (i) auf Geschäftstage in Aussetzungsperioden und (ii) im Ermessen der Verwaltungsstelle mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht auf Geschäftstage fallen, an denen die Verwaltungsstelle Schwierigkeiten haben könnte, verlässliche Kurse zu erhalten oder Wertpapiere zu veräussern, etwa in Perioden, in denen die Hauptmärkte oder Börsen, an denen ein Grossteil der von einem Subfonds getätigten Anlagen kotiert ist, geschlossen sind. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll ein Handelstag im Ermessen der Verwaltungsstelle mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht auf einen Geschäftstag fallen, der einer Periode unmittelbar vorangeht, in der die Hauptmärkte oder Börsen, an welchen ein Grossteil der von einem Subfonds getätigten Anlagen kotiert ist, geschlossen sind. Jeder Geschäftstag, der im Ermessen der Verwaltungsstelle mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht als Handelstag gilt, muss den Anteilsinhabern vorab bekannt gegeben werden. Eine Liste solcher Geschäftstage ist gegebenenfalls im Voraus bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

„I-Anteile“ – dessen Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ aufgeführt wird. „**Institutionelle Anteile**“ – dessen Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ aufgeführt wird.

„ISDA“ – International Swap and Derivatives Association.

„Klassen“ – Gemäss Satzung kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb eines Subfonds verschiedene Anteilklassen einzuführen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, für die aber eigene Ausgabe- und Rücknahmegebühren, Kostenstrukturen, Mindestanlagebeträge, Steuervorschriften und eine eigene Ausschüttungspolitik gelten können.

„Korrespondenzbank/Zahlstelle/Fazilitätsstelle“ – jede als Korrespondenzbank, Zahlstelle oder Fazilitätsstelle der Gesellschaft oder eines ihrer Subfonds eingesetzte Gesellschaft beziehungsweise deren Nachfolgegesellschaft.

Star (Lux) **„Mitgliedstaat“** – ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„Monat“ – ein Kalendermonat.

„Nettoinventarwert“ – der Betrag in Bezug auf die Vermögenswerte eines Subfonds, der gemäss den unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ festgelegten Grundsätzen ermittelt wird.

„Nettoinventarwert je Anteil“ – der Wert eines Anteils einer Klasse des Subfonds, der gemäss den unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ festgelegten Grundsätzen ermittelt wird.

„Nicht-britische RFS-Anteile“ – dessen Beschreibung im

Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ aufgeführt wird und die von der britischen Steuer- und Zollbehörde (HM Revenue and Customs) nicht den Status als Meldefonds zu erlangen suchen.

„OGA“ – steht für Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“ – steht für Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„OGAW-Richtlinie“ bezieht sich auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„Qualifizierte Anlegern“ - Anleger, die separate Anlagebedingungen mit der GAM-Gruppe ausgehandelt haben.

„R-Anteile“ – dessen Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ aufgeführt wird.

„Register“ – das Register der Anteilsinhaber.

„Registerstelle“ und „Transferstelle“ – GAM Fund Management Limited oder jede andere Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäss zur Rechtsnachfolgerin der besagten Registerstelle ernannt worden ist.

„Rücknahme von Anteilen“ – Anteilsinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile beantragen. Die Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil der Klasse des Subfonds, der am anwendbaren Bewertungsstichtag festgestellt wird, abzüglich der Rücknahmegebühr, wie in der Ergänzung des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

„S-Anteile“ - dessen Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ aufgeführt wird.

„Satzung“ – die Satzung der Gesellschaft.

„Subfonds“ – Die Gesellschaft bietet Anlegern im Rahmen eines einzigen Anlageinstruments eine Auswahl diverser Subfonds, die sich hauptsächlich in ihrer Anlagepolitik und/oder der Währung, auf die sie lauten, unterscheiden. Näher beschrieben sind die jeweiligen Subfonds in der sie betreffenden Ergänzung. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit die Schaffung neuer Subfonds beschliessen. Jeder Subfonds hat mindestens eine Anteilkategorie.

„Thesaurierungsanteile“ – Anteile, für die die Gesellschaft den eigenen Erwartungen zufolge alle Eingänge und Kapitalgewinne thesauriert und keine Ausschüttung vornimmt.

„Übertragbare Wertpapiere“ – (i) Aktien von Unternehmen oder andere Wertpapiere, die Unternehmensaktien gleichgestellt sind; (ii) Anleihen und andere Formen verbrieferter Schuldtitel; (iii) alle anderen handelbaren Wertpapiere, die das Recht beinhalten, diese übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, ausser Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios und im Sinne von Artikel 1(8) der OGAW-Richtlinie.

„US-Person“ – Im Rahmen dieses Prospekts, jedoch vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Änderungen, die die Transferstelle den Antragstellern für Anteile und Empfängern von Anteilsübertragungen mitteilt, bezeichnet „US-Person“: (i) in den Vereinigten Staaten wohnhafte natürliche Personen; (ii) nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründete oder errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaften oder andere Körperschaften oder juristische Personen mit Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten, sowie Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Führungskräfte solcher Körperschaften; (iii) Nachlässe, deren Nachlassverwalter oder Verwalter eine US-Person ist oder deren Einkünfte ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommensteuer unterliegen; (iv) Trusts, bei denen einer der Treuhänder eine US-Person ist oder deren Einkünfte ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommensteuer unterliegen; (v) Niederlassungen oder Zweigstellen ausländischer Körperschaften in den Vereinigten Staaten; (vi) Konten ohne Verfügungsvollmacht (non-discretionary) oder vergleichbare Konten (ausser Nachlässe oder Trusts), die ein Händler oder sonstiger Treuhänder zum wirtschaftlichen Nutzen oder auf Rechnung einer US-Person hält; (vii) Konten mit Verfügungsvollmacht (discretionary) oder vergleichbare Konten (ausser Nachlässe oder Trusts), die ein Händler oder sonstiger Treuhänder hält, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurde oder, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, in den Vereinigten Staaten wohnhaft ist; (viii) Personen- oder Kapitalgesellschaften, wenn diese (A) nach ausländischem Recht gegründet oder errichtet worden sind und (B) durch eine US-Person in erster Linie zwecks der Anlage in nicht nach dem Gesetz von 1933 registrierten Wertpapieren gebildet wurden, es sei denn, sie wurden von akkreditierten Anlegern („Accredited Investors“ im Sinne von Rule 501(a)) des genannten Gesetzes gegründet oder errichtet und sind deren Eigentum und es handelt sich bei ihnen nicht um natürliche Personen, Nachlass- oder Treuhandvermögen; und (ix) Körperschaften, die in erster Linie für die passive Anlage geschaffen wurden, etwa Vermögenspools, Investmentgesellschaften oder vergleichbare Körperschaften, sofern US-Personen oder Personen, die nicht als „qualified eligible persons“ im Sinne der Definition in Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act gelten, Beteiligungen von insgesamt mindestens 10% des wirtschaftlichen Eigentums an dieser Körperschaft halten und ihr Hauptzweck in der Ermöglichung der Anlage einer US-Person in einem Vermögenspool besteht, für den der Betreiber von bestimmten Vorschriften in Teil 4 des United States Commodity Exchange Act dadurch befreit ist, dass seine Teilnehmer keine US-Personen sind.

„V-Anteile“ – dessen Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ aufgeführt wird.

„Value-at-Risk-Ansatz/VaR-Ansatz“ – im Risikomanagementprozess gewisser Subfonds gemäss den CSSF-Vorschriften angewandter Ansatz zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Risikos sowie Marktrisikos, wie in

den entsprechenden Ergänzungen dargelegt. VaR ist eine statistische Methode, welche auf historischen Daten basiert und den maximalen täglichen Verlust ermittelt, den ein Subfonds bei einem Konfidenzniveau von 99% erleiden kann. Es besteht eine statistische Möglichkeit von 1%, dass die täglich berechnete VaR-Zahl übertroffen wird. In Übereinstimmung mit den CSSF-Vorschriften darf der VaR 20% des Nettoinventarwerts eines Subfonds oder den doppelten VaR-Tageswert eines vergleichbaren derivativen Referenzportfolios oder Vergleichsindexes nicht übersteigen.

„Verwaltungsgesellschaft“ – GAM (Luxembourg) S.A. wurde von der Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft bestellt. Sie nimmt unter der Aufsicht der Verwaltungsratsmitglieder die laufenden Administrations-, Vermarktungs- und Anlageverwaltungsaufgaben für alle Subfonds wahr.

„Verwaltungsratsmitglieder“ – Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

„Verwaltungsstelle“ – State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, Luxembourg 49, Avenue J.F. Kennedy, L- 1855 Luxembourg, Grossherzogtum Luxembourg (“SSB-LUX”).

„X-Anteile“ – dessen Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ aufgeführt wird.

„Y-Anteile“ – dessen Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ aufgeführt wird.

„Z-Anteile“ – dessen Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ aufgeführt wird.

„Zahlstelle“ – State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, Luxembourg 49, Avenue J.F. Kennedy, L- 1855 Luxembourg, Grossherzogtum Luxembourg.

„Zeichnungsgebühr“ – die in Bezug auf einen Subfonds bei Zeichnung von Anteilen zu entrichtende Gebühr, die für den jeweiligen Subfonds festgelegt wurde.

„Zulässiger Markt“ – ein geregelter Markt in einem zulässigen Staat.

„Zulässiger Staat“ – jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union oder jeder andere Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Nord- und Südamerika, Afrika und Ozeanien.

Die in dem vorliegenden Prospekt verwendeten Ausdrücke und Begriffe, die in diesem Glossar nicht eigens definiert wurden, haben dieselbe Bedeutung wie im Gesetz von 2010.

In diesem Prospekt beziehen sich die Währungsbezeichnungen „AUD“ oder „australischer Dollar“ auf die Währung von Australien, „€“, „EUR“ oder „Euro“ auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU), „£“, „GBP“ oder „Pfund Sterling“ auf die Währung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, „SEK“ oder „Schwedische Krone“ auf die Währung aus Schweden, „\$“, „USD“ oder „US-Dollar“ auf die Währung der Vereinigten Staaten, „Mex\$“,

„MXN“ oder „Mexikanische Pesos“ auf die Währung aus Mexiko, „¥“ „JPY“ oder „Yen“ auf die Währung Japans und „CHF“ oder „Schweizer Franken“ auf die Währung der Schweiz.

Einleitung

GAM Star (Lux) (die „Gesellschaft“) erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“).

Sie wurde in die amtliche Liste der OGA, die der Aufsicht der CSSF gemäss dem Gesetz von 2010 unterliegen, unter der Nummer O 858 eingetragen. Die Eintragung in diese Liste darf nicht als positive Wertung des Inhalts des vorliegenden Prospekts oder der Qualität der von der Gesellschaft angebotenen und gehaltenen Wertpapiere seitens der Aufsichtsbehörde ausgelegt werden. Jede Behauptung des Gegenteils wäre unerlaubt und unrechtmässig.

Interessierte Anleger sollten sich über die (a) rechtlichen Vorschriften, denen der Kauf und Besitz von Anteilen in ihren Hoheitsgebieten unterliegt, (b) die für sie eventuell geltenden Beschränkungen im Devisenverkehr und (c) die einkommensteuerlichen und sonstigen steuerlichen Folgen, die auf den Kauf, den Besitz und die Veräußerung der Anteile in ihren Hoheitsgebieten möglicherweise zutreffen, informieren.

Insbesondere wurden die hiermit die angebotenen Anteile nicht von der US Securities and Exchange Commission („SEC“) oder einer staatlichen Behörde der Vereinigten Staaten genehmigt oder empfohlen, und weder die SEC noch eine andere staatliche Behörde der Vereinigten Staaten haben die Richtigkeit oder Eignung des vorliegenden Prospekts bestätigt. Jede Behauptung des Gegenteils ist eine Straftat. Es wird angenommen, dass das Angebot und der Vertrieb von der Registrierung nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner geltenden Fassung („Gesetz von 1933“) sowie von den verschiedenen bundestaatlichen Wertpapiergesetzen befreit wird und dass die Gesellschaft nicht als Investmentgesellschaft nach dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 in seiner geltenden Fassung („Gesetz von 1940“) registriert werden wird. Die Anleger haben keinen Anspruch auf die Rechtsvorteile der Gesetze von 1933 oder 1940. Die Anteile der Gesellschaft werden nur US-Anlegern angeboten, bei denen es sich sowohl um akkreditierte Anleger („Accredited Investors“ im Sinne von Regulation D des Gesetzes von 1933) als auch um qualifizierte Käufer („Qualified Purchasers“ im Sinne von Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940) handelt, unter der Voraussetzung, dass die Transferstelle zufriedenstellende Nachweise erhält, dass ein Verkauf von Anteilen an diesen Anleger nach den bundestaatlichen oder staatlichen Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten, so etwa dem Gesetz von 1933, von der Registrierung befreit ist, der Verkauf die Gesellschaft nicht verpflichtet, sich nach dem Gesetz von 1940 registrieren zu lassen, und in jedem Fall weder der Gesellschaft noch ihren Anteilsinhabern nachteilige steuerliche Konsequenzen durch diesen Verkauf entstehen.

Fragen zum Employee Retirement Income Security Act

(ERISA)

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen Zeichnungen von Personen sowie Übertragungen an Personen ablehnen (und gegebenenfalls die Anteilsrückgabe von ihnen verlangen), wenn diese Personen die genannten Transaktionen im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Sektion 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrunde liegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrunde liegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben. Sollten Anleger im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans mehr als 25% einer Anteilsklasse halten, gilt das Vermögen der Gesellschaft gemäss ERISA als „Planvermögen“, was sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber auswirken könnte.

Alle weiteren Informationen, die weder in dem vorliegenden Prospekt noch in den Dokumenten erscheinen, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen und öffentlich einsehbar sind, werden als ungültig erachtet.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die Richtigkeit der im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen zum Datum ihrer Veröffentlichung.

Der vorliegende Prospekt unterliegt inhaltlichen Änderungen. Entsprechend wird empfohlen, dass sich die Anteilszeichner an die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, um sich über die mögliche Veröffentlichung eines aktuelleren Prospekts zu informieren.

Es wird empfohlen, dass sich die Anteilszeichner hinsichtlich der Gesetze und Vorschriften, so unter anderem über die Steuerveranlagung und Devisenkontrollen, beraten lassen, die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der Anteile an ihrem Herkunftsland oder dem Ort ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts gelten.

Die Bewertungswährung ist je nach Subfonds der Gesellschaft unterschiedlich. Die Konsolidierungswährung ist der US-Dollar.

Der vorliegende Prospekt ist nur gültig, wenn ihm der neueste verfügbare Jahresbericht und der neueste Halbjahresbericht beigefügt sind, falls Letzterer jüngerer Datums als der

Jahresbericht ist.

Anschriften

Gesellschaftssitz

GAM Star (Lux)
25 Grand-Rue
L-1661 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender

Martin Jufer
Mitglied des Konzernverwaltungsrats,
GAM Group,
Zürich, Schweiz

Mitglieder

Tristan Brenner
Chief Executive Officer
GAM Investment Management (Switzerland) AG,
Zurich, Schweiz

Florian Heeren
General Counsel Continental Europe,
GAM Investment Management (Switzerland) AG,
Zürich, Schweiz

Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle/Eingetragener Sitz

GAM (Luxembourg) S.A.
25, Grand-Rue
L-1661 Luxemburg

Verwaltungsstelle und Zahlstelle

State Street Bank International GmbH,
Luxembourg Branch
49 Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Depotbank

State Street Bank International GmbH,
Luxembourg Branch
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Registerstelle und Transferstelle

GAM Fund Management Limited
George's Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2, Irland

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Martin Jufer
Mitglied des Konzernverwaltungsrats,
GAM Group,
Zürich, Schweiz

Mitglieder

Yvon Lauret
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Luxemburg, Luxemburg

Elmar Zumbühl
Member of the Group Management Board,
GAM Group
Zürich, Schweiz

Dirk Kubisch
COO Sales and Distribution,
GAM Investment Management (Switzerland) AG
Zürich, Schweiz

Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft

Stefano Canossa, Managing Director
Luxemburg, Luxemburg

Johannes Höring, Managing Director
Luxemburg, Luxemburg

Steve Kieffer, Managing Director
Luxemburg, Luxemburg

Anlageverwalter

GAM Investment Management (Switzerland) Ltd.
Hardstrasse 201
8037 Zürich, Schweiz

GAM Investment Management (Switzerland) AG
handelnd durch ihre Niederlassung Lugano.

GAM Investment Management (Switzerland) AG,
Niederlassung Lugano
Via F. Pelli 1
6900 Lugano, Schweiz

GAM International Management Limited,
8 Finsbury Circus,
London ECM 7GB, Grossbritannien

GAM USA Inc.
1 Rockefeller Plaza
New York, NY 10020, USA

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2 Rue Gerhard Mercator, B.P. 1443,
L-1014 Luxemburg

Vertriebsgesellschaften

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat

Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

Allgemeine Eigenschaften der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit variablem Kapital (SICAV), die am 24. Oktober 1990 in Luxemburg für unbegrenzte Dauer errichtet wurde. Insbesondere unterliegt sie den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Fonds Struktur bestehend aus mehreren Subfonds mit getrennten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und jeweils einer eigenen Anlagepolitik. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften ausschliesslich im Umfang der Anlagen der Anteilsinhaber dieses Subfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche in Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder Liquidierung dieses Subfonds entstanden sind. Jeder Subfonds kann verschiedene Anteilklassen anbieten. Diese Struktur gibt dem Anleger die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Anteilklassen zu wählen und anschliessend ohne zusätzliche Kosten von einer Klasse von Anteilen in eine andere zu wechseln.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können innerhalb eines Subfonds verschiedene Anteilklassen auflegen, die sich je nach Status des Anlegers (institutionell im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 und anderweitig) und hinsichtlich ihrer Ausschüttungspolitik, Mindestanlagebeträge, Provisionsstruktur, Kosten, Vergütungen und sonstigen Merkmale unterscheiden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im vorliegenden Prospekt Subfonds und/oder Anteilklassen einzeln oder in Gruppen auflegen, verschmelzen oder liquidieren.

Die aktuellen Subfonds und deren Basiswährungen sowie die erhältlichen Anteilklassen und deren Nennwährungen können bei der Verwaltungsgesellschaft erhalten werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können zusätzliche Subfonds mit vorheriger Genehmigung der CSSF und zusätzliche Klassen (gemäss CSSF-Vorschriften) hinzufügen. Der Name, die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen der einzelnen Subfonds sowie etwaige anwendbare Gebühren und Aufwendungen sind in einer Ergänzung zum vorliegenden Prospekt darzulegen.

Wenn neue Subfonds oder Klassen hinzugefügt beziehungsweise bestehende Subfonds oder Klassen geschlossen werden, kann diese Information bei der Verwaltungsgesellschaft erhalten werden. Darüber hinaus sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, Subfonds zu schliessen. In einem solchen Fall werden die Anleger informiert und der Prospekt aktualisiert.

Die Satzung der Gesellschaft wurde am 22. Dezember 1990 unter deren ursprünglichen Namen World Invest SICAV in den Bekanntmachungen des Luxemburger Amtsblatts, des Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 27. Juli 2018

geändert und am 24. August 2018 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht. Die Satzung wurde beim Registre de Commerce et des Sociétés (dem „Handels- und Gesellschaftsregister“) von Luxemburg hinterlegt. Diese Dokumente können dort eingesehen und in Kopie gegen Zahlung einer Gebühr bezogen werden.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B 35.181 eingetragen. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 25, Grand- Rue, L-1661 Luxemburg.

Das Anteilkapital der Gesellschaft, das von vollständig eingezahlten Anteilen ohne Nennwert repräsentiert wird, entspricht jederzeit ihrem gesamten Nettovermögen.

Der Mindestbetrag des Anteilkapitals beläuft sich auf den Gegenwert von EUR 1.250.000,00 in US-Dollar.

Anlagepolitik und Anlageziele

Das Vermögen jedes Subfonds wird gemäss dessen Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in der betreffenden Ergänzung zu diesem Prospekt beschrieben sind, gesondert angelegt.

Der Anlageertrag für Anteilsinhaber eines bestimmten Subfonds bestimmt sich nach dem Nettoinventarwert dieses Subfonds, welcher wiederum in erster Linie vom Anlageerfolg (der Performance) des von diesem Subfonds gehaltenen Portfolios von Vermögenswerten abhängt.

Das Ziel jedes Subfonds besteht darin, den Anteilsinhabern leichten Zugang zu diversen Anlagemarkten zu ermöglichen, wobei zugleich die Streuung des Risikos gewährleistet wird. Alle gekauften Wertpapiere sind an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

Über die Anlagepolitik in der betreffenden Ergänzung jedes Subfonds hinaus können die Subfonds regelmässig Techniken und Instrumente einsetzen, die übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben oder die der Absicherung von Währungsrisiken dienen. Weitere Einzelheiten über derartige Einschränkungen und die damit verbundenen Risiken finden sich im Abschnitt „Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“.

Wenn es die Marktbedingungen rechtfertigen, dürfen sich die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf jeden Subfonds für Anlagen in Vermögenswerten entscheiden, die nicht in der Anlagepolitik des Subfonds angegeben sind, stets vorausgesetzt, dass sich diese Anlagen nicht jenseits der in Teil 1 des Gesetzes von 2010 definierten Möglichkeiten und Grenzen bewegen.

Ergebnisverwendung

Die Hauptversammlung entscheidet jährlich über den Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder zur Verwendung der Ergebnisse. Sofern die Verwaltungsratsmitglieder

beschliessen, der Hauptversammlung die Zahlung einer Dividende vorzuschlagen, erfolgt ihre Berechnung in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden gesetzlichen und satzungsgemässen Obergrenzen.

Die Verwaltungsratsmitglieder ziehen bei der Vorlage ihres Vorschlags in Betracht, dass bei Thesaurierungsanteilen das Ziel der Ausschüttungspolitik in der Thesaurierung der Erträge besteht.

Dies schliesst jedoch nicht aus, der Hauptversammlung die Zahlung einer Dividende vorzuschlagen, wenn sie als für die Anteilsinhaber günstiger erachtet wird. Neben dem Nettoertrag aus Anlagen können in die Dividende nach Abzug der realisierten und nicht-realisierten Kapitalverluste auch die realisierten und nicht-realisierten Kapitalgewinne einfließen.

Die Anteilsinhaber erhalten ihre Zahlung per Scheck an ihre Adresse, wie sie im Register aufscheint, oder auf ihre Anweisungen hin per Banküberweisung. Jeder Anteilsinhaber kann seine Dividende, ohne dass ihm Kosten entstehen, in eine runde Anzahl von Anteilen reinvestieren.

Ansprüche auf Dividenden, die 5 Jahre nach ihrer Ausschüttung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zu Gunsten des Fonds.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, sofern sie es für angemessen halten, eine Zwischendividende ausschütten.

Finanzinstrumente

Die Gesellschaft ist gemäss den Bestimmungen im Abschnitt Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, berechtigt,

Instrumente und Techniken, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, unter dem Vorbehalt einzusetzen, dass sie mit einer ordnungsgemässen Portfolioverwaltung vereinbar sind.

im Rahmen der Verwaltung des Teilfondsvermögens Instrumente und Techniken zur Absicherung gegen Währungsrisiken einzusetzen.

Anlagebeschränkungen

Die Verwaltungsratsmitglieder sind unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung befugt, für die Anlagen der Gesellschaft in Bezug auf die einzelnen Subfonds die Anlagepolitik vorbehaltlich der folgenden Anlagebeschränkungen festzulegen:

I (1) Die Gesellschaft darf für die einzelnen Subfonds in die folgenden Anlagen investieren:

a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG notiert sind oder gehandelt werden, oder übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“) oder eines anderen Staates in Ost- und Westeuropa, Asien,

Nord- und Südamerika und Ozeanien („zulässiger Markt“) gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung zur Beantragung der amtlichen Notierung an einem zulässigen Markt enthalten und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

c) Anteile von OGAW und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen („sonstige OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:

- diese sonstigen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- das Schutzniveau der Anteilsinhaber dieser sonstigen OGA dem Schutzniveau der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit dieser sonstigen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- die OGAW oder die sonstigen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen von anderer OGAW oder sonstiger OGA anlegen dürfen;

d) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

e) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich

gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Abschnitt (I) Absatz (1), um Finanzindizes, um Zinssätze, um Wechselkurse oder um Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinem Anlageziel investieren darf;
- die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Subfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem zulässigen Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, von der Europäischen Zentralbank, von der Europäischen Union oder von der Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten angehört/ angehören, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an zulässigen Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert, das seinen eingetragenen Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat oder FATF-Staat hat, oder
- von anderen Rechtsträgern begeben, die einer der Kategorien angehören, die von der CSSF zugelassen wurden, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht,

oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- (2) Darüber hinaus darf die Gesellschaft höchstens 10% des Nettovermögens eines Subfonds in anderen als den in Absatz I (1) genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
 - II Die Gesellschaft kann ausserdem liquide Mittel halten.
 - III
 - a) (i) Die Gesellschaft darf höchstens 10% des Nettovermögens eines Subfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden, anlegen.
 - (ii) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen. Das Ausfallrisiko des Kontrahenten bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von I. d) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% seines Nettovermögens.
 - b) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen die Gesellschaft im Namen eines Subfonds jeweils mehr als 5% des Nettovermögens des Subfonds anlegt, darf darüber hinaus insgesamt 40% des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen bei Finanzinstituten, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit solchen Finanzinstituten.
- Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Absatzes a) darf die Gesellschaft für die Subfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% des Nettovermögens eines Subfonds bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
- von dieser Einrichtung begebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- c) Die in Absatz a) (i) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die übertragbaren

- Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Nord- und Südamerika und Ozeanien oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Absatz a) (i) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 25% für bestimmte Anleihen angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen bestimmt sind.
- Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Anleihen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in den Absätzen c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz b) vorgesehenen Grenze von 40% nicht berücksichtigt.
- Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen gemäss den Absätzen a), b), c) und d) getätigte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden, in Einlagen oder in DFI bei dieser Einrichtung insgesamt 35% des Nettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen.
- Gesellschaften, die im Hinblick auf die Konsolidierung der Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zusammengefasst werden, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz III. vorgesehenen Grenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.
- Die Gesellschaft darf kumulativ bis zu 20% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist die Gesellschaft berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Subfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften oder Behörden, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, die Anteilsinhaber des Subfonds geniessen einen ausreichenden Schutz und der Subfonds hält Wertpapiere, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die im Rahmen ein und derselben Emission begebenen Wertpapiere 30% des Nettovermögens dieses Subfonds nicht übersteigen dürfen.
- IV
- a) Unbeschadet der in Absatz V. festgelegten Grenzen werden die in den Absätzen III. a.) bis e.) genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden, auf höchstens 20% angehoben, wenn es das Ziel der Anlagepolitik eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtildeindex auf Basis der folgenden Voraussetzungen nachzubilden: Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert, der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar, der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht und er ist in der betreffenden Anlagepolitik des Subfonds offengelegt.
- b) Die in Absatz a) vorgesehene Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG und jedem anderen geregelten Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist („geregelte Märkte“) und an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- V
- a) Die Gesellschaft darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind und die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und

	<p>dieselben Emittenten;</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10% der Schuldtitle ein und desselben Emittenten; • 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes von 2010; • 10% der Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, erwerben. <p>Die im zweiten und dritten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttbetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.</p>	<p>dieselben OGAW oder sonstigen OGA entfallen. Ungeachtet dieses Grundsatzes soll ein Subfonds, soweit in der diesen Subfonds betreffenden Ergänzung zu diesem Prospekt nicht anders angegeben, jedoch nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in den in Absatz I) (1) c) genannten Anteilen von OGAW und/oder sonstigen OGA anlegen.</p> <p>Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Subfonds eines OGAW und/oder OGA mit mehreren Subfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung der verschiedenen Subfonds gegenüber Dritten findet Anwendung.</p>
c)	<p>Absatz V. ist nicht anwendbar im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, von dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen zulässigen Staat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.</p> <p>Auf die Bestimmungen in Absatz V. wird ausserdem verzichtet im Hinblick auf:</p> <p>Anteile, die die Gesellschaft an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen III. a) bis e), V. a) und b) und VI. festgelegten Grenzen beachtet;</p> <p>Anteile, die Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Land ihrer Ansässigkeit nur das Geschäft der Anlageverwaltung oder -beratung oder des Vertriebs betreiben, und zwar in Bezug auf die von den Anteilsinhabern verlangte Rücknahme von Anteilen ausschliesslich im Namen dieser Investmentgesellschaften.</p>	<p>b)</p> <p>Wenn die Gesellschaft Anteile von OGAW oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte dieser OGAW oder sonstigen OGA in Bezug auf die in III. a) bis e) genannten Anlagebeschränkungen nicht kombiniert.</p> <p>c)</p> <p>Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in anderen bestehenden OGA und OGAW (Zielfonds) anlegen dürfen, können Kosten auf der Ebene der Zielfonds ebenso wie des Subfonds entstehen. Wenn im Namen eines Subfonds Anteile eines Zielfonds erworben werden, der direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundener Zielfonds“), darf die Gesellschaft dem anlegenden Subfonds für die Ausgabe oder Rücknahme der Anteile nicht die Gebühren des verbundenen Zielfonds in Rechnung stellen.</p> <p>Für die Anlagen eines Subfonds in OGAW und sonstigen OGA, die mit der Gesellschaft wie vorstehend verbunden sind, soll die Verwaltungsgebühr (ohne etwaige Performancegebühr), die dem Subfonds selbst sowie den betreffenden OGAW oder sonstigen OGA berechnet wurde, 3% des betreffenden verwalteten Nettovermögens nicht übersteigen. In ihrem Jahresbericht wird die Gesellschaft die Summe der Verwaltungsgebühren angeben, die der betreffende Subfonds sowie die OGAW und/oder sonstigen OGA, in denen er im relevanten Zeitraum angelegt war, zu tragen hatten.</p> <p>d)</p> <p>Die Gesellschaft darf nicht mehr als 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA erwerben. Diese Grenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttbetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Bei OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Subfonds gilt diese Beschränkung</p>
VI		
a)	<p>Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Grenzen ist die Gesellschaft berechtigt, bis zu 100% des Nettovermögens eines Subfonds in den in Absatz I) (1) c) genannten Anteilen von OGAW und/oder sonstigen OGA anzulegen, sofern höchstens 20% des Nettovermögens des Subfonds auf die Anteile ein und</p>	

	in Bezug auf alle ausgegebenen Anteile des betreffenden OGAW oder sonstigen OGA, wobei alle Subfonds kombiniert werden.	
e)	Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen.	f) Kredite zusammen 15% ihres Gesamtvermögens nicht übersteigen.
VII	Die Gesellschaft stellt für jeden Subfonds sicher, dass das mit DFI verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des betreffenden Subfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko des Kontrahenten, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze. Wenn ein Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigt, darf das Risiko aus den Basiswerten insgesamt nicht die Anlagegrenzen in den Absätzen III. a) bis e) übersteigen. Wenn ein Subfonds in indexbasierten DFI anlegt, müssen diese Anlagen nicht zwangsläufig mit den Grenzen in Absatz III. a) bis e) kombiniert werden. Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes VII. berücksichtigt werden.	IX a) Die Gesellschaft muss die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in ihrem Vermögen geknüpft sind, nicht einhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, können neu geschaffene Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Auflegung von den Absätzen III., IV. und VI. a), b) und c) abweichen. b) Werden die in Absatz a) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, strebt sie bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber an. c) Insoweit ein Emittent eine Rechtspersönlichkeit mit mehreren Subfonds ist, deren Vermögenswerte ausschliesslich den Anlegern der jeweiligen Subfonds sowie denjenigen Gläubigern vorbehalten ist, deren Forderungen in Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder Liquidierung dieses Subfonds entstanden sind, wird jeder Subfonds bei der Anwendung der Vorschriften zur Risikostreuung in den Absätzen III. a) bis e), IV. und VI. als separater Emittent angesehen.
VIII	<p>a) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Subfonds von Banken vorübergehend Kredite aufnehmen, die sich auf höchstens 10% des Nettovermögens des Subfonds belaufen. Der Subfonds darf Fremdwährungen durch ein Back-to-back-Darlehen erwerben.</p> <p>b) Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürgin einstehen.</p> <p>Diese Beschränkung steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von I. (1) c), e) und f) nicht entgegen.</p> <p>c) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von I. (1) c), e) und f) tätigen.</p> <p>d) Die Gesellschaft darf nur bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist, sofern die Investition nicht mehr als 10% ihres Vermögens ausmacht.</p> <p>e) Insofern die Gesellschaft Kredite gemäss den Buchstaben a) und d) aufnehmen darf, dürfen diese</p>	<p>Der Gesellschaft ist es gestattet, sich für jeden Subfonds der Techniken und Instrumente zu bedienen, die übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Währungen und sonstige zulässige Anlagen zum Gegenstand haben, sofern dies zu Absicherungszwecken oder zur effizienten Verwaltung des Portfolios geschieht. Verwendet ein Subfonds diese Techniken und Instrumente zu Anlagezwecken, müssen sie müssen sie in der Anlagepolitik in der Ergänzung des betreffenden Subfonds ausführlich offengelegt werden.</p> <p>Derivative Finanzinstrumente („DFI“) Jeder Subfonds ist daher insbesondere befugt, Geschäfte mit DFI und sonstigen finanziellen Techniken und Instrumenten (insbesondere Swaps auf Indizes, Währungen, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Terminkontrakte und Optionen auf Wertpapiere, Währungen oder Indizes) gemäss der Beschreibung des betreffenden Subfonds einzugehen.</p> <p>Der Erfolg der von den Subfonds eingesetzten Strategien kann nicht garantiert werden.</p>

Durch den Einsatz dieser Techniken und Instrumente entstehen den Subfonds Risiken und Kosten, die ihnen andernfalls nicht entstanden wären.

Aus dem Einsatz von DFI ergibt sich ein Risiko, das auf die Hebelwirkung zurückgeht. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei Verwendung des Commitment-Ansatzes (im Sinne des Rundschreibens CSSF 11/512 oder etwaiger Änderungen oder Ersetzungen desselben) sicherzustellen, dass das Gesamtrisiko der einzelnen Subfonds aus DFI das Nettovermögen der Subfonds jeweils insgesamt nicht übersteigt.

Jeder Subfonds darf in Zusammenhang mit DFI ausserbörsliche (OTC-) Transaktionen mit erstklassigen, auf diese Geschäfte spezialisierten Banken oder Brokerhäusern als Kontrahenten tätigen.

Sonstige Techniken und Instrumente

Gemäss den Bestimmungen der ESMA-Leitlinien 832 (umgesetzt in Luxemburger Recht durch Rundschreiben CSSF 13/559 und abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) sowie anderer anwendbarer diesbezüglicher Vorschriften ist die Gesellschaft berechtigt, ausser von Anlagen in DFI auch von sonstigen Techniken und Instrumenten, denen übertragbare Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte zugrunde liegen, Gebrauch zu machen. Die Techniken und Instrumente, die der effizienten Portfolioverwaltung dienen, zum Beispiel Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte, einschliesslich der DFI, die nicht zu direkten Anlagezwecken eingesetzt werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - zur Risikosenkung,
 - zur Kostensenkung,
 - zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft mit einem Risiko, das dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft sowie den anwendbaren Vorschriften zur Risikostreuung entspricht;
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement der Gesellschaft in angemessener Weise erfasst; und
- d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, im Prospekt oder in den wesentlichen Informationen für den Anleger beschriebenen allgemeine Risikostrategie verbunden sein.

Die Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sind nachstehend beschrieben und unterliegen den nachfolgenden Bedingungen.

Ferner dürfen derlei Transaktionen in Bezug auf 100% der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte eingegangen werden, sofern (i) ihr Umfang auf einem angemessenen Niveau verbleibt oder, falls sie für das ganze Vermögen des betreffenden Subfonds getätigert werden, die Gesellschaft berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihren Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, und (ii) diese Geschäfte nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds beeinträchtigen. Das Risiko muss in Übereinstimmung mit dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft überwacht werden.

Eine effiziente Portfolioverwaltung hat möglicherweise negative Auswirkungen auf die Rendite der Anteilsinhaber.

Aus einer effizienten Portfolioverwaltung können sich direkte und indirekte operationelle Kosten ergeben, die von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten sollten keine versteckten Gebühren enthalten.

Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

Wertpapierleihgeschäfte

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 und der ESMA-Leitlinien 832 oder etwaiger Änderungen oder Ersetzungen derselben darf die Gesellschaft zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder zur Kosten- und Risikosenkung Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern sie die folgenden Bestimmungen einhält:

- (i) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut oder von einem erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert ist, leihen oder verleihen. Der Kontrahent muss ferner Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- (ii) Im Rahmen der von ihr getätigten Wertpapierausleihungen muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Dauer des Vertrags mindestens 105% des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere (einschliesslich Zinsen, Dividenden und eventueller sonstiger Ansprüche) entspricht.

Diese Garantie muss in Form von liquiden Mitteln und/oder in Form von Wertpapieren geleistet werden, die von Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert

werden und auf dem Namen der Gesellschaft bis zum Auslaufen des Wertpapierleihvertrags gesperrt bleiben.

Während der Laufzeit des Geschäfts können unbar erhaltene Garantien nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Wird die Sicherheit in Form von Bargeld geleistet, kann die Gesellschaft dieses Geld nur wie folgt anlegen: (a) in Bankguthaben bei Kreditinstituten in Sinne von 50(f) der OGAW-Richtlinie, (b) in qualitativ hochwertige Staatsanleihen, (c) in umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, dass sie mit Finanzinstituten getätigten werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft jederzeit berechtigt ist, die Barmittel in voller Höhe zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzufordern, (d) in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der Leitlinien des Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds). Die Wiederanlage der als Garantie geleisteten Gelder unterliegt den Anforderungen zur Risikostreuung für unbare Sicherheiten.

- (iii) Die Gesellschaft muss jederzeit berechtigt sein, einen eingegangenen Wertpapierleihvertrag zu kündigen und die Rückerstattung verliehener Wertpapiere zu verlangen.
- (iv) Wertpapierentleihungen dürfen nicht mehr als 50% des Gesamtwerts der im Portfolio eines Subfonds befindlichen Wertpapiere umfassen und eine Frist von 30 Tagen nicht überschreiten.
- (v) Die Gesellschaft darf ausschliesslich in den folgenden Ausnahmefällen Wertpapiere entleihen: (x) wenn der Subfonds zu einem Zeitpunkt Wertpapiere aus seinem Portfolio verkauft, zu dem diese Wertpapiere bei einer Regierungsbehörde registriert werden und aus diesem Grund nicht verfügbar sind; (y) wenn verliehene Wertpapiere nicht fristgerecht zurückgegeben werden; und (z) um zu verhindern, dass eine versprochene Lieferung von Wertpapieren nicht erfolgen kann, weil die Depotbank ihrer Verpflichtung zur Aushändigung der betreffenden Wertpapiere nicht nachkommt.
- (vi) Alle Erträge, die sich aus den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ergeben, werden abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten/Gebühren an den jeweiligen Subfonds gezahlt.

Aus den Bruttoerträgen der Wertpapierleihe werden die mit ihr verbundenen Dienstleistungen gezahlt, so insbesondere die Depotbank, die Leihstelle, die Freistellung, und zwar zu einem Mindestbetrag und einer prozentuale Beteiligung, sowie eine Vergütung für das Risiko und Sicherheitenverwaltung, die juristische und technische Unterstützung an die

Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet, dass die Kosten stets marktüblich sind. Der Rest der Erträge wird dem jeweiligen Subfonds in voller Höhe gutgeschrieben.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes tätigt keiner der Subfonds der Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 / 2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

Pensionsgeschäfte

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 und der ESMA-Leitlinien 832 oder etwaiger Änderungen oder Ersetzungen derselben kann die Gesellschaft, um ihre Wertentwicklung zu optimieren, ergänzend Pensionsgeschäfte eingehen (d. h. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, welche in dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer gegenüber dem Käufer ein vertragliches Rückkaufsrecht oder eine vertragliche Rückkaufsverpflichtung der veräusserten Wertpapiere zu einem Preis und einem Zeitpunkt eingeräumt bzw. auferlegt wird, wie sie zwischen den Parteien bei Vertragsschluss vereinbart werden).

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder Verkäufer auftreten. Die Eingehung solcher Geschäfte ist gleichwohl nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

- (i) Die Gesellschaft darf sich nur an solchen Wertpapierpensionsgeschäften beteiligen, deren Kontrahent ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist. Der Kontrahent muss ferner Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- (ii) Während der gesamten Laufzeit eines Pensionsgeschäfts darf die Gesellschaft die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor der Kontrahent sein Rückkaufrecht ausgeübt hat oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- (iii) Der Umfang der Pensionsgeschäfte muss auf einem Niveau verbleiben, das es der Gesellschaft ermöglicht, jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.
- (iv) Wenn die Gesellschaft für einen Subfonds ein Pensionsgeschäft vereinbart, muss sie berechtigt sein, jederzeit die Rückerstattung der Basiswerte zu verlangen oder das Geschäft zu beenden. Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage werden als Geschäfte betrachtet, bei denen die Gesellschaft

<p>die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.</p> <p>(v) Wenn die Gesellschaft ein umgekehrtes Pensionsgeschäft vereinbart, sollte sie dafür sorgen, dass sie berechtigt ist, jederzeit den vollen Geldbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Höhe oder auf Basis des Marktwerts zu beenden. Kann der Geldbetrag jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, wird der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen. Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage werden als Vereinbarungen betrachtet, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann. In ihren Jahres- und Halbjahresberichten muss die Gesellschaft den Gesamtbetrag der laufenden Pensionsgeschäfte zum Stichtag des jeweiligen Berichts veröffentlichen.</p>	<p>ausreichende liquide Mittel vorzuhalten, um ihre Rücknahmeverpflichtungen und den aus diesen Geschäften entstehenden Verpflichtungen nachzukommen;</p> <p>iii) die Entwicklung der Basiswerte, auf die sich die Aktienswap-Vereinbarung bezieht, genügt der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds, der derartige Geschäfte eingeht.</p>
<p>Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes tägt keiner der Subfonds der Gesellschaft Pensionsgeschäfte gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.</p>	<p>Das Gesamtrisiko aus den Geschäften eines bestimmten Subfonds mit Aktienswaps muss dem Marktwert der für diese Geschäfte verwendeten Basiswerte zu Beginn entsprechen.</p>
<p>Die Gesellschaft darf ausserdem gemäss den nachfolgenden Bestimmungen in Swap-Kontrakten anlegen.</p>	<p>Das Nettorisiko aus Geschäften mit Aktienswaps darf in Verbindung mit allen Risiken eines Subfonds aus dem Einsatz von Optionen, Zinsswaps und Finanzterminkontrakten zu keinem Zeitpunkt dessen Nettoinventarwert übersteigen.</p>
<p>Swap-Kontrakte – Allgemeines</p>	<p>Die eingegangenen Geschäfte mit Aktienswaps werden täglich unter Verwendung des Marktwerts der Basiswerte der jeweiligen Geschäfte gemäss den Bedingungen der Swap-Vereinbarung neu bewertet. Üblicherweise kommt es zu Anlagen in Aktienswaps, um regionale Risiken, Abrechnungs- und Verwahrungsrisiken sowie die Rückführungsrisiken bestimmter Märkte zu begrenzen und Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Direktanlagen oder Verkäufen von Vermögenswerten in bestimmten Hoheitsgebieten sowie Devisenbeschränkungen zu vermeiden.</p>
<p>Die Gesellschaft darf Geschäfte mit Aktienswaps eingehen. Sie bestehen aus vertraglich vereinbarten Zahlungen (oder Vereinnahmungen) an (von) Swap-Kontrahenten, beruhend auf der positiven oder negativen Entwicklung:</p>	<p>Swap-Kontrakte – Credit-Default-Swaps</p>
<ul style="list-style-type: none"> i) eines Wertpapiers, eines Wertpapierkorbs, eines Börsenindexes, einer Benchmark oder eines Finanzindexes; ii) eines festen oder variablen Zinssatzes; iii) eines Wechselkurses; oder iv) einer Kombination des Vorstehenden; 	<p>Die Gesellschaft darf Credit-Default-Swaps einsetzen. Ein Credit-Default-Swap ist ein zweiseitiger Finanzkontrakt, bei dem ein Kontrahent (der Sicherungsnehmer) in regelmässigen Abständen eine Prämie leistet und dafür im Gegenzug bei Eintreten eines Kreditereignisses bei einem Referenzemittenten vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer muss entweder bestimmte, vom Referenzemittenten ausgegebene Schuldverschreibung zu ihrem Nennwert (oder zu einem anderen bezeichneten Referenz- oder Basispreis) verkaufen, wenn ein Kreditereignis eintritt, oder eine Ausgleichszahlung auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Marktpreis und diesem Referenzpreis erhalten. Unter dem Begriff „Kreditereignis“ versteht man üblicherweise Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche Umschuldung zum Nachteil der Gläubiger oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit. Die International Swap and Derivatives Association („ISDA“) hat unter dem Dach ihres ISDA-Rahmenvertrages einheitliche Dokumente für diese Transaktionen herausgegeben.</p>
<p>gegen Zahlung eines festen oder variablen Zinssatzes. Bei einem Aktienswap findet kein Austausch von Kapitalbeträgen statt, und die Gesellschaft hält kein Wertpapier, profitiert aber von allen Vorteilen des Aktienbesitzes, zum Beispiel Dividendenerträgen. Die Basiswerte der Swap-Geschäfte, die die Gesellschaft eingeht, sind in der Anlagepolitik der jeweiligen Ergänzung der Subfonds angegeben.</p>	<p>Die Gesellschaft darf Credit-Default-Swaps einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in ihrem Portfolio durch den Kauf einer Absicherung abzusichern.</p>
<p>Die Gesellschaft darf keine Geschäfte mit Aktienswaps eingehen, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> i) ihr Kontrahent ist ein auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut mit gutem Ruf; ii) sie stellt sicher, dass es ihr trotz ihrer Engagements in Aktienswaps jederzeit möglich ist, 	<p>Darüber hinaus darf die Gesellschaft, sofern dies im alleinigen Interesse ihrer Anteilsinhaber liegt, im Rahmen eines Credit-Default-Swap die Position eines Sicherungsnehmers</p>

einnehmen, ohne die Basiswerte zu halten, wobei jedoch der Gesamtbetrag der gezahlten Prämien zusammen mit dem Barwert des Gesamtbetrags der noch zu zahlenden Prämien im Zusammenhang mit als Sicherungsnehmer eingegangenen Credit-Default-Swaps zusammen mit dem Gesamtbetrag der gezahlten Prämien in Bezug auf den Kauf von Optionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als der Absicherung zu keinem Zeitpunkt 15% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds übersteigen darf.

Sofern dies im alleinigen Interesse ihrer Anteilsinhaber liegt, darf die Gesellschaft im Rahmen eines Credit-Default-Swap die Position eines Sicherungsgebers einnehmen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben. Darüber hinaus dürfen die Gesamtverpflichtungen aus diesem als Sicherungsgeber eingegangenen Credit-Default-Swap zusammen mit dem Betrag der Verpflichtungen in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Terminkontrakten und Optionen auf Finanzinstrumente jeder Art sowie der Verpflichtungen in Bezug auf den Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf übertragbare Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt das Nettovermögen eines betreffenden Subfonds übersteigen.

Die Gesellschaft geht Credit-Default-Swaps nur mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten in Übereinstimmung mit den ISDA-Standardbedingungen ein. Außerdem wird die Gesellschaft nur Verpflichtungen in Bezug auf ein Kreditereignis übernehmen, die im Rahmen der Anlagepolitik eines betreffenden Subfonds liegen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass die notwendigen Vermögenswerte jederzeit veräusserst werden können, um sich aus Rücknahmeanträgen ergebende Rücknahmeerlöse auszuzahlen und ihren sich aus Credit-Default-Swaps und anderen Techniken und Instrumenten ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.

Die Gesamtverpflichtung aus allen Geschäften mit Credit-Default-Swaps wird 20% des Nettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen, wobei alle Swaps vollständig eingezahlt sein müssen.

Swap-Kontrakte – Total-Return-Swaps

Die Subfonds dürfen in Total-Return-Swaps oder andere DFI mit vergleichbaren Eigenschaften investieren.

Zu den Basiswerten der Total-Return-Swaps oder anderen DFI mit vergleichbaren Eigenschaften gehören insbesondere einzelne Aktien und Anleihen, Aktien- oder Anleihekörbe oder Finanzindizes, die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA-Leitlinien 832 erlaubt sind. Die Bestanteile der Finanzindizes sind unter anderem Aktien, Anleihen und Rohstoffderivate. In der Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds finden sich weitere Einzelheiten über die Nutzung von Total-Return-Swaps oder anderen DFI mit vergleichbaren Eigenschaften, deren Basiswerte und Strategien sich von den vorstehenden unterscheiden können.

Die Kontrahenten dieser Geschäfte sind regulierte Finanzinstitute mit einem guten Kreditrating, die sich auf solche Geschäfte spezialisieren.

Die Nichterfüllung eines Kontrahenten kann negative Auswirkungen auf die Rendite der Anteilsinhaber haben. Um das Erfüllungsrisiko so gering wie möglich halten, beabsichtigt der Anlageverwalter, nur Kontrahenten mit einem guten Kreditrating auszuwählen und deren Stabilität zu überwachen. Darüber hinaus werden solche Geschäfte nur auf der Basis eines standardisierten Rahmenvertrages geschlossen. So definieren der ISDA-Rahmenvertrag mit Kreditsicherungsanhang, der Deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte mit Besicherungsanhang oder ähnliche Vertragswerke die Bedingungen, unter denen Sicherheiten auf den Kontrahenten übertragen oder von ihm entgegengenommen werden, um das mit einer Derivatposition verbundene Risiko und damit auch die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Anteilsinhaber im Fall einer Nichterfüllung zu mindern.

Die Kontrahenten von Total-Return-Swaps oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder die Basiswerte der DFI. Ebenso ist auch die Zustimmung des Kontrahenten für die Durchführung dieses Geschäfts nicht erforderlich. Jede Abweichung von diesem Grundsatz wird in der Anlagepolitik des Subfonds näher erläutert.

Total-Return-Swaps oder andere DFI mit ähnlichen Eigenschaften werden bei der Berechnung der Anlagebeschränkungen berücksichtigt.

VERORDNUNG (EU) 2015 / 2365 ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER WEITERVERWENDUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU NR. 648 / 2012)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes setzen die nachfolgenden Subfonds Total Return Swaps (einschliesslich Equity Swaps und Differenzgeschäfte (CFD)) ein. Aus der Tabelle kann des Weiteren entnommen werden, wie hoch der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Subfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist. Sollten sich die Umstände ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

Jene Arten von Vermögenswerten können für Total Return Swaps aufgewendet werden, die im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen, sofern nicht etwas anderes in dieser Anlagepolitik angegeben ist.

Subfonds	Total Return Swaps (inklusive Equity Swaps und CFD)	
GAM Star (Lux) -	Maximaler Wert	Voraussichtlicher Wert
Convertible Alpha	100%	10%
European Alpha	300%	140%
Global Alpha	250%	100%
Merger Arbitrage	200%	100%
Global High Yield	100%	50%

Sämtliche Erlöse aus einem vom Subfonds eingegangenen Total Return Swap, fallen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Subfonds zurück. Die Identität der Einheiten, denen etwaige direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresabschluss der Gesellschaft offen gelegt. Zu diesen Einheiten können die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder mit der Depotbank verbundene Unternehmen zählen. Bei der Auswahl von Kontrahenten für diese Transaktionen berücksichtigt der jeweilige Anlageverwalter, ob die belasteten Kosten und Gebühren zu marktüblichen Preisen anfallen.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Vorschriften der ESMA-Leitlinien 832, die künftig geändert werden können. Ausser der Politik zur Wiederanlage von Barsicherheiten, die unverzüglich in Kraft tritt, ist für die vor dem 18. Februar 2013 aufgelegten Subfonds die Umsetzung der folgenden Bestimmungen gemäss ESMA-Leitlinien 832 bis zum 18. Februar 2014 beabsichtigt. Alle nach dem 18. Februar 2013 aufgelegten Subfonds sind verpflichtet, die folgenden Bestimmungen ab Auflegungsdatum einzuhalten.

1. Sicherheiten, die in Verbindung mit Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung entgegen genommen werden („Sicherheiten“), zum Beispiel im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihen, müssen stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - (a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, sodass sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen in Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.
 - (b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten auf Tagesbasis bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative
 2. Vorbehaltlich der vorstehenden Kriterien müssen die
- Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- (c) Bonität des Emittenten: Entgegengenommene Sicherheiten sollten eine hohe Bonität aufweisen.
 - (d) Korrelation: Die Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.
 - (e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn ein Subfonds von dem Kontrahenten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Subfonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von dieser Grenze können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im Rechtsprospekt dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.
 - (f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten zu verwerten.

- für die Subfonds zulässigen Sicherheiten die folgenden Anforderungen erfüllen:
- (a) Liquide Vermögenswerte wie Bargeld oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder „auf erste Aufforderung fällige“ Bürgschaften, die von einem nicht mit dem Kontrahenten verbundenen erstklassigen Kreditinstituts ausgestellt worden sind;
- (b) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden;
3. In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter gehalten werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer umsichtigen behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
4. Die Gesellschaft verfügt über eine eindeutige Haircut-Strategie, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Ein Haircut ist ein Bewertungsabschlag auf den Wert der Sicherheiten, mit dem eine Verschlechterung ihrer Bewertung oder ihres Liquiditätsprofils einberechnet wird. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der einzelnen Vermögenswerte, zum Beispiel die Kreditwürdigkeit des Emittenten, die Preisvolatilität und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit dem betreffenden Kontrahenten, zu denen Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten gehören können, beabsichtigt die Gesellschaft, einen Bewertungsabschlag von 5% auf die entgegengenommenen Sicherheiten vorzunehmen, mindestens aber in Höhe des Kontrahentenrisikos.
5. Risiken und mögliche Interessenkonflikte in Verbindung mit OTC-Derivaten und einer effizienten Portfolioverwaltung
- (a) Mit OTC-Derivaten, einer effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind besondere Risiken verbunden. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ dieses Prospekts. Aufgrund dieser Risiken haben die Anteilsinhaber möglicherweise ein erhöhtes Verlustrisiko zu tragen.
- (b) Das Kontrahentenrisiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten oder Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung darf kombiniert 10% des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder in einem Land handelt, in dem das aufsichtsrechtliche System nach Auffassung der CSSF demjenigen in der EU gleichwertig ist. In allen anderen Fällen beträgt die Grenze 5%.
- Anlagen in Finanzindizes**
- Die Gesellschaft darf in DFI anlegen, denen Indizes zugrunde liegen, und gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 die Diversifizierungsgrenzen für einen Indexbestandteil anheben. Unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen können die Diversifizierungsgrenzen erhöht werden, wenn ein oder mehrere Indexbestandteile eine dominierende Position in einem bestimmten Markt, Sektor oder Segment innehaben. Eine dominierende Position kann sich aus besonderen wirtschaftlichen oder markttechnischen Entwicklungen beziehungsweise markt-, sektor- oder segmentspezifischen Beschränkungen ergeben. Nähere Informationen hierzu finden sich gegebenenfalls in der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds.
- Die Gesellschaft legt in DFI auf Finanzindizes an, bei denen im Allgemeinen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung vorgesehen ist („Anpassungshäufigkeit“). Hierbei sollte zwischen den folgenden Fällen unterschieden werden:
- Bei DFI, die an einer Aktienbörsen gehandelt werden, ändert sich bei einer Anpassung zwar die Berechnung, doch hat sie keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.
- Bei OTC-Derivaten wird der Kontrahent die Indexbestandteile im Allgemeinen nicht physisch halten, sondern seine Position vorwiegend durch DFI sichern. Wenn infolge einer Anpassung Transaktionen nötig sind, sollten diese auf sehr liquiden Derivatmärkten erfolgen, so dass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.
- Für Anlagen in Rohstoffindizes gelten die folgenden Regeln: Bei ihnen handelt es sich um einen repräsentativen Durchschnitt aus den Rohstoffen des gesamten Rohstoffuniversums, der von Terminkontrakten dargestellt wird. Diese repräsentative und ausgewogene Rohstoffauswahl reflektiert das Vorhandensein verschiedener Rohstoffe. Die Gesellschaft sollte nicht in Rohstoffindizes anlegen, die sich nicht aus verschiedenen Rohstoffen zusammensetzen. Rohstoffindizes werden auf der Grundlage der Korrelation der unterschiedlichen Indexbestandteile bewertet.
- Gegenseitige Anlagen**
- Gemäss Artikel 181 (8) des Gesetzes von 2010 kann jeder Subfonds der Gesellschaft vorbehaltlich der in der Satzung vorgesehenen Bedingungen die von einem oder mehreren

Subfonds der Gesellschaft auszugebenden oder ausgegebenen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass die Gesellschaft den Vorschriften des Gesetzes von 1915 betreffend die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt. Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass:

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, angelegt; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile anderer Zielteilfonds der Gesellschaft anlegen können, gemäss ihrer Anlagepolitik insgesamt 10% nicht übersteigt; und
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Wertpapieren zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der regelmässigen Berichte; und
- bei Berechnung des Nettovermögens des Subfonds zur Überprüfung des vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Wertpapiere keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie vom Subfonds gehalten werden; und
- es keine Verdopplung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Subfonds der Gesellschaft, welcher in den Zielteilfonds anlegt, und auf der Ebene dieses Zielteilfonds gibt.

Risikofaktoren

Die nachstehend aufgeführten Risiken sind nicht als Auflistung sämtlicher möglicher Risiken für interessierte Anleger zu betrachten. Anleger sollten sie jedoch in Betracht ziehen, bevor sie eine Anlage in einen Subfonds tätigen. Ihnen sollte bewusst sein, dass eine Anlage in einen Subfonds gelegentlich mit anderen Risiken aussergewöhnlicher Art behaftet sein kann. Sie sollten vor einer Anlage ihren Steuer- und Anlageberater konsultieren. Um die Folgen einer Anlage in einen Subfonds besser zu verstehen, sollten die Anleger die folgenden Kapitel dieses Prospekts sorgfältig lesen: „Anlageziele und Anlagepolitik“, „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ und „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ sowie die jeweilige Ergänzung, in Bezug auf die eine Anlage erwogen wird.

Allgemeines

Der Preis der Anteile eines der Subfonds sowie jegliche Erträge aus denselben können steigen und fallen, so dass ein Anteilsinhaber möglicherweise den angelegten Betrag nicht vollständig zurückhält. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf zukünftige Ergebnisse. Änderungen der Wechselkurse zwischen den einzelnen Währungen können ebenfalls dazu führen, dass der

Wert von Anlagen steigt oder fällt. Ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit veräussert, wird überdies möglicherweise wegen der Zeichnungsgebühr, die bei der Ausgabe von Anteilen erhoben wird, den ursprünglich investierten Betrag nicht zurück erhalten. Die Differenz zwischen dem Kaufpreis (einschliesslich der Zeichnungsgebühr) und dem Rücknahmepreis der Anteile weist darauf hin, dass die Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Getrennte Haftung

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Umbrella-Gesellschaft mit getrennter Haftung der Subfonds. Infolge dessen kann im Rahmen des luxemburgischen Rechts eine Verbindlichkeit, die einem bestimmten Subfonds zugewiesen werden kann, nur aus dem Vermögen dieses Subfonds beglichen werden. Das Vermögen anderer Subfonds steht hierzu nicht zur Verfügung. Des Weiteren beinhaltet jeder von der Gesellschaft eingegangene Kontrakt kraft Gesetzes eine stillschweigende Bedingung mit der Wirkung, dass der Kontrahent dieses Kontrakts ausschliesslich Rückgriff auf das Vermögen des Subfonds hat, für den der Kontrakt eingegangen wurde. Diese Bestimmungen sind sowohl für Gläubiger als auch bei einer Insolvenz bindend. Allerdings wurden sie, wenngleich sie vor einem Luxemburger Gericht bindend sind, das primär für eine Klage zur Durchsetzung einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft zuständig ist, in anderen Rechtsordnungen noch nicht auf den Prüfstand gestellt, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger in einer Rechtsordnung, die den Grundsatz der Haftungstrennung zwischen den Subfonds nicht anerkennt, versuchen wird, Vermögenswerte eines Subfonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit im Zusammenhang mit einem anderen Subfonds zu pfänden.

Marktkapitalisierungsrisiko

Die Wertpapiere kleiner und mittelgrosser Unternehmen (bezogen auf die Marktkapitalisierung) oder die Finanzinstrumente, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, können gegenüber den Wertpapieren grösserer Unternehmen einen eingeschränkten Markt haben. Es kann daher unter Umständen schwieriger sein, Verkäufe dieser Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt durchzuführen, bzw. eventuell nur mit einem erheblichen Preisnachlass, als dies bei Wertpapieren eines Unternehmens mit einer hohen Marktkapitalisierung und einem umfassenden Handel am Markt der Fall wäre. Darüber hinaus können Wertpapiere von Unternehmen kleiner oder mittlerer Grösse eine höhere Kursvolatilität aufweisen, da sie im Allgemeinen für negative Markteinflüsse, etwa ungünstige Wirtschaftsdaten, anfälliger sind.

Marktrisiko

Die Entwicklung der Subfonds hängt zu einem grossen Teil von der zutreffenden Einschätzung der Kursbewegungen von Anleihen, Aktien, Fremdwährungen und anderen Finanzinstrumenten wie Derivaten ab. Es kann keine

Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageverwalter der jeweiligen Subfonds diese Kurse zutreffend prognostizieren können.

Liquiditätsrisiko

Die Subfonds sind bestrebt, nur solche Finanzinstrumente zu erwerben, für die ein liquider Markt gegeben ist. Allerdings sind nicht alle Wertpapiere, in die die Subfonds anlegen, börsenkotiert oder mit einem Rating bewertet, was zu niedriger Liquidität führen kann. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass der Kauf und Verkauf von Beteiligungen an einigen Anlagen zeitaufwändig ist und zu ungünstigen Kursen durchgeführt werden muss. Bei ungünstigen Marktbedingungen können sich für die Subfonds Schwierigkeiten ergeben, die Vermögenswerte zu einem angemessenen Kurs zu veräussern, was zu eingeschränkter Liquidität führt.

Rücknahmerisiko

Aufgrund von grösseren Anteilsrücknahmen könnte ein Subfonds gezwungen sein, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt, zu Bedingungen und zu einem Kurs zu verkaufen, zu denen die Vermögenswerte normalerweise nicht verkauft worden wären.

Währungsrisiko

Die Vermögenswerte eines Subfonds können in anderen Währungen als der Basiswährung des betreffenden Subfonds denomiiniert sein. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können zur Folge haben, dass die Vermögenswerte des Subfonds, ausgedrückt in der Basiswährung, an Wert verlieren. Der Anlageverwalter des betreffenden Subfonds kann versuchen, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu begrenzen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht.

Die Subfonds können zu gegebener Zeit Devisengeschäfte entweder als Kassaposition (d.h. Bargeschäfte) oder durch den Kauf von Währungsderivaten eingehen. Weder Kassageschäfte noch Währungsderivate beseitigen Fluktuationen der Wertpapierkurse eines Subfonds oder Wechselkursschwankungen oder verhindern Verluste, falls diese Wertpapiere im Wert fallen. Währungsderivatgeschäfte werden nur in denjenigen Währungen abgeschlossen, in denen der Subfonds in der Regel Transaktionen tätigt.

Ein Subfonds darf Devisengeschäfte eingehen, um sich bei bestimmten Wertpapiertransaktionen oder erwarteten Wertpapiertransaktionen gegen Wechselkursänderungen zwischen dem Tag des Geschäftsabschlusses und dem Rechnungsdatum abzusichern. Ein Subfonds kann auch Termingeschäfte durchführen, um sich gegen Änderungen solcher Wechselkurse abzusichern, die den Wert bestehender Anlagen mindern würden, welche auf eine andere Währung als die Basiswährung des Subfonds lauten oder in erster Linie in einer anderen Währung als der Basiswährung des

Subfonds gehandelt werden. Zu diesem Zweck kann der Subfonds ein Termingeschäft abschliessen, beispielsweise die Währung verkaufen, auf die die Anlage lautet oder in der sie in erster Linie gehandelt wird, und im Gegenzug die Basiswährung des Subfonds ankaufen. Obwohl durch diese Transaktionen das Verlustrisiko aufgrund eines Kursrückgangs der abgesicherten Währung minimiert werden soll, wird gleichzeitig ein potenzieller Kursgewinn eingeschränkt, der erzielt werden könnte, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigen würde. Eine genaue Entsprechung der Beträge der Termingeschäfte und des Werts der betroffenen Wertpapiere ist in der Regel nicht möglich, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere aufgrund von Marktbewegungen dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, an dem das Termingeschäft geschlossen wurde, und dem Tag, an dem er fällig wird, ändern wird. Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die dem Anlageprofil eines Subfonds exakt entspricht, kann nicht garantiert werden. Der Einsatz von Finanzinstrumenten, die der Reduzierung des Währungsrisikos dienen, kann sich auf Teilstufenebene theoretisch negativ auf die Nettoinventarwerte der verschiedenen Klassen des betreffenden Subfonds auswirken.

Wenn die oben ausgeführten Strategien nicht verfolgt werden, kann die Performance eines Subfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Subfonds gehaltenen Devisenpositionen eventuell nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Darüber hinaus würde in dem Fall, dass ein Subfonds in eine Währung investiert, (i) die abgeschafft wird oder (ii) aus deren Währungsraum ein Mitglied ausscheidet, die Liquidität eines Subfonds wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile

Eine Anteilkategorie eines Subfonds kann auf eine Währung lauten, die von dessen Basiswährung verschieden ist. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und einer solchen Nennwährung können zur Folge haben, dass diese Anteile des Subfonds, ausgedrückt in der Nennwährung, an Wert verlieren. Abwertungen dieser Art können sich auch aus Änderungen des Wechselkurses zwischen der Nennwährung einer bestimmten Klasse und der Währung der Vermögenswerte des Subfonds ergeben, die dieser Klasse zuzurechnen sind. Der Anlageverwalter des Subfonds kann dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten – wie unter „**Währungsrisiko**“ beschrieben – verringern, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet.

Aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, kann es zu unbeabsichtigten über- bzw. unterbesicherten Positionen kommen. Es erfolgt jedoch eine Kontrolle der abgesicherten Positionen, die sicherstellen soll, dass die Überbesicherung nicht 105% des Nettoinventarwerts einer Anteilkategorie übersteigt. Anlegern sollte bewusst sein, dass diese Strategie die Anteilsinhaber der betreffenden

Anteilsklasse in erheblichem Masse daran hindert, davon zu profitieren, wenn die Nennwährung gegenüber der Basiswährung und/oder den Währungen fällt, auf die die Vermögenswerte des Subfonds lauten. In einem solchen Fall können Anteilsinhaber der Anteilsklasse des Subfonds Fluktuationen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente widerspiegeln.

Obwohl Absicherungsstrategien nicht unbedingt im Hinblick auf jede Anteilsklasse eines Subfonds eingesetzt werden, stellen die zur Umsetzung dieser Strategien eingesetzten Finanzinstrumente Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des Subfonds als Ganzes dar. Die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden jedoch jeweils nur der betreffenden Anteilsklasse des Subfonds zugerechnet. Soweit nicht in der entsprechenden Ergänzung festgelegt, kann jeder Subfonds diese Devisengeschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung eingehen (ist jedoch nicht dazu verpflichtet), um das Fremdwährungsrisiko der Klassen abzusichern, die auf eine Währung lauten, welche von der Basiswährung des betreffenden Subfonds verschieden ist. Währungsrisiken einer Klasse dürfen nicht mit den Risiken einer anderen Klasse eines Subfonds kombiniert oder aufgerechnet werden. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte, die der Klasse zuzurechnen sind, kann nicht auf andere Klassen übertragen werden.

Bei nicht abgesicherten Währungsklassen findet eine Währungsumrechnung bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschen und Ausschüttungen zum geltenden Umrechnungskurs statt, wobei der Wert des Anteils ausgedrückt in der Währung der Klasse dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung unterliegt.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren sind mit Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken verbunden. Wertpapiere mit niedrigerem Rating (die, sofern in der jeweiligen Ergänzung angegeben, Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating beinhalten können) bieten in der Regel höhere Renditen als Titel mit höherem Rating, um die mit ihnen verbundene geringere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko zu kompensieren. Wertpapiere mit niedrigerem Rating neigen im Allgemeinen dazu, die kurzfristige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens oder Markts in einem höheren Masse widerzuspiegeln als Wertpapiere mit höherem Rating, die vorrangig auf die Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Es gibt weniger Anleger, die in Wertpapiere mit niedrigerem Rating investieren, und es kann schwieriger sein, diese Wertpapiere zum günstigsten Zeitpunkt zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Das Transaktionsvolumen kann auf bestimmten internationalen Rentenmärkten spürbar unter dem der weltweit grössten Märkte, z.B. den Vereinigten Staaten, liegen. Entsprechend können die Anlagen eines Subfonds in

diesen Märkten weniger liquide und deren Kurse volatiler sein als vergleichbare Anlagen in Wertpapieren, die auf Märkten mit höherem Handelsvolumen gehandelt werden. Ferner können die Abrechnungszeiträume auf bestimmten Märkten länger als in anderen ausfallen, was sich auf die Liquidität des Portfolios auswirken kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren, in die ein Subfonds investiert, in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die ganz oder teilweise zum Verlust der in diese Wertpapiere oder Instrumente investierten Beträge oder Zahlungen auf dieselben führen.

Anlagen in sonstigen OGA

Ein Subfonds kann Anteile sonstiger OGA in einem Umfang erwerben, der mit seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen im Einklang steht. In solchen Fällen kann der betreffende Subfonds in zugrunde liegende OGA investieren, die ihre Anlagen stark heben. In Zeiten, in denen zugrunde liegende OGA gehebelt sind, könnte jedes Ereignis, das den Wert eines OGA beeinträchtigen kann, erhebliche negative Auswirkungen auf das Nettovermögen des betreffenden Subfonds haben. Die Hebelwirkung, die in den zugrunde liegenden OGA zum Einsatz kommt (und unbegrenzt sein kann), wird im Rahmen der Due-Diligence-Verfahren des jeweiligen Anlageverwalter überwacht.

Die Kosten der Anlage in einem Subfonds, der Anteile sonstiger OGA kauft, sind in der Regel höher als die Kosten für Anlagen in einen Investmentfonds, der direkt in einzelne Aktien und Rentenwerte investiert. Durch eine Anlage in den betreffenden Subfonds trägt der Anleger zusätzlich zu den direkten Gebühren und Kosten des Subfonds indirekte Gebühren und Kosten, die von den zugrunde liegenden OGA in Rechnung gestellt werden. Wenn ein Subfonds in grossem Stil in sonstige OGA investiert, können die mit einer Anlage in diesem Subfonds verbundenen Risiken in hohem Mass den Risiken entsprechen, die mit den Wertpapieren und anderen Anlagen verbunden sind, die von den sonstigen OGA gehalten werden.

Anlagen in sonstigen OGA werden von der Verwaltungsstelle bewertet, wenn es sich (i) um OGA handelt, die gemäss den zutreffenden Abschnitten in „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Allerdings können Subfonds, die in sonstige OGA investieren, dem Risiko ausgesetzt sein, dass (i) die Bewertungen des Subfonds den wahren Wert der zugrunde liegenden OGA zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht genau widerspiegeln, was erhebliche Verluste oder ungerechtfertigte Preise für den Subfonds nach sich ziehen könnte, und/oder (ii) die Bewertungen am jeweiligen Bewertungstichtag für den Subfonds möglicherweise nicht verfügbar sind. In solchen Fällen kann die Verwaltungsstelle mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft den Wert solcher Anlagen anpassen oder eine andere Bewertungsmethode wählen, wenn gemäss den im nachstehenden Abschnitt „Bestimmung des

Nettoinventarwerts“ dargelegten Kriterien nach ihrer Ansicht eine solche Anpassung oder die Heranziehung einer anderen Bewertungsmethode erforderlich ist, um den Wert des zugrunde liegenden OGA fairer darzustellen.

Anlagen in alternativen Kapitalanlagen

Die Subfonds können in Zukunft Chancen in gewissen alternativen Anlageinstrumenten wahrnehmen, die gegenwärtig nicht zur Nutzung durch Subfonds vorgesehen oder zurzeit nicht verfügbar sind, die jedoch entwickelt werden, insoweit derlei Chancen mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds und dem Gesetz von 2011 vereinbar sind. Bestimmte alternative Anlageinstrumente können mit verschiedenen Risikoarten behaftet sein, einschließlich des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des mit dem Kontrahenten verbundenen Erfüllungsrisikos und hier insbesondere des Risikos der finanziellen Stärke und Kreditwürdigkeit des Kontrahenten, sowie des Rechtsrisikos und des Betriebsrisikos.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens eines Subfonds kann von Unsicherheitsfaktoren wie den internationalen politischen Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik und der Besteuerung, Beschränkungen bei Auslandsinvestitionen und der Kapitalrückführung, Währungsschwankungen und anderen Entwicklungen der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Vorschriften in den Ländern betroffen sein, in denen Investitionen getätigten werden. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur und die Bilanzierungs-, Prüf- und Berichtsstandards in bestimmten Ländern, in denen eventuell Anlagen getätigten werden, den Anlegern unter Umständen nicht denselben Schutz oder Informationsstand, wie dies im Allgemeinen an den führenden Wertpapiermärkten der Fall ist.

Marktkrisen und staatliche Interventionen

Die globalen Finanzmärkte können zuweilen tiefgreifende und fundamentale Erschütterungen erleben, die umfangreiche und beispiellose staatliche Interventionen nach sich ziehen können. Solche Interventionen können unter Umständen kurzfristig oder ohne Vorankündigung auf „Notfallbasis“ erfolgen. Kommt es dazu, kann es einigen Marktteilnehmern unmöglich sein, ihre Strategien umzusetzen oder das Risiko ihrer offenen Positionen zu steuern.

Marktstörungen

Jedem Subfonds können im Fall von Marktstörungen und anderen ausserordentlichen Ereignissen, die die Märkte in einer Weise beeinflussen, die nichts mit historischen Kursbeziehungen gemein hat, grössere Verluste entstehen. Das Verlustrisiko aus einer Entkoppelung von den historischen Kursen wird durch den Umstand erschwert, dass bei Marktverwerfungen zahlreiche Positionen illiquide werden, so dass es schwierig oder unmöglich ist, Positionen glattzustellen, für die sich die Märkte nachteilig entwickeln.

Die auf dem Markt von Banken, Händlern oder anderen Kontrahenten erhältlichen Finanzierungen werden bei Marktstörungen in der Regel reduziert. Zudem können durch unerwartete politische oder militärische Ereignisse und durch Terroranschläge verursachte Marktstörungen bisweilen massive Verluste für einen Subfonds zur Folge haben. Ereignisse dieser Art führen häufig dazu, dass ansonsten historisch nahezu risikofreie Strategien einer beispiellosen Volatilität und einem hohen Risiko ausgesetzt sind. Mitunter ist es möglich, dass eine Börse den Handel aussetzt oder beschränkt. Eine solche Aussetzung könnte es für den betreffenden Subfonds schwierig oder unmöglich machen, betroffene Positionen zu liquidieren, wodurch ihm Verluste entstehen könnten. Ferner kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Freiverkehrsmärkte ausreichend liquide bleiben, damit der betroffene Subfonds Positionen glattstellen kann.

Kontrahentenrisiko

Jeder Subfonds ist durch Anlagepositionen, die er in Swaps, Optionen, Differenzkontrakten, Pensionsgeschäften, Devisentermingeschäften und anderen Kontrakten hält, dem Kreditrisiko eines Kontrahenten ausgesetzt. Insofern ein Kontrahent mit geschuldeten Leistungen in Verzug gerät, so dass der Subfonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio entweder nicht pünktlich oder überhaupt nicht ausüben kann, können dem Subfonds sowohl Wertverluste und Gewinnausfälle als auch Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte entstehen. Dies trifft auf alle Kontrahenten zu, mit denen derivative Geschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte geschlossen werden. Der Handel mit nicht besicherten DFI ist mit einem direkten Kontrahentenrisiko behaftet. Der jeweilige Subfonds kann das Kontrahentenrisiko aus Geschäften mit Derivaten erheblich mindern, indem er von dem betreffenden Kontrahenten Sicherheiten mindestens in Höhe der Verbindlichkeit verlangt. Werden andererseits Derivate nicht vollständig durch Sicherheiten gedeckt, kann die Nichterfüllung von Seiten des Kontrahenten den Wert des Subfonds mindern. Neue Kontrahenten werden zunächst einer formellen Prüfung unterzogen und nach ihrer Zulassung laufend kontrolliert und begutachtet. Die Gesellschaft gewährleistet, dass sie ihr Kontrahentenrisiko und ihre Sicherheitenverwaltung aktiv steuert.

Verwahrungsrisiko

Da ein Subfonds in Märkten anlegen kann, in denen die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht voll entwickelt sind, kann das an diesen Märkten gehandelte Vermögen des Subfonds, das Unterverwahrstellen anvertraut worden ist, in Situationen, in denen deren Inanspruchnahme erforderlich ist, Risiken ausgesetzt sein, für welche die Depotbank nur beschränkt haftet.

Zu diesen Risiken gehören:

- keine Abwicklung Zug um Zug gegen Zahlung (non-

- true delivery),
- ein physischer Markt und infolge dessen die Verbreitung gefälschter Wertschriften,
- geringe Informationen über Kapitalmassnahmen und -ereignisse,
- Registrierungsverfahren, die die Verfügbarkeit der Wertpapiere einschränken, und
- unzureichende Auskünfte über die rechtliche oder steuerliche Infrastruktur, fehlender Ausgleichs-/Entschädigungsfonds bei der zentralen Wertpapiersammelbank.

Risiken im Zusammenhang mit der Eurozone

Neben bestimmten nationalen Schwierigkeiten erlebt die Eurozone derzeit eine kollektive Schuldenkrise. Einige Länder haben von anderen Mitgliedern der Europäischen Union finanzielle Unterstützungen in beträchtlicher Höhe erhalten, und die Frage weiterer Finanzhilfen ist bisher ungeklärt. Das Anlegervertrauen in die geretteten EU-Mitgliedstaaten sowie in europäische Banken mit Engagements in Staatsanleihen von Euroländern, die in eine finanzielle Schieflage geraten sind, wurde so schwer beschädigt, dass die Kapitalmärkte der gesamten Eurozone unter Druck gerieten. Wenngleich die Reserven diverser Finanzstabilitätsmechanismen in der Eurozone weiter ausgebaut werden, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die dafür bereitgestellten Mittel ausreichen werden, um eine weitere Ausbreitung der Krise zu verhindern. Auch ist unklar, ob man sich in der Eurozone letztendlich politisch darauf einigen kann, ob und in welcher Weise die Staatsschulden umstrukturiert werden sollen. Die Konsequenzen einer Staatspleite würden mit grosser Wahrscheinlichkeit ernst und weitreichend sein und dazu führen, dass ein oder mehrere Länder aus der Eurozone austreten oder gar der Euro abgeschafft wird. Der Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone oder die Abschaffung des Euro könnten hohe Wechselkursschwankungen zur Folge haben und sich negativ auf die Finanzmärkte nicht nur Europas, sondern weltweit und den Wert der Kapitalanlagen der Subfonds der Gesellschaft auswirken.

Schwellenmarktrisiken

Für Subfonds, die in Wertpapieren aus Ländern mit noch in der Entwicklung befindlichen Märkten (Schwellenmärkten) anlegen, können zu den üblicherweise mit Anlagen in konventionellen Wertpapieren verbundenen Risiken noch weitere Risiken hinzukommen. Hierzu zählen:

Währungsabwertung: Die Vermögenswerte eines Subfonds können in Wertpapieren angelegt werden, welche auf eine andere Währung als die Währung eines Industrielandes lauten. Alle Erträge, die der Subfonds aus solchen Anlagen erhält, werden in dieser anderen Währung vereinnahmt. In der Vergangenheit haben die meisten Währungen der Schwellenländer gegenüber den Währungen der Industrieländer erhebliche Abwertungen erfahren. Einige der

Schwellenmarktwährungen können im Verhältnis zu den Währungen der Industrieländer weiter fallen. Ein Subfonds kann seinen Nettoinventarwert in einer anderen Währung als der Währung der jeweiligen Anteilsklasse berechnen, so dass sich ein Wechselkursrisiko ergeben kann, welches den Wert der Anteile eventuell beeinträchtigt.

Länderrisiko: Der Wert der Vermögenswerte eines Subfonds kann von Unsicherheiten innerhalb eines jeden Schwellenmarkts, in den er anlegt, beeinträchtigt werden, beispielsweise durch Änderungen der Regierungspolitik und der Besteuerung, Verstaatlichungen, Beschränkungen der Kapitalrückführung sowie sonstige Entwicklungen der Gesetzgebung oder des Aufsichtsrechts der Länder, in denen ein Subfonds anlegen kann, insbesondere auch Änderungen der Gesetzgebung bezüglich der maximal zulässigen ausländischen Beteiligung an Unternehmen in einigen Schwellenländern.

Gepflogenheiten an den Börsen: Viele Schwellenmärkte befinden sich in einem Prozess des schnellen Wachstums und sind weniger streng reguliert als viele der führenden Aktienmärkte der Welt. Überdies können sich aus der Marktplaxis erhöhte Risiken bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften und der Verwahrung von Vermögenswerten in Schwellenmärkten für einen Subfonds sowie Verzögerungen bei der Beschaffung genauer Informationen über den Wert der Wertpapiere ergeben (was wiederum die Berechnung des Nettoinventarwerts beeinflussen kann).

Die Abwicklung, Abrechnung und Registrierung von Wertpapiertransaktionen unterliegt in gewissen Schwellenmarktländern erheblichen Risiken, die üblicherweise in den Märkten Westeuropas und der Vereinigten Staaten nicht auftreten. Für die Börsen in Schwellenmarktländern gelten möglicherweise andere Vorschriften und Kontrollmechanismen als für die besser entwickelten Börsen in den westlichen Ländern. Insbesondere sind die Abwicklungs- und Zahlungssysteme insofern allgemein weniger entwickelt, als es keine anerkannten Abwicklungsverfahren gibt und Geschäfte durch die freie Lieferung der Aktien gegen Zahlung von Bargeld in einer ungesicherten Art und Weise erfolgen.

Liquiditätsrisiko: Die Aktienmärkte der Schwellenländer sind im Allgemeinen weniger liquide als die weltweit führenden Aktienmärkte. Der Kauf und Verkauf von Anlagen kann länger dauern, als man dies ansonsten bei entwickelten Aktienmärkten erwarten würde, und Geschäfte müssen möglicherweise zu ungünstigen Kursen abgewickelt werden.

Informationsqualität: Der Standard und die Praxis hinsichtlich der Rechnungslegung, der Buchprüfung und der Finanzberichterstattung sowie die Offenlegungsbestimmungen, die für manche Unternehmen der Schwellenmärkte gelten, in denen ein Subfonds anlegen kann, können von denjenigen in den Industrieländern insofern abweichen, als Anlegern weniger Informationen zur

Verfügung stehen und diese Informationen überholt oder weniger zuverlässig sein können.

Informationen über Investitionen in der Volksrepublik China ("VR China")

Für die Subfonds können auch in größerem Umfang Aktien oder andere Beteiligungspapiere aller Kategorien von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Volksrepublik China erworben werden, inklusive „China-A“-, „China-B“- und „China-H“-Aktien.

„**China-A**“-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programms erworben werden.

„**China-B**“-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt wird. Der Nennwert von „China-B-Aktien“ ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B-Aktien“ in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt.

„**China-H**“-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Die Börsen von Shanghai und Shenzhen sind derzeit noch in einer Entwicklungsphase. Der Subfonds kann auch in an anderen chinesischen Börsen kotierte Wertpapiere investieren, sofern diese Börsen etabliert und von der CSSF anerkannt sind.

Die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China sind Entwicklungsmärkte, welche rasch wachsen und raschen Veränderungen unterliegen. Das chinesische Wertpapier- und Gesellschaftsrecht ist relativ jung und kann weiteren Änderungen und Entwicklungen unterworfen sein. Solche Änderungen können rückwirkend in Kraft treten und können auf die Anlagen der Subfonds negative Auswirkungen haben. Von „China-B“-Aktien werden in der Regel nur sehr kleine Volumen gehandelt, was diese tendenziell volatiler und weniger liquide macht als „China-A“ und „China-H“-Aktien.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programm

Die Subfonds können über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm (das „**Stock Connect-Programm**“) direkt in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren. Das **Stock Connect-Programm** ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das einen wechselseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der Volksrepublik China („**VRC**“) zum Ziel hat.

Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger (einschließlich der Subfonds) bestimmte an der SSE notierte China A-Aktien (die „**SSE-Wertpapiere**“) handeln (sog. Northbound Trading), dies vorbehaltlich der jeweils gel-

tenden Bestimmungen über das Northbound Trading Link. Umgekehrt erhalten Anleger auf dem chinesischen Festland die Möglichkeit, sich über die SSE und Clearingstellen in Shanghai (Southbound Trading) am Handel mit ausgewählten Wertpapieren zu beteiligen, die an der HKEx notiert sind.

Die SSE-Wertpapiere umfasst den Geltungsbereich aller zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China A-Aktien. Die Aktionäre werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen wurde.

Weitere Informationen über das Stock Connect-Programm können auf der Website der HKEx bezogen werden.

Abgesehen von Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an internationalen Märkten und in Schwellenländern sowie anderen, vorstehend beschriebenen allgemeinen Anlagerisiken, die für Anlagen in China ebenso gelten, sollten die Anleger auch die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Shanghai-Hong-Kong Stock Connect beachten:

Quotenrisiko

Der Handel unterliegt auch einem grenzübergreifenden maximalen Kontingent („Gesamtkontingent“) sowie einer täglichen Quote („Tagesquote“). Das Gesamtkontingent bezieht sich auf die Einschränkung der über die Northbound-Handelsverbindung erfolgenden absoluten Mittelzuflüsse nach Festlandchina. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, können neue Kaufaufträge abgelehnt werden.

Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Aufgrund dieser Quotenbeschränkung kann es zu Beeinträchtigungen kommen, indem eine zeitnahe Anlage in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm nicht möglich ist und dadurch die Anlagestrategie nicht effizient umgesetzt werden kann.

Beschränkung ausländischen Aktienbesitzes

Die VRC verlangt, dass die bestehenden Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren auch im Zusammenhang mit dem Stock-Connect Programm Anwendung finden. Hong Kong- und ausländische Investoren fallen in den Geltungsbe-

reich dieser Aktienbesitzbeschränkung. Die Grenzen können jederzeit geändert werden und sind derzeit wie folgt:

- Beteiligungen von ausländischen Einzelinvestoren (einschliesslich der Subfonds) von jedem Hong Kong- oder ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 10% der ausgegebenen Anteile übersteigen.
- Beteiligungen von allen ausländischen Investoren von allen Hong Kong- und ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 30% der ausgegebenen Anteile übersteigen.

SSE Preisgrenze

Die SSE Wertpapiere unterliegen einer generellen Preisgrenze, die auf Grundlage des Schlusskurses vom Vortag berechnet wird. Die Preisgrenze für Aktien und Investmentfonds liegt derzeitig zwischen +/- 10% und für Aktien unter Sonderbehandlung bei +/- 5%. Alle Aufträge müssen innerhalb dieser Preisgrenze liegen, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

Aussetzungsrisiko

Sofern es notwendig ist einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen sowie die Risiken umsichtig zu steuern, behält sich sowohl die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) als auch die SSE vor, den Handel auszusetzen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit des Subfonds haben, sich einen Zugang zu dem Markt von der VRC zu schaffen.

Unterschiedliche Handelstage

Das Stock Connect-Programm steht nur dann zur Verfügung, wenn sowohl die Märkte in VRC als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind.

Es kann deshalb vorkommen, dass für den Markt der VRC ein gewöhnlicher Handelstag ist, währenddessen der Markt in Hongkong geschlossen ist und Anleger aus Hongkong (wie z. B. die Subfonds) nicht mit China A-Aktien handeln können. Während dieser Zeit kann der Subfonds dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien ausgesetzt sein, aufgrund der Tatsache, dass das Stock Connect-Programm dem Handel nicht zur Verfügung steht.

Leerverkäufe

Die Rechtsvorschriften der VRC sehen vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto vorhanden sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann. Ist dies nicht der Fall, so weist die SSE die jeweiligen Verkaufsaufträge zurück. Die SEHK prüft vor dem Handel Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf China A-Aktien, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

Verarbeitungsmodelle

Für die Auftragsabwicklung wurden verschiedene Stock Connect Modelle entwickelt. Eines davon ist das "integrierte Modell", bei dem die lokale Unterverwahrstelle und der Broker

des Subfonds zur selben Gruppe gehören. Dies ermöglicht es dem Broker, die Verfügbarkeit der Wertpapiere ohne Übertragung zu bestätigen, und der lokalen Unterverwahrstelle, das Konto mit der Garantie abzurechnen, dass die Wertpapiere erst nach der Zahlung des Geschäfts übertragen werden (daher die Bezeichnung "synthetische DvP"). In einem anderen Modell werden die entsprechenden Anteile jedoch einen Tag vor dem geplanten Kauf an einen Broker übertragen.

Ein weiteres Modell ist das "Multi-Broker-Modell" oder "SPSA-Modell", bei dem neben einer lokalen Unterverwahrstelle bis zu 20 Broker bestellt werden können. Dieses Modell wurde erst im März 2015 möglich, als die Behörden die Special Segregated Accounts (SPSA) einführten, die es den lokalen Unterverwahrstelle ermöglicht, eine SPSA direkt bei der Hong Kong Securities Clearing Company Limited ("HKSCC") zu eröffnen. Jeder Anleger wird durch eine spezifische ID-Nummer identifiziert. Dadurch kann die Verfügbarkeit von Wertpapieren bestätigt werden, ohne dass diese vorher an einen bestimmten Broker übertragen werden müssen. Damit berücksichtigt das SPSA-Modell auch alle Bedenken hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums von Aktien. Sobald ein separates Konto eröffnet wird, erscheinen der Anlageverwalter und der Name des betreffenden Subfonds auf dem Konto, das einem wirtschaftlichen Eigentümer der jeweiligen Aktien, die auf dem Konto gehalten werden, gehört, gemäß der Hongkonger Börse ("HKEx"). Beim klassischen SPSA- "Multi-Broker-Modell" kann der Abwicklungsprozess jedoch das Risiko beinhalten, dass die Barabrechnung von Wertpapieren, die ein Broker für einen seiner Kunden verkauft, nur wenige Stunden nach der Übertragung und Gutschrift der Wertpapiere an den Kunden erfolgt.

Clearing und Abrechnungsrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindung bereit, wobei sie wechselseitige Beteiligungen eingehen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei für den VRC Wertpapiermarkt, betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementkonzept und Massnahmen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben und überwacht werden.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, so haftet die HKSCC aus ihren Clearing-Verträgen mit den Marktteilnehmern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, als diese Marktteilnehmer dabei unterstützt werden, ihre Ansprüche gegen ChinaClear geltend zu machen. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege durchzusetzen oder eine Liquidation von ChinaClear beantragen. In diesem Fall kann der Subfonds ihre Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig einfordern. Andererseits kann ein Versäumnis oder eine Verzögerung der HKSCC bei der

Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu einem Abwicklungsfall oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. damit zusammenhängenden Geldern führen, was den Subfonds und ihren Aktionären in der Folge Verluste einbringen kann.

Nominee-Arrangements beim Halten von China A-Aktien

Erwirbt der Subfonds über das Stock Connect-Programm SSE Wertpapiere, so ist HKSCC der „Nominee-Inhaber“. Die HKSCC hält ihrerseits die Stock Connect-Aktien von allen Teilnehmern als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto (Single Nominee Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear geführt wird. Die HKSCC tritt nur als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) auf, während der Subfonds wirtschaftliche Eigentümer der Stock Connect-Aktien bleiben.

Die von der CSRC erlassenen Stock Connect Regeln sehen zwar ausdrücklich vor, dass Anleger, die über das Stock Connect-Programm SSE Wertpapiere erwerben, ihre Rechte geltend machen können, die im Einklang mit dem geltenden chinesischen Recht stehen. Es ist jedoch unsicher, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Stock Connect-Anleger anerkennen und ihnen die Möglichkeit geben würden, gegen chinesische Unternehmen über den Rechtsweg vorzugehen, sofern dies erforderlich wäre.

Daher können der Subfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Subfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Des Weiteren ist gemäß den HKSCC Clearing Regeln für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere, die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die SSE-Wertpapiere in der VRC oder anderenorts durchzusetzen. Daher können dem Subfonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf China A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum des Subfonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwaltungsfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und der Subfonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf die HKSCC haben, falls dem Subfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

Handelskosten

Im Zusammenhang mit Northbound Handelsgeschäften von China A-Aktien über das Stock Connect-Programm fallen neben der Zahlung von Handels- und Stempelsteuern auch weitere Kosten an, wie neue Portfoliogebühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aus Aktienübertragungen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Der chinesische Interbanken-Anleihenmarkt

Sofern in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, darf ein Subfonds in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an den chinesischen Börsen notiert oder an den Interbanken-Anleihenmärkten in Festlandchina gehandelt werden, investieren.

Der chinesische Anleihenmarkt setzt sich aus dem Interbanken-Anleihenmarkt und den Märkten für börsennotierte Anleihen zusammen. Der chinesische Interbanken-Anleihenmarkt („CIBM“) ist ein außerbörslicher Markt, über den die meisten Renminbi Yuan („CNY“)-Anleihen gehandelt werden. Er befindet sich noch in der Entwicklungsphase, wobei die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen geringer sein können als diejenigen von entwickelteren Märkten. Marktvolatilität und eine möglicherweise mangelnde Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumen können zu erheblichen Schwankungen der Kurse von Schuldtiteln führen, was wiederum Auswirkungen auf die Liquidität und die Volatilität haben kann. Der Subfonds kann auch Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten sowie einem regulatorischen Risiko ausgesetzt sein.

- Marktvolatilität und möglicherweise mangelnde Liquidität aufgrund eines geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel am chinesischen Interbanken-Anleihemarkt können dazu führen, dass die Kurse bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldtitel deutlich schwanken. Ein Subfonds, der an einem solchen Markt anlegt, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld-Brief-Spanne der Kurse solcher Wertpapiere kann hoch sein und es können dem Subfonds daher erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen, und der Subfonds kann beim Verkauf solcher Anlagen sogar Verluste erleiden.
- Soweit der Subfonds am chinesischen Interbanken-Anleihemarkt Geschäfte tätigt, kann der Subfonds auch Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Der Kontrahent, der mit dem Subfonds eine Transaktion abgeschlossen hat, kann unter Umständen nicht seiner Verpflichtung nachkommen, die Transaktion durch die Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder die Zahlung des Wertes abzuwickeln.
- Da die relevanten Einreichungen und die Kontoeröffnung für Anlagen im chinesischen Interbanken-Anleihemarkt über die inländische Abwicklungsstelle ausgeführt werden müssen, unterliegt der Subfonds dem Risiko von Ausfällen oder Fehlern seitens der inländischen Abwicklungsstelle.
- Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt unterliegt ferner aufsichtsrechtlichen Risiken. Die Teilnahme von ausländischen institutionellen Anlegern am Interbanken-Anleihemarkt von Festlandchina untersteht den von den Behörden des chinesischen Festlandes, d. h. der People's Bank of China ("PBOC") und dem staatlichen

chen Devisenamt ("SAFE"), erlassenen Regeln und Vorschriften. Diese Regeln und Vorschriften können jederzeit geändert werden und umfassen u. a.:

- (i) die "Bekanntmachung (2016) Nr. 3", veröffentlicht von der PBOC (中國人民銀行公告[2016]第3號) am 24. Februar 2016;
- (ii) die "Durchführungsbestimmungen zu Einreichungen von ausländischen institutionellen Anlegern bezüglich Anlagen an Interbanken-Anleihemärkten" (境外機構投資者投資銀行間債券市場備案管理實施細則), veröffentlicht von der Hauptstelle der PBOC in Shanghai am 27. Mai 2016;
- (iii) das "Rundschreiben über die Anlagen ausländischer institutioneller Anleger am Interbanken-Anleihemarkt in Bezug auf die Fremdwährungskontrolle" (國家外匯管理局關於境外機構投資者投資銀行間債券市場有關外匯管理問題的通知), veröffentlicht von der SAFE am 27. Mai 2016;
- (iv) jegliche sonstigen anwendbaren Vorschriften, die von den zuständigen Behörden erlassen werden; und
- (v) jegliche Informationen für Investoren betreffend dem Bond Connect Programm können auf der Webseite <http://www.chinabondconnect.com/en/information-for-investors.htm> bezogen bzw. eingesehen werden.

Gemäss den in Festlandchina geltenden Vorschriften können ausländische institutionelle Anleger, die direkt am chinesischen Interbanken-Anleihemarkt anlegen wollen, dies über eine inländische Abwicklungsstelle tun, die für die relevanten Einreichungen und Kontoeröffnungen bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist oder über das sogenannte Bond Connect Programm. Bei beiden Zugangsmöglichkeiten zu dem chinesischen Interbanken-Anleihemarkt gibt es keine Quotenbegrenzung.

Was die Überweisung von Geldmitteln betrifft, können ausländische Anleger (wie der Subfonds) das Anlagekapital in RMB oder in Fremdwährungen nach Festlandchina überweisen, um am chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt anzulegen.

CIBM direkt

Anleger müssen innerhalb von neun Monaten nach der Einreichung bei der Hauptstelle der PBOC in Shanghai Anlagekapital in Höhe von mindestens 50% des in der ursprünglichen Einreichung angegebenen Anlagevolumens überweisen, andernfalls muss eine aktualisierte Einreichung über die inländische Abwicklungsstelle vorgenommen werden. Was die Kapitalrückführung betrifft, können ausländische Anleger (wie der Subfonds) Geldmittel in RMB oder in Fremdwährungen aus Festlandchina zurückführen. Aufgrund der Bemühungen

der chinesischen Behörden zur Kontrolle von Devisenarbitrage muss die zurückzuführende Fremdwährung jedoch die gleiche Fremdwährung sein, in der die ursprüngliche Überweisung von den ausländischen Anlegern getätigt wurde, und das Verhältnis von RMB zu Fremdwährung ("Währungsverhältnis") muss weitgehend dem ursprünglichen Währungsverhältnis zum Zeitpunkt der Überweisung des Anlagekapitals nach Festlandchina entsprechen, mit einer maximalen Abweichung von 10%. Die massgeblichen Regeln und Vorschriften für Anlagen am chinesischen Interbanken-Anleihemarkt sind neu und unterliegen Änderungen, die möglicherweise auch rückwirkend gelten. Sollten die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel am chinesischen Interbanken-Anleihemarkt aussetzen, so schränkt dies die Fähigkeit des Subfonds zur Anlage am chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt ein und der Subfonds kann daher nach der Ausschöpfung anderer Handelsalternativen erhebliche Verluste erleiden.

Bond Connect Programm

ALLGEMEIN

Bond Connect ist ein neues Programm für den beidseitigen Marktzugang. Dieser verbindet den Chinesischen Interbanken-Anleihemarkt (China Interbank Bond Market, „CIBM“) mit dem Rest der Welt. Es ermöglicht institutionellen Anlegern auf dem chinesischen Festland und in Übersee, über eine Verbindung zwischen Finanzinfrastrukturen auf dem Festland und in Hongkong an den jeweils anderen Anleihemarkten zu handeln. Die erste Phase des Programms – der sogenannte Nordwärts handel („Northbound Trading“) – startete am 3. Juli 2017 und erleichtert ausländischen institutionellen Anlegern den Zugang zum chinesischen Markt über den Markt in Hongkong.

Bond Connect hält sich an die einschlägigen Gesetze und Vorschriften der Anleihemärkte von Hongkong und dem chinesischen Festland. Ausländische Investoren, die über Northbound Trading in die CIBM investieren, unterliegen den CIBM-Anleihenmarktvorschriften in China. Dies ist vergleichbar mit den Grundsätzen, die für ausländische Investoren gelten, die über die bestehenden QFII/RQFII-Regime in CIBM investieren.

INVESTIERBARE ANLEIHEN

Der Umfang der investierbaren Anleihen im Rahmen von Northbound Trading entspricht den Angaben in den einschlägigen Bekanntmachungen der PBOC, d.h. sie deckt alle am CIBM handelbaren Anleihen ab, einschließlich chinesischer Staatsanleihen, Kommunalanleihen, Policienbankanleihen, Finanzinstitute Anleihen und Schuldtitel von Unternehmen.

LIEFERUNG GEGEN ZAHLUNG

Die Abrechnung über Shanghai Clearing House („SHCH“) erfolgt auf der Basis Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment, „DvP“). Im Gegensatz dazu funktioniert die Abwicklung über China Central Depository & Clearing Co., Ltd („CCDC“) auf einer Bruttobasis. An jedem Abwicklungsdatum

wird CCDC die entsprechenden CIBM-Anleihen auf dem Konto des Verkäufers sperren, während der Käufer den Erlös der Abwicklung zuerst an den Verkäufer überweisen muss. Nach Erhalt der Zahlungsbestätigung durch den Käufer und den Verkäufer wird CCDC den Ausgleich auf brutto vornehmen, indem die entsprechenden CIBM-Anleihen auf das Konto des Käufers übertragen werden.

VERWAHRUNG UND EIGENTUM

Unter der Northbound-Handelsverbindung wird die Central Moneymarkets Unit („CMU“) der Hongkong Monetary Authority („HKMA“) Omnibus-Nominee-Konten bei der China Securities Depository & Clearing Corporation Limited und der Interbank Clearing Company Limited eröffnen. Alle Anleihen, die von ausländischen Investoren gehandelt werden, werden im Namen der CMU registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält. Wie bei dem Stock-Connect-Programm für Festland-Hongkong erkennt Bond Connect das wirtschaftliche Eigentum von Anlegern an Obligationen an.

Die letztendlichen ausländischen zugelassenen Anleger sind die wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden CIBM-Anleihen und können ihre Rechte gegenüber dem Emittenten der Anleihe über die CMU als Nominee ausüben. Der Nominee kann seine Gläubigerrechte ausüben und vor chinesischen Gerichten Klage gegen den Anleiheemittenten erheben. Darüber hinaus können Endinvestoren die nachweisen können, dass sie die wirtschaftlichen Eigentümer der Anleihen und unmittelbar an dem Fall beteiligt sind, auch direkt vor den chinesischen Gerichten in ihrem eigenen Namen gegen den Emittenten von den Anleihen vorgehen. Chinesische Gerichte werden die in Hongkong geltenden Regelungen zur Nachweisführung des wirtschaftlichen Eigentums einhalten.

RISIKO DES AUSFALLS DES VERTRETERS

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Meldungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle oder einen anderen Dritten erfolgen. Die betreffenden Subfonds sind daher den Risiken des Ausfalls oder des Versagens dieser Dritten ausgesetzt.

SYSTEMAUSFALLRISIKEN FÜR BOND CONNECT

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Systeme einwandfrei funktionieren oder an Veränderungen und Entwicklungen des Marktes weiter angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht einwandfrei funktionieren, könnte der Handel über Bond Connect gestört werden. Die Fähigkeit des Subfonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher beeinträchtigt werden. Wenn der Subfonds über Bond Connect in CIBM investiert, kann er auch Verzögerungsrisiken in Verbindung mit den Auftragsteilung - und/oder Abwicklungssystemen unterliegen.

REGELN UND BESTIMMUNGEN

Die Aufsichtsbehörden für die Anleihemarkte in Hongkong und auf dem chinesischen Festland werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um im Interesse des Anlegerschutzes wirksame Mechanismen im Rahmen von Bond Connect zu schaffen, um Fehlverhalten rechtzeitig zu beheben. Die Regulierungsbehörden der Anleihemarkte in Hongkong und auf dem chinesischen Festland werden eine Absichtserklärung über die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden schließen, um wirksame aufsichtliche Kooperationsvereinbarungen und Verbindungsmechanismen zu schaffen, um die Finanzmarktstabilität und einen fairen Handel zu gewährleisten. Die üblichen Befugnisse der PBOC weitere administrative Maßnahmen zu ergreifen bleiben bestehen, da die Anleger vertraglich zugestimmt haben sich an die Gesetze und Handelsregeln der VR China zu halten.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Das Bond Connect Programm ist ein neuartiges Programm, das den verschiedenen Bestimmungen der VR-China und Hongkong unterliegt. Des Weiteren gelten die Umsetzungsrichtlinien der am Bond Connect Programm beteiligten Anleihen. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Programmes, sind die Bestimmungen noch nicht erprobt, so dass noch keine Sicherheit bezüglich der Art ihrer Anwendung besteht. Die derzeitigen Bestimmungen können jederzeit geändert werden. Des Weiteren gibt es keine Zusagen hinsichtlich des Fortbestandes des Bond Connect Programms in der Zukunft.

Die Aktionäre des entsprechenden Subfonds, die über das Bond Connect-Programm auf dem chinesischen Interbanken-Anleihemarkt investieren können, werden deshalb darauf hingewiesen, dass sie mit Änderung rechnen müssen, die sich nachteilig auswirken können.

Besondere Risiken

- Anlagen in der VR China unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenländern (wir verweisen auf die Ausführungen in der jeweiligen Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds) und darüber hinaus für den Markt der VR China spezifischen Risiken. Die Volkswirtschaft der VR China befindet sich im Wandel von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft. Anlagen können sensibel auf Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschließlich möglicher staatlicher Eingriffe reagieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Subfonds aufgrund begrenzter Anlagermöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund lokaler Anlagebeschränkungen, Illiquidität des chinesischen Marktes für inländische Wertpapiere und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

- Der CNY ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er den von der VR China auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt. Sollten sich diese Bestimmungen in Zukunft ändern, kann dadurch die Situation des Subfonds beeinträchtigt werden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass es nicht zu einer Abwertung des CNY kommt, die den Wert der Anlagen beeinträchtigen kann.
- Obwohl es sich beim Onshore- und Offshore-Renminbi (CNY bzw. CNH) um ein und dieselbe Währung handelt, werden sie auf verschiedenen, voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und entwickeln sich mitunter in unterschiedliche Richtungen. Obwohl immer mehr Renminbi im Ausland (d.h. außerhalb Chinas) gehalten werden, kann der CNH nicht frei auf dem lokalen Markt eingesetzt werden und unterliegt bestimmten Einschränkungen (umgekehrt gilt das Gleiche). Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen eines Subfonds in EUR und/oder der Alternativwährung der betroffenen Anteilkategorie erfolgen und für die Anlage in lokalen Titeln in CNH umgerechnet werden. Die Anleger tragen die dabei anfallenden Umtauschgebühren und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem CNY- und dem CNH-Kurs. Der Preis und die Liquidität von und der Handel mit Aktien der betroffenen Subfonds können ebenfalls vom Wechselkurs und der Liquidität des Renminbi auf dem Weltmarkt beeinflusst werden.

Steuerliche Erwägungen in Bezug auf die VRC

Erträge aus Anlagen in oder aus der VR China, insbesondere Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, können (ggf. auch rückwirkend) einer Steuer unterliegen, für deren Erhebung ggf. keine eindeutigen Richtlinien vorliegen. Die Steuervorschriften in der VR China unterliegen zudem kurzfristigen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Änderungen oder Unklarheiten der Steuervorschriften und Praktiken können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das entsprechend investierte Kapital der betroffenen Subfonds verringern.

Es ist der Gesellschaft unter Umständen nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und der VR China bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen in der VR China zu profitieren.

Die in Wertpapieren der VRC über das Stock Connect Programm anlegende Subfonds kann der Quellensteuer und anderen in der VRC erhobenen Steuern unterliegen, darunter den Folgenden:

- Dividenden und Zinsen, die von Unternehmen aus der VRC gezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer. Für die Einbehaltung dieser Steuer ist zurzeit das zahllende Unternehmen in China bei der Zahlungsleistung verantwortlich.

- Gewinne aus dem Handel von Wertpapieren der VRC könnten einer Besteuerung unterliegen für deren Erhebung derzeit keine eindeutigen Richtlinien vorliegen. Gewinne aus der Veräußerung von China A-Aktien durch ausländische Anleger über das Stock Connect-Programm am oder nach dem 17. November 2014 sind vorläufig von der Besteuerung (corporate income tax, business tax and individual income tax) befreit, ohne dass ein Beendigungszeitpunkt für diese Befreiung derzeit bekannt ist.

Die Steuerrichtlinien für ausländische Investoren, die am Bond Connect Northbound Trading teilnehmen, wurden in den operationellen Verfahren für ausländische institutionelle Investoren zum Eintritt in den chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt („CIBM“) festgelegt, die von der People's Bank of China („PBoC“) wie folgt dargelegt wurden:

- Bei Investitionen von ausländischen Institutionen wie die Gesellschaft in chinesische Staatsanleihen und lokale Staatsanleihen auf dem Interbankenmarkt sind die Zinserträge und der daraus resultierende Kapitalgewinn während des Zeitraums der Pilotablösung der Gewerbesteuer durch die Mehrwertsteuer von der Mehrwertsteuer befreit; die Zinserträge sind von der Einkommensteuer befreit; der Kapitalgewinn ist bis zur Freigabe einer neuen Steuerpolitik von der Einkommensteuer befreit.
- Mit Ausnahme von chinesischen Staatsanleihen und Kommunalanleihen werden nach den maßgeblichen Vorschriften 10% Körperschaftsteuer und 6% Mehrwertsteuer für die Zinserträge aus der Anlage von ausländischen Institutionen auf dem Interbanken-Anleihemarkt gezahlt; der Veräußerungsgewinn ist vorübergehend von der 10%igen Körperschaftsteuer und während des Zeitraums der Pilotablösung der Gewerbesteuer durch die Mehrwertsteuer von der Mehrwertsteuer befreit.

Derzeit liegen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft keine zuverlässigen Steuerinformationen über chinesische Anleiheninvestitionen auf dem Markt für börsennotierte Anleihen oder über CIBM direct vor. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne im Subfonds zu bilden, der in Wertpapiere aus der VRC investiert, was sich auf die Bewertung des Subfonds auswirkt.

In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Wertpapieren aus der VRC besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VRC ändern und dass Steuern rückwirkend erhoben werden, können sich die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von der Gesellschaft für den Subfonds gebildeten Steuerrückstellungen als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VRC übermäßig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der Höhe der Rückstellung und des Zeit-

punkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen den Rückstellungen und den tatsächlichen Steuerschulden, mit denen das Vermögen der entsprechenden Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens des Subfonds, und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

Hebelrisiko

Bestimmte Anlagemethoden, darunter die Verwendung von derivativen Instrumenten und anderen Anlagetechniken, können mit besonderen, beträchtlichen Risiken einhergehen. Eine Hebelwirkung (Leverage) kann auf verschiedene Art und Weise erreicht werden, beispielsweise durch die Aufnahme von Fremdkapital und den Einsatz von Terminkontrakten, Optionsscheinen, Optionen und anderen Derivaten. Durch diese Hebelwirkung lässt sich im Allgemeinen das Gesamtinvestitionsniveau eines Portfolios erhöhen. Höhere Investitionsniveaus bieten unter Umständen das Potenzial für höhere Renditen. Die Anleger sind dabei einem erhöhten Risiko ausgesetzt, da durch die Hebelwirkung unter Umständen Marktrisiko und Volatilität des Portfolios ansteigen. So kann aufgrund der Hebelwirkung bei Terminkontrakten und Optionsscheinen bereits eine kleine Kursänderung zu grossen Verlusten bzw. Gewinnen führen. Es kann nicht zugesichert werden, dass für bestimmte Terminkontrakte jederzeit ein liquider Markt verfügbar ist. Sofern sich die unterstellten Annahmen des Anlageverwalters als falsch erweisen oder die Instrumente nicht wie erwartet funktionieren, kann der betreffende Subfonds unter Umständen grössere Verluste verzeichnen, als er ohne den Einsatz dieser Anlagetechniken verzeichnet hätte.

Das Gesamtrisiko aus DFI darf den Nettoinventarwert eines Subfonds insgesamt nicht übersteigen. Falls der Commitment-Ansatz zur Berechnung eines damit verbundenen Risikos angewendet wird und dies auch in der entsprechenden Ergänzung festgelegt ist, wird dieses Risiko gemäss den CSSF-Vorschriften unter Verwendung eines komplexen Risikomessungsverfahrens gesteuert.

Aufgrund der beschriebenen Hebelwirkung kann der Wert des Nettovermögens eines Subfonds deutlich ansteigen, wenn die Kapitalgewinne der mithilfe von DFI erworbenen Anlagen grösser sind als die resultierenden Kosten (konkret die Prämien für die verwendeten DFI). Bei fallenden Kursen dagegen wird dieser Einfluss durch den entsprechenden starken Rückgang des Werts des Nettovermögens des Subfonds ausgeglichen.

Steuerrisiken

Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass alle Anlagen in Subfonds der Gesellschaft mit einem Steuerrisiko verbunden sind. Für nähere Informationen siehe den

Abschnitt II „Besteuerung“.

Mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („DFI“) verbundene Risiken

Wenn der Anlageverwalter im Rahmen seiner Derivatstrategie für einen Subfonds die Zinsentwicklung, die Marktwerte oder andere Wirtschaftsfaktoren falsch voraussagt, wäre die Lage für den Subfonds unter Umständen besser, wenn er das Geschäft nicht abgeschlossen hätte. Solche Strategien beinhalten besondere Risiken, darunter eine allenfalls mangelhafte oder gar fehlende Korrelation zwischen der Kursentwicklung der DFI und der Kursentwicklung ihrer Basiswerte. Einige Strategien mit DFI können zwar das Verlustrisiko verringern, andererseits aber auch die Gewinnchancen mindern und sogar zu Verlusten führen, wenn sie günstige Kursbewegungen der Basiswerte aufheben. Verluste können auch dann entstehen, wenn ein Subfonds einen Portfoliotitel zu einem grundsätzlich günstigen Zeitpunkt nicht mehr kaufen oder verkaufen kann, wenn er einen Portfoliotitel zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen muss oder wenn es ihm nicht mehr gelingt, seine Derivatpositionen glattzustellen oder zu liquidieren.

Synthetische Leerverkäufe von DFI beinhalten das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs der Marktpreise der zugrunde liegenden Positionen und somit auch das Risiko eines unbegrenzten Verlusts.

Swapgeschäfte und Swaptions

Der Erfolg eines Subfonds bei Swapgeschäften und Optionen auf Swapgeschäften („Swaptions“) hängt von den Fähigkeiten des Anlageverwalters ab, korrekt vorauszusagen, ob gewisse Anlagearten grössere Erträge abwerfen werden als andere. Swapgeschäfte gelten als nicht liquide Anlagen, da es sich bei ihnen um Kontrakte zwischen zwei Parteien handelt und die Laufzeiten der Kontrakte unter Umständen mehr als sieben Tage betragen. Bei Ausfall oder Konkurs des Kontrahenten eines Swapgeschäfts trägt ein Subfonds zudem das Verlustrisiko in Bezug auf den Betrag, der ihm im Rahmen des Swap-Geschäfts zusteht. Die Entwicklungen am Swap-Markt, wie zum Beispiel staatliche Regulierungsmassnahmen, könnten sich negativ auf einen Subfonds auswirken und ihn daran hindern, bestehende Swapgeschäfte zu kündigen oder die Beträge zu realisieren, die ihm im Rahmen solcher Geschäfte zustehen.

Ein Subfonds kann Credit-Default-Swaps („CDS“) abschliessen. Der „Käufer“ eines CDS-Kontrakts verpflichtet sich, über die Laufzeit des Kontrakts regelmässige Zahlungen an den „Verkäufer“ zu leisten, vorausgesetzt, dass es zu keinem Ausfall beim zugrunde liegenden Referenzwert kommt. Bei einem Ausfall muss der Verkäufer dem Käufer im Gegenzug für den Referenzwert den gesamten Nominalbetrag oder Nennwert des Referenzwerts bezahlen. Ein Subfonds kann entweder als Käufer oder Verkäufer eines CDS auftreten. Falls ein Subfonds als Käufer auftritt und es zu keinem Ausfall kommt, verliert der Subfonds seine

gesamte Anlage. Kommt es jedoch zu einem Ausfall, erhält der Subfonds (sofern er der Käufer ist) den gesamten Nominalbetrag des Referenzwerts zurück, wobei der Referenzwert unter Umständen nur noch einen geringen oder gar keinen Wert mehr hat. Falls ein Subfonds als Verkäufer auftritt, erhält er über die Laufzeit des Kontrakts einen festen Ertrag. Die Laufzeit eines Kontrakts liegt in der Regel zwischen sechs Monaten und drei Jahren, vorausgesetzt, es kommt zu keinem Ausfall. Bei einem Ausfall muss der Verkäufer dem Käufer den gesamten Nominalbetrag des Referenzwerts bezahlen.

Strukturierte Schuldverschreibungen

Eine strukturierte Schuldverschreibung („Structured Note“) ist eine derivative Schuldverschreibung, bei der ein Festzinsinstrument mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombiniert wird. So können der Kupon der Anleihe, die durchschnittliche Laufzeit und/oder die Rücknahmewerte unter anderem an die künftige Entwicklung verschiedener Indizes, Aktien- und Wechselkurse sowie der Geschwindigkeit für die Vorauszahlung hypothekarisch verbriefteter Wertpapiere gekoppelt werden.

Differenzkontrakte (CFD)

Die mit einem Differenzkontrakt (CFD) einhergehenden Risiken hängen von der Positionierung des Subfonds ab: Durch CFD kann ein Subfonds eine Long-Position in einem Basiswert aufbauen, so dass er von dessen Kursanstieg profitiert oder bei dessen Kursverlust verliert. Die mit einer Long-Position verbundenen Risiken entsprechen den Risiken, die aus dem Kauf des Basiswerts resultieren. Auf der anderen Seite kann ein Subfonds eine Short-Position in dem Basiswert eingehen. In diesem Fall profitiert er von dessen Kursverlust und verzeichnet bei dessen Kursanstieg Verluste. Folglich beinhaltet eine Short-Position grössere Risiken als eine Long-Position: Während bei einer Long-Position der Verlust nach unten beschränkt und der Kurs des Basiswerts im schlimmsten Fall null ist, hängt der maximale Verlust einer Short-Position vom Anstieg des Kurses des Basiswerts ab, der theoretisch unbegrenzt ist.

Zu beachten ist, dass die Long- bzw. Short-Positionierung in einen CFD auf der Einschätzung des Anlageverwalters beruht, in welche Richtung sich der Basiswert künftig entwickelt. Diese Positionierung kann sich unter Umständen negativ auf die Performance des Subfonds auswirken. Aus der Verwendung eines CFD resultiert zudem ein zusätzliches Kontrahentenrisiko. Der Subfonds geht das Risiko ein, dass der Kontrahent unter Umständen nicht in der Lage ist, die eingegangenen Verpflichtungen auch tatsächlich zu erfüllen. Der Fondsmanager stellt jedoch sicher, dass die an dieser Art Transaktion beteiligten Kontrahenten sorgfältig ausgewählt werden und das Kontrahentenrisiko beschränkt und streng überwacht wird.

Devisenkontrakte

Sofern dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, kann ein Subfonds Optionen auf Devisenkassa- und

Devisenterminkurse sowie Devisen-Futures kaufen und verkaufen, in erster Linie, um Positionen in Wertpapieren des Portfolios abzusichern. Devisenkontrakte sind unter Umständen volatiler und risikanter als Anlagen in Wertpapieren. Der erfolgreiche Einsatz von Devisenkontrakten hängt davon ab, wie gut der Subfonds die Richtung des Markts und die politischen Umstände vorherzusagen vermag. Hierfür sind andere Fähigkeiten und Methoden erforderlich als für die Vorhersage von Änderungen an den Wertpapiermärkten. Schätzt der Subfonds die Entwicklung dieser Faktoren falsch ein, würde die Anlageperformance des Subfonds geringer ausfallen als bei einem Verzicht auf den Einsatz dieser Anlagestrategie.

Optionen und Terminkontrakte

Sofern dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, kann ein Subfonds Optionen auf bestimmte Wertpapiere und Währungen sowie Aktien-, Devisen- und Index-Futures und entsprechende Optionen kaufen und verkaufen. Diese Anlagen können als Absicherungsinstrument gegen Änderungen der Marktbedingungen genutzt werden; allerdings kann der Kauf und Verkauf derartiger Anlagen auch spekulativer Natur sein.

Die Kurse von Terminkontrakten sind äusserst volatil, da sie von zahlreichen Faktoren beeinflusst werden. Dazu zählen unter anderem veränderte Angebot-Nachfrage-Verhältnisse, das Wetter, die Regierungs-, Agrar-, Handels-, Finanz- und Geldpolitik, Devisenkontrollen, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse sowie Zinsänderungen. Darüber hinaus intervenieren Staaten gelegentlich entweder direkt oder im Rahmen der Regulierung auf bestimmten Märkten, insbesondere den Devisen- und Goldmärkten. Ziel dieser Interventionen ist häufig die Beeinflussung von Kursen.

Das Engagement auf dem Options- oder Terminmarkt birgt Anlagerisiken und verursacht Transaktionskosten, die ein Subfonds bei Verzicht auf diese Strategien nicht tragen müsste. Schätzt ein Anlageverwalter die Richtung der Wertpapiermärkte falsch ein, kann der Subfonds in eine problematische Situation geraten, in die er ohne den Einsatz dieser Strategien nicht geraten wäre. Diese Transaktionen sind sehr stark gehebelt, so dass sich Gewinne bzw. Verluste vervielfachen können.

Andere Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionen und Index-Futures sind unter anderem (i) die Abhängigkeit davon, ob für den Subfonds die Richtung der Entwicklung bestimmter abzusichernder Wertpapiere oder die Veränderung der Indizes korrekt eingeschätzt werden; (ii) die unvollkommene Korrelation zwischen der Entwicklung der Preise von Optionen und Futures sowie Optionen darauf und der Preise der abzusichernden Vermögenswerte; (iii) die Tatsache, dass für den Einsatz dieser Strategien andere Fähigkeiten erforderlich sind als für die Auswahl einzelner Wertpapiere; und (iv) das jederzeit mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarkts für die Instrumente.

DFI bergen für einen Subfonds andere und unter Umständen grössere Risiken als Direktanlagen in Wertpapieren und andere eher traditionelle Anlageinstrumente. Die nachfolgende Auflistung enthält Angaben zu den wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit DFI, die von den Subfonds eingesetzt werden können.

Managementrisiko. DFI sind hoch spezialisierte Instrumente, die nicht die gleichen Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern wie Aktien und Anleihen. Der Einsatz eines DFI bedingt nicht nur die Kenntnis des Basiswerts, sondern auch des DFI selbst. Dabei ist es nicht möglich, die Wertentwicklung des DFI unter allen denkbaren Marktbedingungen zu analysieren.

Exposure-Risiko. Durch DFI-Transaktionen können Subfonds zusätzlichen Risiken ausgesetzt werden. Transaktionen, die künftige Verbindlichkeiten eines Subfonds zur Folge haben oder haben können, werden entweder durch den betreffenden Basiswert oder liquide Mittel gedeckt.

Kreditrisiko. Der Einsatz eines DFI ist mit einem Verlustrisiko verbunden, wenn eine andere Vertragspartei (in der Regel als „Kontrahent“ bezeichnet) die erforderlichen Zahlungen unterlässt oder sich nicht an die Vertragsbedingungen hält. Zudem können CDS zu Verlusten führen, falls ein Subfonds die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft, auf welcher der CDS beruht, falsch beurteilt.

Liquiditätsrisiko. Ein Liquiditätsrisiko ist gegeben, wenn ein bestimmtes derivatives Instrument schwer zu kaufen bzw. zu verkaufen ist. Bei besonders grossen Derivatgeschäften oder bei Illiquidität des entsprechenden Markts (was auf viele direkt ausgehandelte Derivate zutrifft) ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis glattzustellen.

Positionen in Terminkontrakten können illiquid sein, da gewisse Börsen die innertäglichen Kursschwankungen bestimmter Terminkontrakte durch Vorschriften beschränken, die sie als „Tagespreisgrenzen“ bezeichnen. Aufgrund solcher Vorschriften können an einem Handelstag keine Handelsgeschäfte zu Kursen ausserhalb der Tageslimits ausgeführt werden. Sobald der Kurs eines bestimmten Terminkontrakts über das Tageslimit hinaus gestiegen oder gefallen ist, können die Positionen in diesem Kontrakt weder eingegangen noch glattgestellt werden, es sei denn, Händler sind bereit, den Handel innerhalb des Limits durchzuführen. Dies könnte einen Subfonds daran hindern, ungünstige Positionen glattzustellen.

Termingeschäfte. Im Gegensatz zu Terminkontrakten werden Termingeschäfte und diesbezügliche Optionen weder an Börsen noch in standardisierter Form gehandelt. Banken und Händler treten an diesen Märkten als Eigenhändler auf und verhandeln jede Transaktion individuell. Termin- und Kassahandel sind im Wesentlichen unreguliert, und es gibt auch keine Beschränkungen in Bezug auf die täglichen Kursschwankungen und die Anzahl spekulativer Positionen.

Die Teilnehmer des Terminhandels sind nicht verpflichtet, Märkte für die Währungen oder Rohstoffe bereitzustellen, mit denen sie handeln. Deshalb können diese Märkte manchmal auch längere Zeit illiquid sein. Illiquidität oder Marktstörungen können für einen Subfonds grössere Verluste zur Folge haben.

Mangelnde Verfügbarkeit. Da die Märkte für bestimmte DFI relativ neu und noch im Aufbau begriffen sind, kann es sein, dass die für das Risikomanagement oder andere Zwecke geeigneten Derivatgeschäfte nicht unter allen Umständen verfügbar sind. Nach Ablauf eines bestimmten Kontrakts kann der Portfoliomanager die Position des Subfonds im DFI beibehalten und einen ähnlichen Kontrakt schliessen. Dies ist aber unter Umständen nicht möglich, wenn der Kontrahent des ursprünglichen Kontrakts nicht bereit ist, den neuen Kontrakt einzugehen und sich kein anderer geeigneter Kontrahent finden lässt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Subfonds immer oder von Fall zu Fall Derivatgeschäfte eingeht. Die Möglichkeiten eines Subfonds, DFI einzusetzen, können zudem durch gewisse aufsichtsrechtliche und steuerliche Gründe eingeschränkt sein.

Marktrisiken und andere Risiken. Wie die meisten anderen Anlagen unterliegen auch DFI dem Risiko, dass sich ihr Marktwert zum Nachteil eines Subfonds verändern kann. Falls ein Portfoliomanager im Rahmen seines Einsatzes von DFI für einen Subfonds den Wert von Wertpapieren, Währungen, Zinsen oder anderen Wirtschaftsfaktoren falsch voraussagt, wäre die Lage für den Subfonds unter Umständen besser, wenn er das Geschäft nicht abgeschlossen hätte. Einige Strategien mit DFI können zwar das Verlustrisiko verringern, andererseits aber auch die Gewinnchancen mindern und sogar zu Verlusten führen, wenn sie günstige Kursbewegungen anderer Anlagen des Subfonds aufheben. Unter Umständen muss ein Subfonds ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Kurs kaufen oder verkaufen, da er von Gesetzes wegen verpflichtet ist, gegenläufige Positionen oder die Anlagedeckung im Zusammenhang mit gewissen Derivatgeschäften aufrechtzuerhalten. Im Anschluss daran kann es dazu kommen, dass ein Anlageverwalter Positionen mit Verlust verkaufen muss.

Einschusszahlungen. Bei bestimmten Derivaten, die ein Subfonds eingeht, kann der Subfonds verpflichtet sein, dem Kontrahenten Sicherheiten zu stellen, um eine Verpflichtung zur Zahlung für eingegangene Positionen zu abzusichern. Der geleistete Einschuss muss täglich auf Marktbasis bewertet werden, wobei ein Nachschuss fällig wird, wenn die betreffende Position einen Verlust ausweist, der das eingeschossene Kapital unter das erforderliche Sicherheitenniveau drückt. Falls die Position umgekehrt einen Gewinn über das erforderliche Sicherheitenniveau hinaus darstellt, darf dieser zu Gunsten des Subfonds aufgelöst werden. Kontrahenten können im eigenen Ermessen den

Mindesteinschuss insbesondere in Phasen erheblicher Volatilität erhöhen. Diese und andere Anforderungen an die Marktbewertung könnten plötzlich zu einer sehr erheblichen Erhöhung der Einschusspflicht führen.

Rechtliche Risiken. OTC-Derivate werden grundsätzlich auf der Basis des ISDA-Rahmenvertrags für Derivate abgeschlossen, der von den Vertragsparteien ausgehandelt wird. Die Verwendung dieser Verträge kann einen Subfonds dem rechtlichen Risiko aussetzen, dass ein solcher Vertrag den Willen der Vertragsparteien unter Umständen nicht genau wiedergibt oder gegen den Kontrahenten in dessen Herkunftsland nicht geltend gemacht werden kann.

Fehlende Regulierung. Ausfall eines Kontrahenten: Grundsätzlich ist die staatliche Regulierung und Aufsicht auf den Freiverkehrsmärkten („OTC-Märkten“) (auf denen Währungen, Spot- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps im Allgemeinen gehandelt werden) weniger umfassend als an geregelten Märkten. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmassnahmen, die den Marktteilnehmern an einigen geregelten Märkten gewährt werden, etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle, bei OTC-Transaktionen nicht zur Verfügung. OTC-Optionen unterliegen nicht der Regulierung. Bei OTC-Optionen handelt es sich um ausserbörslich gehandelte Optionsvereinbarungen, die eigens auf die Bedürfnisse eines individuellen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Inhaber, den Termin, das Marktniveau und den Umfang einer bestimmten Position präzise zu strukturieren. Der Kontrahent dieser Vereinbarungen ist eher das spezifische Unternehmen, das an dem Geschäft beteiligt ist, als der geregelte Markt. Daher kann der Konkurs oder Ausfall eines Kontrahenten, mit dem der Subfonds OTC-Optionen handelt, zu erheblichen Verlusten beim Subfonds führen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Kontrahent ein Geschäft nicht bedingungsgemäß abwickelt, da es rechtlich nicht durchsetzbar ist, den Willen der Parteien nicht exakt wiedergibt, seine Bedingungen strittig sind (ob gutgläubig oder nicht) oder ein Kredit- oder Liquiditätsproblem besteht, so dass der Subfonds einen Verlust erleidet. Insofern ein Kontrahent mit geschuldeten Leistungen in Verzug gerät, so dass der Subfonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio entweder nicht pünktlich oder überhaupt nicht ausüben kann, können dem Subfonds sowohl Wertverluste und Gewinnausfälle als auch Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte entstehen. Das Kontrahentenrisiko steht in Einklang mit den Anlagebeschränkungen des Subfonds. Ungeachtet der Schritte, die der Subfonds zur Verringerung des mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditrisikos unternimmt, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Subfonds bei diesen Geschäften letztlich keine Verluste erleidet.

Kontrahentenbewertungsrisiko. Insofern die Kontrahentenbewertung eines OTC-Derivats von einer unabhängigen Stelle in der Organisation des Kontrahenten

genehmigt bzw. verifiziert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass umfassende Kursstellungsmodelle und -verfahren für die genaue Prüfung der Kontrahentenbewertung bestehen oder angewendet werden. Wenn die unabhängige Stelle über Kursstellungsmodelle und -verfahren für die Genehmigung bzw. Prüfung der Kontrahentenbewertung verfügt, unterscheiden sich diese möglicherweise nicht hinreichend von den vom Kontrahenten selbst verwendeten Kursstellungsmodellen und -verfahren, so dass eine gänzlich unabhängige Prüfung der Kontrahentenbewertung nicht garantiert werden kann.

Weitere Risiken, die der Einsatz von DFI mit sich bringt, sind die fehlerhafte oder unsachgemäße Bewertung von DFI sowie die Tatsache, dass DFI nicht immer optimal mit den ihnen zugrunde liegenden Werten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Viele DFI, insbesondere jene, die privat ausgehandelt werden, sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können für die Kontrahenten zum Anstieg der erforderlichen Barzahlungen oder zu einem Wertverlust für einen Subfonds führen. Zudem korreliert der Wert von DFI nicht immer optimal, wenn überhaupt, mit dem Wert der Anlagen, Referenzsätze oder Indizes, welche sie nachbilden sollen.

Auflösungsrisiko

Im Fall seiner vorzeitigen Auflösung müsste der Subfonds die Beteiligung am Vermögen des Subfonds anteilig an die Anteilsinhaber ausschütten. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs bzw. einer solchen Ausschüttung bestimmte vom Subfonds gehaltene Kapitalanlagen weniger wert sind als die ursprünglichen Kosten dieser Kapitalanlagen, was für die Anteilsinhaber einen erheblichen Verlust bedeuten kann. Darüber hinaus würden Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben sind, zu diesem Zeitpunkt dem Kapital des Subfonds belastet werden. Die Umstände, unter denen ein Subfonds aufgelöst werden kann, werden im Kapitel „Auflösung eines Subfonds oder einer Anteilkategorie“ im Prospekt erläutert.

Um die Folgen einer Anlage in einen Subfonds der Gesellschaft gänzlich zu verstehen, werden die Anleger auch auf die folgenden Kapitel dieses Prospekts verwiesen, die sie sorgfältig lesen sollten: „**Anlageziele und Anlagepolitik**“, „**Bestimmung des Nettoinventarwerts**“ und „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**“.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Namen der Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil eines jeden Subfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Gegebenenfalls setzt sie im Namen der Gesellschaft ein Verfahren ein, das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate erlaubt.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens im Sinne des zutreffenden Rundschreibens CSSF 11/512 oder etwaiger

Änderungen oder Ersetzungen desselben sowie der ESMA-Leitlinien 10-788 überwacht die Verwaltungsgesellschaft ungeachtet der Häufigkeit der Berechnung der Nettoinventarwerte das tägliche Gesamtrisiko der einzelnen Subfonds. Das Gesamtrisiko errechnet sich je nach Risikoprofil des Subfonds entweder mit Hilfe des „Commitment-Ansatzes“ oder des relativen oder absoluten Value-at-Risk-Ansatzes (der „VaR-Ansatz“).

Der Commitment-Ansatz misst die Summe des absoluten Werts der einzelnen Verbindlichkeiten der derivativen Finanzinstrumente, nachdem die Effekte möglicher Gegenpositionen und Absicherungsgeschäfte berücksichtigt worden sind.

Der VaR-Ansatz quantifiziert den maximalen potenziellen Verlust, der einem OGAW unter normalen Marktbedingungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen könnte. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet dabei einen historischen „Wert im Risiko“ (VaR) von einem Monat (20 Tagen) bei einer effektiven Beobachtungszeit von einem Jahr und einem Konfidenzniveau von 99%.

Der für jeden Subfonds gewählte Ansatz findet sich in der jeweiligen Ergänzung. Im Falle eines VaR-Ansatzes werden das erwartete Niveau der Hebelwirkung sowie der Vergleichsindex oder die geeignete Mischung der Vermögenswerte (bei Verwaltung nach einem relativen VaR-Ansatz) angegeben. Der erwartete Hebel errechnet sich entweder nach dem Commitment-Ansatz wie im Rundschreiben CSSF 11/512 oder etwaiger Änderungen oder Ersetzungen desselben dargelegt oder als die Summe der Nennwerte der eingesetzten DFI und ist in der Ergänzung des jeweiligen Subfonds angegeben.

Nachhaltigkeit

1. Allgemeine Informationen

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder SFDR) haben die Verwaltungsgesellschaft und jeder der Anlageverwalter der Subfonds Nachhaltigkeitsrisiken der Subfonds in ihre Anlageentscheidungen einbezogen, wie in diesem Abschnitt dargelegt. Hinweis: Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet ein Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die potenziellen Anleger eines Subfonds sollten diesen Abschnitt zusammen der entsprechenden Ergänzung lesen und beachten, dass jeder Subfonds von diesen Richtlinien abweichen kann und solche Abweichungen in der jeweiligen Ergänzung näher erläutert werden.

2. Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Anlageprozesses

Die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds haben Nachhaltigkeitsrisikofaktoren als Teil ihres Anlageprozesses integriert. Die Integration der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos in die tatsächlichen Anlageentscheidungen soll sicherstellen, dass die Risiken in ähnlicher Weise berücksichtigt werden wie alle anderen Risiken, die in die Anlageentscheidungen einbezogen werden. Anleger sollten beachten, dass die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos nicht notwendigerweise bedeutet, dass der Anlageverwalter anstrebt, in Vermögenswerte zu investieren, die nachhaltiger sind als andere Unternehmen oder anstrebt, Vermögenswerte zu vermeiden, die in der Öffentlichkeit Bedenken hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit hervorrufen könnten. Eine solche integrierte Bewertung muss alle anderen Parameter berücksichtigen, die der Anlageverwalter verwendet, und es kann z. B. sein, dass sogar ein kürzlich eingetretenes Ereignis oder ein Zustand in seinem Marktwert überbewertet wurde. Ebenso bedeutet eine Beteiligung an einem Vermögenswert, der einem solchen wesentlichen negativen Einfluss unterliegt, nicht, dass der Vermögenswert liquidiert werden muss. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlagen, die als nachhaltig gelten, in ähnlicher Weise bewertet werden, z. B. unterliegt eine "grüne Anleihe" ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie eine nicht-grüne Anleihe, selbst wenn erstere als nachhaltiger gilt.

Anleger sollten beachten, dass, wenn ein Subfonds (a) ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination davon fördert, indem er in Unternehmen investiert, die gute Governance-Praktiken anwenden; oder (b) wenn ein Subfonds eine nachhaltige Anlage als Ziel hat, diese Förderung oder dieses Ziel im Kapitel "Anlageziele und Anlagepolitik" näher beschrieben wird.

2.1. Instrumentenspezifische Überlegungen

- (i) Aktien und aktienähnliche Instrumente wie z. B. Unternehmensanleihen, die an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, gelten als Anlagen, die von Natur aus mit den höchsten Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sind. Der Marktwert eines Aktieninstruments wird häufig durch ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen wie Naturkatastrophen, globale Erwärmung, Einkommensungleichheit, Konsumfeindlichkeit oder böswillige Governance beeinflusst. Bei Subfonds, die in hohem Maße in Aktien investieren oder investieren könnten, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein hohes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.
- (ii) Der Marktwert von festverzinslichen Unternehmensanleihen oder anderen Anleihen, die nicht an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, wird inhärent mit denselben oder ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein. Da solche Instrumente effektiv von der voraussichtlichen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens beeinflusst werden, können die Nachhal-

- tigkeitsrisiken etwas geringer sein als bei direkten Aktieninstrumenten, und in einigen Fällen wirken sich die längerfristigen Bedingungen Nachhaltigkeitsfaktoren nicht so wahrscheinlich auf die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen aus wie plötzlichere Ereignisse. Bei Subfonds, die stark in Unternehmensanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus, ein moderates Niveau an Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.
- (iii) Staats- und andere staatliche Anleihen unterliegen ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie Aktien und Unternehmensanleihen. Während Staaten und andere staatliche Emittenten scheinbar plötzlichen Ereignissen ausgesetzt sind, sind die zugrunde liegenden Bedingungen oft bekannt und verstanden und bereits im Marktwert solcher Vermögenswerte eingepreist. Bei Subfonds, die überwiegend in Staats- und andere Staatsanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein geringes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.
- (iv) Währungen, Anlagen in Währungen und der Währungseffekt gegenüber der Basiswährung eines Subfonds, unabhängig davon, ob dieses Risiko abgesichert ist oder nicht, unterliegen nicht der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktwertschwankungen von Währungen nicht durch Handlungen eines bestimmten Unternehmens beeinflusst werden, wenn eine Wesentlichkeitschwelle durch ein einzelnes Ereignis oder eine einzelne Bedingung überschritten werden könnte.
- (v) Anlagen, deren Marktwert ausschließlich an Rohstoffe gebunden ist, werden von der Beurteilung des Nachhaltigkeitsrisikos ausgenommen. Während einige Rohstoffe inhärent mit verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein können, ist es wahrscheinlich, dass die Nachhaltigkeitsrisiken entweder effektiv in den Marktwert eines Rohstoffs eingepreist sind oder es an allgemein anerkannten Nachhaltigkeitsrisikomesswerten mangelt.
- (vi) Anlageentscheidungen in Bankeinlagen und ergänzenden liquiden Vermögenswerten werden einer Bewertung von Governance-Ereignissen unterzogen, die ein inhärenter Teil der Analyse für solche Instrumente ist, bei denen der Marktwert des Vermögenswerts nur oder größtenteils an ein Kontrahentenrisiko gebunden ist, bei dem der Kontrahent seine normalerweise vertraglich oder anderweitig festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt.
- (vii) Anlagen in diversifizierte Indizes, andere OGA und diversifizierte strukturierte Produkte werden im Allgemeinen als Instrumente verstanden, bei denen ein Ereignis oder eine Bedingung in einem zugrunde liegenden Vermögenswert aufgrund der Diversifizierung wahrscheinlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anlage haben sollte. Die Nachhaltigkeitsrisiken solcher Instrumente werden im Allgemeinen nur auf hohem Niveau bewertet, z. B. wenn ein solches Instrument nur oder überwiegend Basiswerte hat, die denselben Bedingungen oder Ereignissen unterliegen würden.
- (viii) Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Forwards, Optionen, Swaps usw. ergeben, werden auf der Grundlage des Basiswerts eines solchen Derivats bewertet. Anleger sollten beachten, dass für die Zwecke dieses Abschnitts die Nachhaltigkeitsrisiken nur unter dem Gesichtspunkt wesentlicher negativer Auswirkungen bewertet werden. Dies bedeutet, dass wesentliche positive Auswirkungen nicht bewertet werden. Infolgedessen bedeutet dies, dass alle derivativen Instrumente (auch wenn sie nicht zu reinen Absicherungszwecken eingesetzt werden), die eine negative Korrelation zum letztendlichen Basiswert aufweisen, z.B. Leerverkäufe, keiner Risikobewertung unterzogen werden, wenn aufgrund der negativen Korrelation eine negative Auswirkung auf den Wert des Basiswerts nicht zu einer negativen Auswirkung auf den Marktwert des Vermögenswerts führen würde.
- Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen werden Anlagen, die zu Absicherungszwecken bestimmt sind, keiner zusätzlichen Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken unterzogen. Der Zweck der Absicherung besteht darin, bestehende Risiken im Portfolio des Subfonds ganz oder teilweise abzusichern, und sollte im Allgemeinen keine zusätzlichen Nachhaltigkeitsrisiken mit sich bringen.

2.2. Nachhaltigkeitsbezogene Daten

Die Gesellschaft hat sich dafür entschieden, den Anlageverwaltern der Subfonds nicht vorzuschreiben, bestimmte Messgrößen, Daten oder Datenanbieter zu verwenden, um das Nachhaltigkeitsrisiko als Teil ihrer Anlageentscheidungen zu integrieren. Die potenziellen Anleger werden darauf hingewiesen, dass nachhaltige Finanzen zwar weltweit zu den wichtigsten aktuellen Themen im Bereich der Anlageverwaltung gehören und Unternehmen auf der ganzen Welt weitgehend verschiedene praktikable, vertretbare und überprüfbare Praktiken eingeführt haben, um öffentliche Daten und Kontrollmechanismen zur Überprüfung dieser Daten zu erstellen, die Qualität und Verfügbarkeit der Daten jedoch möglicherweise immer noch nicht mit der allgemeinen Qualität standardisierte und traditioneller Finanzdaten vergleichbar ist, die in Jahresabschlüssen oder anderen Finanzberichten dargestellt werden, die mit Rechnungslegungsstandards übereinstimmen, deren Verlässlichkeit über einen längeren Zeitraum erprobt und getestet wurde.

3. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit

Sofern im Kapitel "Anlageziele und Anlagepolitik" nicht anders angegeben, berücksichtigen die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds bei ihren Anlageentscheidungen keine "nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit", falls vorhanden.

Diese Auswirkungen sind abhängig von dem offensichtlichen Mangel an zuverlässigen, qualitativ hochwertigen Daten zu diesen Faktoren, was die Anlageverwalter oft daran hindert, die tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidung abschließend zu beurteilen.

4. Ausschlusspolitik

Die Ausschlusskriterien des Anlageverwalters sind in der firmeneigenen Ausschlusspolitik detailliert aufgeführt, welche auf

<https://www.gam.com/corporate-responsibility/responsible-investing>

veröffentlicht und verfügbar ist. Die Ausschlusspolitik wird aktiv überwacht, um ihre ständige Gültigkeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die ESG-Präferenzen der Anleger effektiv integriert sind.

Verwaltung und Verwaltungsrat

Gesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verantwortlich für die Verwaltung und Überwachung der Gesellschaft. Sie prüfen die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben GAM (Luxembourg) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt. Sie nimmt unter der Aufsicht ihrer Verwaltungsratsmitglieder die laufenden Administrations-, Vermarktungs- und Anlageverwaltungsaufgaben für alle Subfonds wahr. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Anlageverwaltung an die nachstehend genannten Anlageverwalter übertragen.

Bestimmte administrative Funktionen wurden von ihr auf die Verwaltungsstelle, Transferstelle und Registerstelle übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den Bestimmungen in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010. Sie wurde ursprünglich am 18. Januar 2002 für unbegrenzte Dauer gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 5'000'000. Sie ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B-85.427 eingetragen, wo eine Kopie der Satzung zur Einsichtnahme ausliegt und auf Anfrage bezogen werden kann. Die Satzung wurde am 31. Dezember 2015 zuletzt geändert und am 16. Januar 2016 im Mémorial veröffentlicht. Der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft sicher und überwacht die Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds.

Sie berichtet den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft in regelmässigem Turnus und informiert sie unverzüglich, wenn die Gesellschaft die Anlagebeschränkungen nicht einhält.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält vom betreffenden Anlageverwalter regelmässige Berichte, die die Wertentwicklung der jeweiligen Subfonds detailliert darstellen und ihr Anlageportfolio analysieren, sowie Berichte von den sonstigen Leistungsanbietern der Gesellschaft in Bezug auf die von ihnen erbrachten Dienstleistungen.

Die geschäftsführenden Mitarbeiter sind daneben für die laufenden Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft können die Portfolioverwaltung einiger oder aller Subfonds unter ihrer Aufsicht und letztendlichen Verantwortung vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der CSSF an einen oder mehrere Anlageverwalter übertragen. Die Anlageverwalter sind am

Anfang dieses Prospekts im Abschnitt "Anschriften" aufgeführt. Werden die Subfonds von mehreren Anlageverwalter verwaltet, koordinieren und treffen die Anlageverwalter gemeinsam Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds. Derzeit lauten die Anlageberater wie folgt:

Subfonds	GAM Investment Management (Switzerland) AG, Niederlassung Lugano	GAM Investment Management (Switzerland) AG	GAM International Management Limited	GAM USA Inc.
European Alpha	x			
European Momentum	x			
Convertible Alpha	x			
Global Alpha	x			
Merger Arbitrage	x			
Global High Yield		x	x	x

Jeder Anlageverwalter hat sich in Übereinstimmung mit dem Anlageverwaltervertrag mit der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft bereit erklärt, Anlagedienstleistungen zu erbringen, die mit den jeweils geltenden Anforderungen der CSSF übereinstimmen. Der jeweilige Anlageverwalter ist verpflichtet, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Leitlinien strikt zu befolgen. Insbesondere müssen die Anlageverwalter sicherstellen, dass die Vermögenswerte der Subfonds in einer Weise angelegt sind, die mit den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und des jeweiligen Subfonds vereinbar ist, und dass die den jeweiligen Subfonds gehörenden Barmittel gemäss den von den Verwaltungsratsmitgliedern und der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Leitlinien investiert werden.

Jeder Anlageverwalter fungiert unter der Gesamtaufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Interessenkonflikte

Die Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft können von Zeit zu Zeit als Anlageverwalter oder Verwaltungsgesellschaft anderer Investmentfonds/Kunden agieren und für sie andere Funktionen wahrnehmen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft bei der Durchführung ihrer geschäftlichen Aktivitäten in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft geraten.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter werden sich bemühen (sofern ein Interessenkonflikt überhaupt entsteht), dass dieser Konflikt auf faire Weise und im besten Interesse Anteilsinhaber der Subfonds gelöst wird.

Die Gesellschaft darf ausserdem in anderen Investmentfonds anlegen, die von der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft können gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder sonstiger OGA sein, so dass es zu Interessenkonflikten zwischen den betreffenden OGA und der Gesellschaft kommen könnte. Generell können zwischen der

Gesellschaft und den verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikte entstehen, die die Gebühren, Provisionen und sonstigen Erträge betreffen, die die Gesellschaft oder die sonstigen OGA zu zahlen haben. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, werden sich die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft bemühen, ihn auf faire Weise und im besten Interesse der Anteilsinhaber der Subfonds zu lösen.

Vergütungspolitik

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG, die durch die Richtlinie 2014/91/EU (zusammen die „OGAW Richtlinie“) geändert wurde, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik implementiert, die den in Artikel 14 (b) der OGAW Richtlinie festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie konzentriert sich auf die Kontrolle der Risikobereitschaft von Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung auf derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und der Subfonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der OGAW Richtlinie und der ESMA Leitlinien und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit entsprechend ihrer Grösse und derjenigen der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt.

Für Unternehmen, an die gemäss Artikel 13 der OGAW Richtlinie Vermögensverwaltungstätigkeiten delegiert wurden, gelten ebenfalls die Vergütungsanforderungen der anwendbaren ESMA Leitlinien, es sei denn, sie und ihre relevanten Mitarbeiter unterstehen regulatorischen Vergütungsanforderungen, welche genauso wirksam sind wie diejenigen der geltenden ESMA Leitlinien.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermäßigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der GAM-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines

mehrjährigen Bewertungsrahmens.

- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.jbfundnet.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Depotbank

Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch Luxembourg, als Depotbank (die „Depotbank“) der Gesellschaft bestellt mit Verantwortlichkeit für

- a) die Verwahrung der Vermögenswerte
- b) Überwachungspflichten
- c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring)

gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, den einschlägigen CSSF Rundschreiben und anderen anwendbaren obligatorischen Regulatoren (nachstehend „Lux-Regulatorien“ genannt (in der jeweils geltenden Fassung) und dem Depotbankvertrag.

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, untersteht der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie die Deutsche Bundesbank und wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg als Verwahrstelle und Hauptverwaltungsstelle zugelassen.

Zu a) Verwahrung der Vermögenswerte

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwaltungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

DELEGATION

Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwaltungspflichten gemäss den Lux-Regulatorien an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den, und unter dem

Vorbehalt der Einhaltung der, Bedingungen, die durch Lux-Regulatorien festgelegt sind; und (ii) die Depotbank im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmässige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwenden wird.

Zu b) Überwachungspflichten

Die Depotbank wird, in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- (iii) die Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft;
- (iv) sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Gesellschaft betreffen, jeglicher Gegenwert innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an die Gesellschaft ausgehändigt bzw. weitergeleitet wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Zu c) Überwachung der Geldflüsse (Cash flow monitoring)

Die Depotbank ist verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

- (i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;
- (ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften der Gesellschaft. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;
- (iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Gesellschaftsstruktur auf den Namen der Gesellschaft eröffnet sind
- (iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;
- (v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilinhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Bankkonten der Gesellschaft verbucht wurden.

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung

ergeben können werden auf Anfrage bei der Depotbank den Aktionären zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kann eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten auf <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html> abgerufen werden.

Interessenkonflikt

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Depotbankenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Depotbank oder ihren verbundenen Unternehmen

Können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotbank in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die Gesellschaft bezahlt der Depotbank für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

State Street Bank International GmbH, Branch ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

Transfer- und Registerstelle GAM Fund Management Limited, Dublin, wurde als Transfer- und Registerstelle der

Gesellschaft beauftragt,

Die Transfer- und Registerstelle wurde am 27. März 1990 in Irland als Aktiengesellschaft gegründet. Ihr alleiniger Geschäftszweck ist die Verwaltung und Administration von Investmentfonds und Investmentgesellschaften. Das ausgegebene und voll eingezahlte Anteilstkapital der Transfer- und Registerstelle beträgt 126.974 EUR und ist in 100.000 Anteile zu je EUR 1.2697381 aufgeteilt. Es handelt sich bei ihr um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GAM Group AG, welche zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, verbundenen und nahestehenden Unternehmen im Folgenden als „GAM-Gruppe“ bezeichnet wird.

Die GAM Holding AG ist Eigentümerin der GAM Group AG, der Muttergesellschaft der GAM-Gruppe.

Verwaltungstelle und Hauptzahlstelle

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch wurde von der Gesellschaft beauftragt Dienstleistungen im Bereich Verwaltungs- und Hauptzahlstelle zu erbringen.

Die Verwaltungsstelle übernimmt sämtliche administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Unternehmens, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien und Buchführungsdienste für die Gesellschaft.

Im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts verlässt sich die Verwaltungsstelle auf die Informationen Dritter (wie z.B. Bewertungsagenturen oder Verwalter der zugrunde liegenden Fonds), des Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft. Sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, haftet die Verwaltungsstelle nicht für die Richtigkeit relevanter Informationen oder für eventuelle Fehler in der Nettoinventarwertberechnung, verursacht durch die Ungenauigkeit der von der Verwaltungsstelle erhaltenen Informationen.

In Bezug auf nicht aufgeführte Vermögenswerte, verlässt sich die Verwaltungsstelle vollständig auf die Bewertungen des Verwaltungsrates, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter, die vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck beauftragt wurden.

Die Verwaltungsstelle übernimmt keine Verantwortung für die Investitionsentscheidungen der Gesellschaft oder für die Auswirkungen solcher Investitionsentscheidungen auf die Performance der Gesellschaft.

Vertriebsgesellschaften

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr (bis max. 5%) für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz

oder teilweise darauf zu verzichten.

Korrespondenzbanken, Zahlstellen, Fazilitätsstellen

Die jeweiligen Gesetze und Vorschriften in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums können die Bestellung von Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder Fazilitätsstellen erfordern, die die Führung der Konten übernehmen, über die die Zahlung der Zeichnungs- und Rücknahmegelder erfolgt. Anleger, die entweder freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften Zeichnungs- und Rücknahmegelder nicht direkt über die Depotbank der Gesellschaft, sondern über einen Vermittler abwickeln (zum Beispiel eine Untervertriebsgesellschaft oder Zahlstelle der betreffenden Rechtsordnung), tragen in Verbindung mit diesem Vermittler ein Kreditrisiko, und zwar im Hinblick auf (a) die Zeichnungsgelder vor ihrer Überweisung an die Depotbank auf das Konto des betreffenden Subfonds und (b) die Rücknahmegelder, die die Zahlstelle an den betreffenden Anleger zu zahlen hat.

Die Gebühren und Aufwendungen der Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder Fazilitätsstellen werden vom betreffenden Subfonds in Höhe eines marktüblichen Prozentsatzes getragen. Die Gebühren, die auf dem Nettoinventarwert beruhen und an die Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder Fazilitätsstellen zu zahlen sind, sind lediglich aus dem Nettoinventarwert desjenigen Subfonds zu zahlen, welcher den Anteilklassen oder -serien zuzurechnen ist, deren Anteilsinhaber die Dienstleistungen dieser Dienstleistungserbringer in Anspruch nehmen können.

Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder Fazilitätsstellen können für mehrere Länder ernannt werden. Einzelheiten zu den in einzelnen Ländern ernannten Korrespondenzbanken, Zahlstellen und Fazilitätsstellen finden sich im Anhang des jeweiligen Landes in diesem Prospekt.

Anlagen in die Gesellschaft

Beschreibung der Anteile

Im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 kann die Gesellschaft innerhalb eines jeden Subfonds Anteilklassen einführen, deren Vermögen gemeinsam gemäss der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Subfonds angelegt wird, die sich aber unter anderem hinsichtlich der Struktur der Ausgabe- und Rücknahmgebühren, der Verwaltungsgebühren, ihrer Ausschüttungspolitik, der Absicherungspolitik und der sonstigen Merkmale unterscheiden können, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für jeden Subfonds festlegen kann.

Die Verwaltungsratsmitglieder können für jeden Subfonds mehrere Anteilklassen ausgeben, wobei sich die einzelnen Klassen durch Gebühren und Kosten in unterschiedlicher Höhe, die Mindestzeichnungsbeträge für Erstanleger, die Nennwährung oder andere Merkmale unterscheiden können, die von den Verwaltungsratsmitgliedern bei Einführung der Anteilkasse festgelegt werden. Gibt es in einem Subfonds Anteile verschiedener Klassen, kann der Nettoinventarwert je

Anteil in den verschiedenen Klassen voneinander abweichen, wodurch zum Ausdruck kommt, dass Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden, dass unterschiedliche Gebühren und Kosten mit ihnen verbunden sind, dass sie auf unterschiedliche Währungen lauten oder dass ihnen allfällige Gewinne/Verluste und Kosten verschiedener Finanzinstrumente zugerechnet werden, die zur Währungssicherung zwischen einer Basiswährung und einer Nennwährung eingesetzt werden.

Sämtliche Bezugnahmen auf Anteile schliessen Anteilsbruchteile ein, die auf das nächste Hundertstel eines Anteils berechnet werden (das heisst auf zwei Dezimalstellen).

Soweit hierin nicht abweichend angegeben, sind alle Anteile innerhalb einer Klasse eines Subfonds untereinander gleichrangig.

Anteile müssen vollständig eingezahlt sein und enthalten keinerlei Bezug auf den Nennwert. Hinsichtlich der Anzahl der ausgegebenen Anteile besteht keine Begrenzung.

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte sind im Gesetz von 1915 dargelegt, vorausgesetzt, sie sind im Gesetz von 2010 nicht ausser Kraft gesetzt worden.

Während des Erstausgabezeitraums werden den Anlegern, mit Ausnahme der X-Anteile (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“), Anteile zu einem Erstausgabepreis von AUD 100 für auf australische Dollar lautende Anteile, EUR 100 für auf Euro lautende Anteile, GBP 100 für auf Pfund Sterling lautende Anteile, CHF 100 für auf Schweizer Franken lautende Anteile, USD 100 für auf US-Dollar lautende Anteile, SEK 1000 für auf schwedische Kronen lautende Anteile und JPY 10.000 für auf Yen lautende Anteile und MXN 2.000 für auf Mexikanische Pesos lautende Anteile angeboten, sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht etwas anderes bestimmen und in der entsprechenden Ergänzung offenlegen.

X-Anteile (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“) werden den Anlegern zu einem Erstausgabepreis von AUD 10.000 für auf Australische Dollar lautende Anteile, CHF 10.000 für auf Schweizer Franken lautende Anteile, EUR 10.000 für auf Euro lautende Anteile, GBP 10.000 für auf Pfund Sterling lautende Anteile, USD 10.000 für auf US-Dollar lautende Anteile, MXN 200.000 für auf Mexikanische Pesos lautende Anteile, SEK 100,000 für auf schwedische Kronen lautende Anteile und JPY 1.000.000 für auf Yen lautende Anteile angeboten. Danach werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr entspricht, die für den betreffenden Subfonds anfällt (siehe nachstehend Abschnitt „Verwässerungsgebühr“). Der Nettoinventarwert wird um 24.00 Uhr Luxemburger Ortszeit beziehungsweise zu den anderen Zeitpunkten berechnet, die von der Transferstelle für den jeweiligen Handelstag festgelegt werden.

Es ist vorgesehen für alle Subfonds Anteile sowohl in der

Währung des Subfonds als auch, falls abweichend, in USD, EUR, CHF, GBP, JPY, SEK, AUD und MXN anzubieten.

Wenn Anteile in verschiedenen Währungen in einem Subfonds angeboten werden, dessen Basiswährung unterschiedlich ist, werden diese Anteile gegen das Wechselkursrisiko abgesichert.

Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber kann die Ausschüttung einer Dividende beschliessen.

Thesaurierungsanteile

C-Anteile, D-Anteile, I-Anteile, institutionelle T-Anteile, nicht-britische RFS-Anteile, R-Anteile, X-Anteile, V-Anteile und Z-Anteile umfassen Thesaurierungsanteile (die alle Einkünfte und Kapitalgewinne thesaurieren und keine Ausschüttungen vornehmen).

„Ausschüttende Anteilen“ Wenn die Anteile den Zusatz „a“ und „m“ in ihrer Benennung haben, werden sie als ausschüttende und zwischenzeitlich ausschüttende Anteile bezeichnet.

Anteilsserien

Die Gesellschaft gibt die Anteile der Klasse Y in separaten Serien aus. Daher werden an einem relevanten Handelstag für die entsprechenden Anteile der Klasse Y nur Anteile derselben Serie ausgegeben.

Die unterschiedlichen Serien dienen dazu, eine gerechte Dividendenverteilung auf halbjährlicher Basis zu gewährleisten. In der Regel kotiert jede Serie am ersten Handelstag im Januar und Juli jedes Jahres „ex-Dividende“. Die Ausschüttung für die betreffende Serie des entsprechenden Subfonds wird an die Anteilsinhaber bis spätestens 31. Januar und 31. August eines jeden Jahres gezahlt.

Jede ausstehende Serie einer Klasse zählt anteilig mit allen anderen ausstehenden Serien derselben Klasse zu den Vermögenswerten und Gewinnen der Gesellschaft. Für jede Serie von Y-Anteilen wird ein separater Nettoinventarwert berechnet.

Um die Zahl der verschiedenen ausstehenden Serien jederzeit auf ein Minimum zu begrenzen, können alle Serien mit Dividendenausschüttung am ersten Geschäftstag nach der Dividendenerklärung in einer neuen Serie zusammengefasst werden.

Anleger, in deren Besitz sich Anteile einer Serie befinden, die zusammengefasst wird, erhalten daher nach der Konsolidierung entsprechende Anteile der neu begebenen Serie von Y-Anteilen. Jegliche Serien, die bis zum Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres der Gesellschaft keine Dividende erklären, werden nicht konsolidiert.

Um Missverständnisse zu vermeiden, werden nur Anteile der Klasse Y in separaten Serien von der Gesellschaft ausgegeben.

Zulässige Anleger

R-Anteile (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“) sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R-Anteilen zahlt die Gesellschaft den Intermediären keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) für Vertriebs- oder Vermittlungsdienstleistungen..

C-, D- und nicht-britische RFS-Anteile (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“) stehen allen Anlegertypen offen. C-Anteile stehen nicht mehr für Zeichnungen zur Verfügung. Die Anleger werden gebeten, stattdessen in D-Anteile oder nicht-britische RFS-Anteile zu investieren, welche die gleichen Merkmale und die gleiche Gebührenstruktur wie die C-Anteile aufweisen.

S-Anteile (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“) stehen Anlegern offen, die der GAM-Gruppe ein Vermögensverwaltungsmandat bzw. einen anderen Vertrag erteilt haben.

I-, X- und Y-Anteile (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“) stehen qualifizierten Anlegern offen.

V-Anteile (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“) stehen Vertriebsstellen offen, die mit der GAM-Gruppe eine Vereinbarung getroffen haben.

Z-Anteile (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“) stehen Anlegern offen, die der GAM-Gruppe ein Vermögensverwaltungsmandat bzw. einen anderen Vertrag erteilt haben, sofern der Anleger die Voraussetzungen als institutioneller Investor im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erfüllt sowie gewisse beschränkte Umstände, wie z.B. Unternehmen oder Pensionsfonds von Unternehmen, Versicherungsgesellschaften, eingetragene wohltätige bzw. gemeinnützige Organisationen, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten, die letztendlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegen. Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst, aber beschränkt sich nicht auf, die Definition des „Institutionellen Investors“ alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der

Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID-Richtlinie“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Institutionelle T-Anteile (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“) können nur von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174ff des Gesetzes von 2010 erworben werden. Institutionelle Anleger müssen der Gesellschaft und der Transferstelle Nachweise vorlegen, die ihren Status hinreichend belegen. Bei Beantragung institutioneller T-Anteile stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger von etwaigen Verlusten, Kosten oder Aufwendungen frei, die der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern entstehen können, wenn sie in gutem Glauben auf Grundlage der beim Antrag abgegebenen oder angeblichen Erklärungen handeln. Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst, aber beschränkt sich nicht auf, die Definition des „Institutionellen Investors“ alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID-Richtlinie“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft die Anteilsanträge einer gewissen Anzahl von „US-Personen“ annimmt, bei denen sich um „akkreditierte Anleger“ im Sinne von Rule 501(a) des Gesetzes von 1933 und „qualifizierte Käufer“ im Sinne von Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 handelt, vorausgesetzt, (i) die Transferstelle erhält zufriedenstellende Nachweise, dass ein Verkauf von Anteilen an einen solchen Anleger nach den bundesstaatlichen oder staatlichen Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten, so etwa dem Gesetz von 1933, von der Registrierung befreit ist, (ii) der Verkauf verpflichtet die Gesellschaft nicht, sich nach dem Gesetz von 1940 registrieren zu lassen, und (iii) in allen Fällen entstehen weder der Gesellschaft noch ihren Anteilsinhabern negative steuerliche Auswirkungen durch diesen Verkauf.

Mit Ausnahme der Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft oder des Umstands, dass ein solches Angebot bzw. ein solcher Verkauf einer entsprechenden Befreiung unterliegt, dürfen die Anteile weder mittelbar noch unmittelbar an US-Personen oder an andere Personen in Situationen angeboten, verkauft, übertragen, abgetreten oder geliefert oder von ihnen gehalten werden, in denen die Gesellschaft (i) eine steuerliche Verbindlichkeit übernahme oder sonstige finanzielle Nachteile erleiden würde, welche die Gesellschaft andernfalls nicht übernommen bzw. erlitten hätte, oder (ii) verpflichtet wäre, sich nach dem Gesetz von 1940 registrieren zu lassen, oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen verpflichtet wäre, sich gemäß dem Commodity Exchange Act der Vereinigten Staaten in seiner jeweils geltenden Fassung oder wegen einer sonstigen Aufsichtsbehörde, eines Gesetzes oder einer Verordnung registrieren zu lassen. Die Anteile dürfen Personen nicht angeboten, verkauft übertragen, abgetreten,

geliefert oder von ihnen gehalten werden, wenn ihr Anteilsbesitz gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstößt, insbesondere gegen Devisenkontrollbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, welches sie auch auszuüben beabsichtigt, in alleinigem Ermessen alle Anteile zwangsweise zurückzunehmen, die in Umgehung dieser Verbote angeboten, verkauft, übertragen, abgetreten, geliefert oder gehalten werden.

Personen, die einen Antrag auf den Kauf von Anteilen gestellt haben, oder Übertragungsempfänger von Anteilen können aufgefordert werden, der Transferstelle ihre Identität zufriedenstellend nachzuweisen.

Übermittlung von Anweisungen an die Gesellschaft

Jeder Anleger bestätigt, dass er sich der Risiken bewusst ist, die mit der Vorlage schriftlicher Anträge auf Verkauf, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen per Post, Telefax oder E-Mail verbunden sind, und stellt die ordnungsgemäße Übermittlung von Anweisungen sicher. Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Transferstelle oder die Gesellschaft für Verluste infolge des Nichterhalts von Anweisungen verantwortlich gemacht werden. Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Verantwortung für Ansprüche, die sich aus Verlusten durch verspätete oder nicht erhaltene Anweisungen oder Bestätigungen derselben ergeben, allein bei ihm liegt, und stellt die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle und die Gesellschaft von derlei Ansprüchen frei.

Anträge, die nach den in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Fristen angenommen werden, werden am darauf folgenden Handelstag bearbeitet. Wenn Anträge auf den Kauf von Anteilen der Gesellschaft zum ersten Mal per Fax, E-Mail oder Telefon gestellt werden, müssen diese nachfolgend schriftlich bestätigt werden, und das Originalzeichnungsformular (nebst allen zugehörigen Belegen im Zusammenhang mit Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche) muss unmittelbar danach eingehen. Telefonische Kauf-, Verkaufs- oder Umtauschanträge (eines bereits bestehenden Anlegers) werden als erteilte Aufträge behandelt, auch wenn sie danach nicht schriftlich bestätigt werden. Zeichnungsanträge im Rahmen eines Sparplans werden ebenfalls als erteilt behandelt.

Bei Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, die per Telefax oder E-Mail gestellt werden, behält sich die Transferstelle das Recht vor, mit dem Antragsteller und/oder Beauftragten in Verbindung zu treten und sich von diesem die im Antrag gemachten Angaben bestätigen zu lassen, bevor die Anweisung bearbeitet wird. Ein Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen ist nach dessen Erteilung unwiderruflich, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsstelle stimmt einer abweichenden Regelung zu. Dies gilt nicht in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts des betreffenden

Subfonds gemäss Abschnitt „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**“ ausgesetzt wird.

Kauf von Anteilen

Antragsverfahren

Beim erstmaligen Antrag auf Kauf von C-Anteilen, D-Anteilen, I-Anteilen, institutionellen T-Anteilen, nicht-britischen RFS-Anteilen, R-Anteilen, S-Anteilen, V-Anteilen, X-Anteilen, Y-Anteilen oder Z-Anteilen (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“) der Gesellschaft ist die Transferstelle zu kontaktieren, die dem jeweiligen Antragsteller ein nummeriertes Antragsformular zuschickt. Qualifizierte US-Anleger, die von der Transferstelle als zulässige Anleger genehmigt wurden (siehe Abschnitt „Zulässige Anleger“) und Anteile eines Subfonds zeichnen wollen, müssen ausserdem die Zeichnungsvereinbarung sowie das Zeichnungsinformationsblatt für US-Anleger ausfüllen, die bei der Transferstelle erhältlich sind.

Ein Antrag zum Kauf von Anteilen sollte der Transferstelle schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail oder telefonisch (oder auf dem von der Transferstelle jeweils festgelegten anderen Wege) vorgelegt werden und bei jener zu dem Zeitpunkt eingehen, der in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt „Handelsaufträge“ festgelegt ist beziehungsweise in jedem Fall von der Transferstelle mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Handelstag festgelegt und den Anteilsinhabern mitgeteilt wird, stets vorausgesetzt, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Subfonds liegt. Die Transferstelle kann bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft beschliessen, Anträge anzunehmen, die nach dem in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt „Handelsaufträge“ angegebenen Handelsschluss eingehen, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Subfonds eingegangen sind.

Anträge auf Kauf von Anteilen sind über einen bestimmten Betrag und im Fall eines Antrags seitens eines von der Transferstelle anerkannten Anlegers oder Vermittlers über eine bestimmte Anzahl von Anteilen zu stellen. Die Transferstelle ist mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen berechtigt, einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, einschliesslich eines Antrags im Rahmen eines Sparplans. Für den Fall, dass ein Antrag abgelehnt wird, wird die Transferstelle den Zeichnungsbetrag oder einen etwaigen Differenzbetrag auf Risiko des Antragstellers innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Ablehnung per Scheck oder auf Kosten des Antragstellers per Überweisung ohne Erstattung aufgelaufener oder fiktiver Zinsen zurückzahlen.

Anteilsbruchteile können im Wert von mindestens einem Hundertstel eines Anteils ausgegeben werden. Zeichnungsbeträge über einen geringeren Wert als ein

Hundertstel eines Anteils werden nicht an den Antragsteller ausgezahlt, sondern fallen dem Vermögen des betreffenden Subfonds zu.

Nach Annahme des Antrags erhält der Antragsteller eine Anteilsinhabernummer, die zusammen mit seinen persönlichen Daten als Nachweis seiner Identität gilt. Diese Anteilsinhabernummer ist im künftigen Geschäftsverkehr zwischen dem Anteilsinhaber und der Transferstelle stets anzugeben. Änderungen der persönlichen Daten des Anteilsinhabers oder der Verlust der Anteilsinhabernummer sind der Transferstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Transferstelle behält sich das Recht vor, eine Freistellung oder Bescheinigung zu verlangen, die von einer Bank, einem Makler oder einer anderen ihr annehmbaren Person gegengezeichnet ist, bevor sie derlei schriftliche Angaben annimmt.

In jedem Fall wird der Antragsteller so behandelt, als hätte er die Angaben in dem jeweils geltenden Antragsformular gemacht.

Mindesterstzeichnung, weitere Mindestanlagen und Mindestbestand

C-, D-, nicht-britischen RFS-Anteile und V-Anteile

Die Mindesterstzeichnung jedes Anlegers beträgt für die C-, D-, nicht-britische RFS-Anteile und V-Anteile eines Subfonds USD 10.000, MXN 200.000, EUR 10.000, GBP 6.000, JPY 1.100.000, AUD 10.000, SEK 70.000 oder CHF 13.000 (oder den Gegenwert in Fremdwährung), sofern die Transferstelle mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart hat. Weitere Mindestanlagen in Anteilen sind ab USD 5.000, MXN 100.000, EUR 5.000, GBP 3.000, JPY 550.000, AUD 5.000, SEK 35.000 oder CHF 6.500 (oder dem Gegenwert in Fremdwährung) möglich (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“).

R-Anteile

Die Mindesterstzeichnung jedes Anlegers beträgt für die R-Anteile eines Subfonds USD 100.000, MXN 2.000.000, EUR 100.000, GBP 60.000, SEK 700.000, JPY 10.000.000, AUD 100.000 oder CHF 130.000 (oder den Gegenwert in Fremdwährung), sofern die Transferstelle mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart hat. Weitere Mindestanlagen in Anteilen sind ab USD 50.000, MXN 1.000.000, EUR 50.000, GBP 30.000, JPY 5.000.000, AUD 50.000 SEK 350.000 oder CHF 50.000 (oder dem Gegenwert in Fremdwährung) möglich (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“).

I- und X-Anteile und die institutionellen T-Anteile

Die Mindesterstzeichnung jedes Anlegers beträgt für die I-, X- und Y-Anteile und die institutionellen T-Anteile eines Subfonds USD 2.000.000, MXN 40.000.000, EUR 2.000.000, GBP 1.000.000, SEK 14.000.000, JPY 200.000.000, AUD 2.000.000 oder CHF 2.000.000 (oder den Gegenwert in Fremdwährung), sofern die Verwaltungsstelle mit Zustimmung

der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart hat. Weitere Mindestanlagen in Anteilen sind ab USD 5.000, MXN 100.000, EUR 5.000, GBP 3.000, JPY 550.000, AUD 5.000, SEK 35.000 oder CHF 6.500 (oder dem Gegenwert in Fremdwährung) möglich (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“).

Mindestbestand von C-, D-, nicht-britischen RFS-Anteilen, R- oder V-Anteilen

Jeder Anleger eines Subfonds muss nach jeder Teilrücknahme, jedem Umtausch und jeder Übertragung von C-, D-, nicht-britischen RFS-Anteilen, R- oder V-Anteilen einen Mindestbestand in Höhe von USD 8.000, MXN 160.000, EUR 8.000, GBP 4.800, SEK 56.000, JPY 800.000, AUD 8.000 oder CHF 10.500 (bzw. den Gegenwert in Fremdwährung) halten, sofern die Transferstelle mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart hat (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“).

Mindestbestand von I-Anteilen, institutionellen T-Anteilen, X-Anteilen oder Y-Anteilen

Jeder Anleger eines Subfonds muss nach jeder Teilrücknahme, jedem Umtausch und jeder Übertragung von I-Anteilen, institutionellen T-Anteilen, X-Anteilen oder Y-Anteilen einen Mindestbestand in Höhe von USD 2.000.000, MXN 40.000.000, EUR 2.000.000, GBP 1.000.000, SEK 14.000.000, JPY 200.000.000, AUD 2.000.000 oder CHF 2.000.000 (bzw. den Gegenwert in Fremdwährung) halten, sofern die Transferstelle mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart hat (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“).

Mindestbestand von S- und Z-Anteile

Nach eigenem Ermessen der Gesellschaft können für S- und Z-Anteile eines Subfonds Mindestanlagebeträge gelten (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“).

Bestätigungsanzeigen

Die Anteile werden ohne Anteilsschein ausgegeben. Bei Annahme und Zuteilung des Antrags wird dem Antragsteller jedoch eine Bestätigungsanzeige zugestellt, aus der sämtliche Details der Transaktion hervorgehen und mit der das Eigentum an den Anteilen bestätigt wird. Alle ausgegebenen Anteile werden als Namensanteile eingetragen, das Anteilsregister gilt als endgültiger Eigentumsnachweis.

Abwicklung des Anteilskaufs

Einzelheiten über die Abwicklung sind in den Ergänzungen der betreffenden Subfonds, die Teil dieses Prospekts sind, enthalten. Sofern die Transferstelle nichts anderes vereinbart hat, gelten die nachstehend beschriebenen Angaben zur Abwicklung. Die Abwicklung eines Anteilskaufs im Rahmen eines Sparplans erfolgt in jedem Fall am betreffenden Handelstag.

Die Transferstelle behält sich das Recht vor, eine Zuteilung

von Anteilen rückgängig zu machen, wenn der Zahlungseingang bei Fälligkeit nicht erfolgt ist. Sie ist berechtigt, daraus entstandene Verluste dem Antragsteller in Rechnung zu stellen. Wenn die Gutschrift der Zahlung an einem Handelstag fällig ist und nicht bis zum in der jeweiligen Ergänzung eines Subfonds angegebenen Zeitpunkt erfolgt ist, wird der Antrag bis zu dem Handelstag verschoben, an dem die Zahlung eingeht. Die Transferstelle behält sich das Recht vor, die Transaktionen eines Anteilsinhabers so lange nicht zu bearbeiten, bis die Abwicklung des Kaufs der betreffenden Anteile vollständig erfolgt ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen, sofern sowohl sie als auch die Depotbank zu dem Schluss gelangt sind, dass den bestehenden Anteilsinhabern kein wesentlicher Nachteil entsteht, Anteile einer Klasse gegen Einbringung von Anlagewerten in die Depotbank zugunsten der Gesellschaft ausgeben, die Bestandteil des Vermögens des betreffenden Subfonds wären und mit dessen Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen im Einklang stehen.

Die Anzahl der auf diese Weise auszugebenden Anteile entspricht dem Wert der Anlagewerte am Tag ihrer Einbringung in die Gesellschaft, die gegen Barzahlung ausgegeben worden wären. Der Wert der so eingebrachten Anlagewerte, über den die Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vorliegt, errechnet sich auf einer von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Basis. Dieser Wert darf jedoch nicht höher liegen, als dies durch Anwendung der unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ genannten Bewertungsmethoden der Fall gewesen wäre.

Zahlungsmethoden

Zahlung per SWIFT oder telegrafischer Überweisung

Antragsteller, die Anteile per SWIFT oder telegrafischer Überweisung bezahlen, müssen ihre Bank zum Zeitpunkt der Antragstellung anweisen am jeweiligen Datum die entsprechenden Beträge gemäss dem Abrechnungsverfahren für Zeichnungen gutzuschreiben. Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Zahlung durch telegrafische Überweisung sind vom Antragsteller zu tragen.

Die Zahlungen müssen ohne Abzug von Gebühren und entsprechend der nachfolgenden Anweisungen eingehen, einschliesslich der genauen Bezeichnung des jeweiligen Bankkontos, die bei der Transferstelle zur Verfügung stehen.

[Bank] SWIFT: []

Kontonummer

Verwendungszweck: GAM Star (Lux) [Name des zutreffenden Subfonds einfügen]

Im Auftrag von: [Angaben des Antragstellers einfügen]

Entsprechend den nachstehenden Angaben für die jeweilige Währung:

Weisen Sie bitte Ihre Bank bei der Überweisung des

Zeichnungsbetrags an, GAM Fund Management Limited vorab folgende Informationen zu avisieren:

Betreff: GAM Star (Lux) [Name des zutreffenden Subfonds einfügen]

- (1) Datum der Wertstellung der Überweisung
- (2) Name und Anschrift der überweisenden Bank
- (3) Name oder Zeichen des für die Bestätigung zuständigen Ansprechpartners bei der überweisenden Bank
- (4) der Überweisungsbetrag.

Bezahlung per Scheck

Antragstellern wird nachdrücklich empfohlen, die Zahlung per SWIFT oder telegrafischer Überweisung auf das angegebene Bankkonto zu leisten (Informationen hierüber sind bei Ihrer Bank erhältlich). Müssen Zahlungen per Scheck erfolgen, sind Letztere zu Gunsten von GAM Star [Name des zutreffenden Subfonds einfügen] auszustellen, dem vollständig ausgefüllten Antragsformular beizulegen und per Post an GAM Fund Management Limited zu senden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Abrechnung von Schecks längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Anträge, denen ein Scheck beiliegt, werden erst an dem Handelstag bearbeitet, der dem Eingang der Bestätigung darüber folgt, dass der Scheck gutgeschrieben worden ist. Die sich aus der Bearbeitung von Schecks ergebenden Kosten sind vom Anteilsinhaber zu tragen. Zahlungen in bar oder per Reisescheck werden nicht angenommen.

Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, von Anlegern Identitätsnachweise in der Form zu verlangen, die die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen halten, um die Verpflichtungen der Gesellschaft aus der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu erfüllen. Falls kein geeigneter Nachweis erbracht wird, kann die Gesellschaft einen Antrag ganz oder teilweise ablehnen, aber auch aus anderen Gründen. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Ausübung dieses Rechts sowie ihre Ermessensfreiheit an die Transferstelle mit der Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten delegieren. Wenn der Antrag abgelehnt wird, erstattet die Transferstelle auf Kosten des Anlegers in einer ihr angemessen erscheinenden Zahlungsweise die Zeichnungsgelder oder den verbleibenden Betrag so bald wie möglich, in der Regel aber innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ablehnung auf Risiko des Antragstellers ohne aufgelaufene oder fiktive Zinsen.

Zeichnungsbeschränkungen

Die Transferstelle darf in einem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds in der unter „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**“ beschriebenen Form ausgesetzt ist, keine

Anteile ausgeben. Die Antragsteller werden über die Aussetzung informiert, und ihre Anträge werden so behandelt, als wären sie am ersten Handelstag nach Ende der Aussetzung gestellt worden.

Verkauf von Anteilen

Ein Antrag auf Verkauf bzw. Rücknahme von Anteilen sollte der Transferstelle schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail oder telefonisch (oder auf dem von der Transferstelle jeweils festgelegten anderen Wege) vorgelegt werden und bei jener zu dem Zeitpunkt eingehen, der in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt „Handelsaufträge“ festgelegt ist, beziehungsweise in jedem Fall zu einem anderen von der Transferstelle festgelegten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Zeitpunkt, stets vorausgesetzt, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Subfonds liegt. Der Antrag wird in der Regel am betreffenden Handelstag bearbeitet. Die Verwaltungsratsmitglieder können bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen in freiem Ermessen beschliessen, Rücknahmeanträge anzunehmen, die nach dem in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt „Handelsaufträge“ angegebenen Handelsschluss eingehen, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Subfonds eingegangen sind.

Rücknahmeanträge müssen die vollständigen Registrierungsdaten enthalten sowie die Anzahl der Anteile des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse, die zurückgenommen werden sollen.

Die Transferstelle hält die Bearbeitung der Transaktionen für einen Anteilsinhaber so lange zurück, bis der ursprüngliche Zeichnungsantrag des Anlegers und die von der Gesellschaft verlangten Dokumente (einschliesslich sämtlicher Dokumente in Verbindung mit den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) eingetroffen sind und/oder die Abwicklung des Kaufs der betreffenden Anteile vollständig erfolgt ist.

Der Rücknahmepreis je Anteil wird um 24.00 Uhr Luxemburger Ortszeit beziehungsweise zu den anderen Zeitpunkten berechnet, die von der Transferstelle mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Handelstag festgelegt werden, und zwar als der Nettoinventarwert je Anteil abzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr, die für den betreffenden Subfonds anfällt (siehe nachstehend Abschnitt „Verwässerungsgebühr“).

Der Nettoinventarwert wird gemäss der Bewertungsmethode für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (einschliesslich der Gebühren und Aufwendungen) gemäss Kapitel „**Bestimmung des Nettoinventarwerts**“ festgesetzt.

Eine Rücknahmegergebühr für die Transferstelle fällt nicht an.

Der bei Rücknahme der Anteile der Subfonds fällige Betrag wird ohne Zinsen in der Regel innerhalb der in der Ergänzung

des betreffenden Subfonds genannten Abrechnungsperiode für Rücknahmen auf das zuvor angegebene Bankkonto gezahlt. Das zuvor bezeichnete Bankkonto muss vom Anteilsinhaber angegeben werden und sollte auf dessen Namen lauten. Die Transferstelle kann die Auszahlung von Rücknahmeerlösen auf ein Konto ablehnen, das nicht auf den Namen des Anteilsinhabers lautet.

Wenn das Nettovermögen eines Subfonds mindestens sechzig (60) Tage lang unter dem Gegenwert von 50.000.000 CHF liegt, können die Verwaltungsratsmitglieder in Betracht ziehen, alle ausstehenden Anteile dieses Subfonds zurückzukaufen, und der Subfonds behält sich vorbehaltlich der Bedingungen in der Satzung das diesbezügliche Recht vor.

Die Anteilsinhaber sind mit Hilfe der von der Gesellschaft festgelegten Kommunikationsmittel über eine solche Entscheidung zu informieren.

Umtausch von Anteilen

Soweit in der Ergänzung des jeweiligen Subfonds nichts anderes angegeben ist, können Anteilsinhaber vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten „**Kauf von Anteilen**“ und „**Verkauf von Anteilen**“ dieses Prospekts und der in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Handelsfrist Anteile zwischen verschiedenen Subfonds und/oder Klassen von Subfonds umtauschen.

Inhaber von C-Anteilen, D-Anteilen, I-Anteilen, institutionellen T-Anteilen, nicht-britischen RFS-Anteilen, R-Anteilen, S-Anteilen, X-Anteilen, V-Anteilen Y-Anteilen oder Z-Anteilen (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“) eines Subfonds können ihre Anteile in eine entsprechende Anteilkategorie innerhalb eines Subfonds und zwischen den Subfonds (mit Ausnahme von C-Anteilen, die nicht mehr ausgegeben werden) umtauschen. Wenn ein Anteilsinhaber beispielsweise D-Anteile der USD-Klasse eines Subfonds hält, kann er sie in D-Anteile der EUR-Klasse desselben Subfonds oder eines anderen Subfonds umtauschen. Ein Umtausch in I-Anteile, institutionelle T-Anteile, nicht-britische RFS-Anteile, R-Anteile, S-Anteilen, X-Anteile, V-Anteile, Y-Anteilen oder Z-Anteile innerhalb des Subfonds oder eines anderen Subfonds ist dagegen nicht zulässig, ausser die Transferstelle erklärt sich mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einverstanden.

Umtauschanträge sollten der Transferstelle schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail oder telefonisch (oder auf dem von der Transferstelle mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegten anderen Wege) vorgelegt werden. Dabei müssen die vollständigen Registrierungsdaten sowie die Anzahl der Anteile, die zwischen den betreffenden, namentlich benannten Subfonds und, sofern zutreffend, Klassen umgetauscht werden sollen, angegeben werden.

Umtauschanträge müssen bei der Transferstelle zu dem Zeitpunkt eingehen, der in der jeweiligen Ergänzung im

Abschnitt „Handelsaufträge“ festgelegt ist, beziehungsweise in jedem Fall zu einem anderen von der Transferstelle festgelegten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Zeitpunkt. Die Anträge werden in der Regel am zutreffenden Handelstag bearbeitet. Gegebenenfalls sollten Umtauschanträge vor dem in der zutreffenden Ergänzung angegebenen Handelsschluss für die Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Klasse sowie vor dem in der zutreffenden Ergänzung angegebenen Handelsschluss für die Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse eingehen.

Die Transferstelle kann bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft beschliessen, Umtauschanträge anzunehmen, die nach den in den jeweiligen Ergänzungen im Abschnitt „Handelsaufträge“ angegebenen Handelsschlüssen eingehen, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt der betreffenden Subfonds eingegangen sind.

Die Transferstelle behält sich das Recht vor, die Transaktionen eines Anteilsinhabers so lange nicht zu bearbeiten, bis die Abwicklung des Kaufs der betreffenden Anteile vollständig erfolgt ist.

Die Transferstelle ist nicht verpflichtet, den Umtausch zwischen Anteilklassen am selben Tag durchzuführen. Der Umtausch wird für die Anteilsinhaber innerhalb der in der jeweiligen Ergänzung des Subfonds angegebenen Abrechnungsperiode für die Rücknahme kostenfrei durchgeführt. Wenn der Umtausch zwischen Subfonds erfolgt, kann es zu einer Diskrepanz kommen, insofern die Subfonds nicht investiert sind.

Die Anzahl der nach dem Umtausch auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach folgender Formel berechnet, wobei:

$$S = R \times (RP \times ER)$$

SP

- R die im Umtauschantrag angegebene Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse ist,
- S die Anzahl der zu kaufenden Anteile der neuen Klasse ist,
- SP dem Ausgabepreis je Anteil der neuen Klasse entspricht, wobei dieser Ausgabepreis an dem Handelstag berechnet wird, an dem der Kaufabschnitt des Umtauschs durchgeführt werden soll,
- ER in dem Fall, dass der Umtausch von Anteilen in derselben Währung erfolgt, dem Faktor 1 entspricht. In allen anderen Fällen ist ER der Währungsumrechnungsfaktor, der von der Transferstelle an den betreffenden Handelstagen als der effektive Wechselkurs bestimmt wird, der bei der Übertragung der Vermögenswerte zwischen den Subfonds bezüglich der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse Anwendung findet, gegebenenfalls angepasst um einen Faktor, der die effektiven Kosten

- der Übertragung widerspiegelt, und
- RP dem Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Klasse entspricht, wobei dieser Rücknahmepreis an dem Handelstag berechnet wird, an dem der Rücknahmeabschnitt des Umtauschs durchgeführt werden soll,
- UND die Anzahl der Anteile der neuen Klasse, die geschaffen oder ausgegeben werden sollen, wird so geschaffen oder ausgegeben, dass diese im Hinblick auf einen Anteil der ursprünglichen Klasse entsprechend dem Verhältnis von S zu R (oder so nah wie möglich in diesem Verhältnis) umgetauscht werden, wobei S und R die oben angegebene Bedeutung haben.

Zeichnungs- und Umtauschbeschränkungen für bestimmte Subfonds

Ein Subfonds kann für neue Zeichnungen oder Umtäusche in den Subfonds (nicht aber für Rücknahmen oder Umtäusche aus dem Subfonds) geschlossen werden, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der bestehenden Anteilsinhaber notwendig ist. Dies wäre etwa erforderlich, wenn ein Subfonds auf ein Volumen anwachsen würde, das die Kapazität des Marktes und/oder der Strategie des Anlageverwalters erschöpft, und die Annahme weiterer Mittelzuflüsse daher der Entwicklung des Subfonds zuwiderlaufen würde.

Ein Subfonds, dessen Kapazität nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft wesentlichen Einschränkungen unterliegt, kann ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder Umtäusche geschlossen werden. Die Anleger sollten sich den aktuellen Status des Subfonds von der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle bestätigen lassen. Zum Datum des vorliegenden Prospekts sind die Kapazitäten der folgenden Subfonds erschöpft:

- GAM Star (Lux) – European Alpha

Die Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung zu Gunsten der vorgenannten Subfonds an die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle wenden, um in Erfahrung zu bringen, ob diese Subfonds für neue Zeichnungen oder Umtäusche geschlossen sind. Sobald ein Subfonds für neue Zeichnungen oder Umtäusche geschlossen ist, wird er nicht wieder geöffnet, bis die Umstände, die die Schliessung erforderlich machten, nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht mehr bestehen und für Neuanlagen erhebliche Kapazitäten im Subfonds zur Verfügung stehen.

Devisenhandelsservice

Die Zahlungen für Anteile der Subfonds des GAM Star (Lux) können in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse erfolgen. Erfolgen die Zahlungen in einer anderen Währung als der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse, ist die

Transferstelle berechtigt, die eingegangenen Gelder für die Anteile nach eigenem Ermessen im Namen des Anlegers und als Dienstleistung für denselben in die Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse umzutauschen, wobei zu diesem Zweck die Dienstleistungen eines anderen Mitglieds der GAM-Gruppe oder eines Kreditinstituts zu dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anspruch genommen werden können. Dieser Service wird auf Gefahr und Kosten des Anlegers erbracht.

Auf ähnliche Weise werden die Rücknahmen, für die eine Auszahlung in einer anderen Währung als der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse beantragt wird, von der Transferstelle gemäss denselben Bedingungen wie oben konvertiert.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile der Subfonds können per schriftliche Übertragungsurkunde übertragen werden, die von dem Übertragenden oder im Fall der Übertragung durch eine Körperschaft im Namen des Übertragenden unterzeichnet ist. Im Fall des Ablebens eines Anteilsinhabers (der alleiniger Inhaber eines Anteils ist) ist der Nachlassverwalter dieses Anteilsinhabers aufgefordert, der Transferstelle ein Testamentsvollstreckezeugnis im Original oder als gerichtlich beglaubigte Kopie sowie Originalanweisungen im Hinblick auf die weitere Verfahrensweise vorzulegen. Bei gemeinsamen Anteilsinhabern erkennt die Gesellschaft im Fall des Ablebens eines dieser Anteilsinhaber einen Eigentumstitel oder sonstigen Anspruch hinsichtlich dieser als gemeinsam gehaltenen eingetragenen Anteile nur für den/die verbleibende/n Anteilsinhaber an. Anteile eines Subfonds können an US-Personen nur mit vorheriger Zustimmung der Transferstelle übertragen werden.

Die Gesellschaft behält sich vor, Nachweise bezüglich der Identität des Erwerbers einzuholen, und zwar in der Weise, die die Verwaltungsratsmitglieder für die Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung durch die Gesellschaft als angemessen betrachten. Bei Nichtvorliegen zufriedenstellender Nachweise oder aus anderen Gründen kann die Gesellschaft einen Antrag ganz oder teilweise ablehnen.

Verwässerungsgebühr

Wenn ein Subfonds Basiswerte erwirbt oder veräussert, um einem Antrag auf Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu entsprechen, entstehen in der Regel Kosten, die sich aus den Handelskosten und dem Differenzbetrag zwischen Geldkurs und Briefkurs für die betreffenden Anlagen zusammensetzen. Diese schlagen sich nicht im Ausgabe- oder Rücknahmepreis nieder, der vom Anteilsinhaber zu zahlen ist. Um diese Kosten (die, sollten sie beträchtlich sein, die übrigen Anteilsinhaber des Subfonds benachteiligen würden) zu reduzieren und den Wert des Vermögens des betreffenden Subfonds zu erhalten, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Zahlung einer Verwässerungsgebühr zu

verlangen, welche dem Nettoinventarwert je Anteil zugeschlagen bzw. abgezogen wird. Die Verwaltungsstelle wird bei Eingang von Anträgen zur Bearbeitung von Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen (einschliesslich der Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die im Rahmen eines Umtauschs von Anteilen eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds der Gesellschaft ausgeführt werden) üblicherweise eine Verwässerungsgebühr von bis zu 1 (einem) Prozent oder 3 (drei) Prozent für Rententeilfonds des Nettoinventarwerts je Anteil in Rechnung stellen. Ob eine Verwässerungsgebühr erforderlich ist, hängt vom Volumen der Käufe, Umtäusche oder Rücknahmen von Anteilen an einem Handelstag ab, was die Verwaltungsstelle ohne vorherige Benachrichtigung.

Dividenden

Der Verwaltungsrat schlägt der Hauptversammlung eine angemessene Dividendenzahlung für die ausschüttenden Anteile des Subfonds vor, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert nicht unter das Minimum von 1.250.000 Euro fällt. Vorbehaltlich der gleichen Begrenzung des Nettoinventarwerts können die Verwaltungsratsmitglieder auch regelmäßige Zwischendividenden festlegen.

Bei den Thesaurierungsanteilen erfolgt keine Dividendenzahlung. Stattdessen werden die auf die thesaurierenden Anteile entfallenden Werte zugunsten der Aktionäre, die sie halten, reinvestiert.

Die ermittelten Dividenden werden auf www.gam.com und ggf. in anderen von der Gesellschaft benannten Medien veröffentlicht.

Ausschüttende Anteile müssen den Reingewinn und/oder realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder Kapital ausschütten.

Die jährlichen Ausschüttungen für die ausschüttenden Anteile erfolgen in der Regel "ex Dividende" und erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds oder des jeweiligen Anteils.

Die regulären Zwischenausschüttungen für die ausschüttenden Anteile mit dem Zusatz "m" erfolgen in der Regel "ex-Dividende" und erfolgen grundsätzlich monatlich in der Währung des jeweiligen Subfonds oder des jeweiligen Anteils.

Dividenden für die Ausschüttung von Namenaktien werden an die im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragenen Anleger ausbezahlt.

Dividendenansprüche, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach der Ausschüttung geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den betreffenden Subfonds zurück.

Gebühren und Aufwendungen

Einzelheiten über die Gebühren, die für jeden Subfonds

gelten, sind in den jeweiligen Ergänzungen zu finden.

Gebühren des Anlageverwalters

Jeder Subfonds zahlt eine Jahresgebühr, die sich aus Gebühren für den Anlageverwalter zusammensetzt. Diese Gebühr wird an jedem Bewertungstichtag abgegrenzt, monatlich rückwirkend gezahlt und wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben ausgewiesen. Ein Teil dieser Gebühr kann für den Vertrieb der Subfonds verwendet werden.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Jeder Subfonds zahlt für seine Verwaltung die in der jeweiligen Ergänzung angegebene Jahresgebühr an die Verwaltungsstelle und die Verwaltungsgesellschaft, welche der Transfer- und Registerstelle eine Vergütung erstattet. Diese Gebühr wird an jedem Bewertungstichtag abgegrenzt und monatlich rückwirkend gezahlt.

Zeichnungsgebühr

Die Transferstelle hat Anspruch auf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3% oder 5% der Bruttozeichnungen, sofern dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist. Sie kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise als Provision an die Hauptvertriebsgesellschaft und/oder an zugelassene Vermittler zahlen bzw. in Form eines Rabatts auf diese Zeichnungsgebühr auch ganz oder teilweise verzichten, wobei die an demselben Handelstags eingegangenen Zeichnungen gleicher Größenordnung gleich behandelt werden müssen.

Vertriebsgebühr

Die in der jeweiligen Ergänzung angegebene Vertriebsgebühr wird an jedem Bewertungstichtag vom Nettoinventarwert der V-Anteile des betreffenden Subfonds abgegrenzt und ist monatlich aus dem Vermögen zu zahlen, welches den Anteilen der Klasse V zuzurechnen ist.

Performancegebühr

Sofern dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, hat der Anlageverwalter Anspruch eine Performancegebühr.

S- und Z-Anteile

Weitere Informationen über die Gebühren die S- und Z-Anteilen sind auf Anfrage von der Transferstelle erhältlich (ggf. auch ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“).

Depotbankgebühr

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch erhält in ihrer Funktion als Depotbank eine Depotbankgebühr von bis zu 0,04% p.a., die auf dem monatlichen Nettovermögen jedes Subfonds beruht und monatlich zahlbar ist. Die Depotbankgebühr beinhaltet keine Teilverwahrungs- oder Transaktionsgebühren, d.h. es handelt sich um zusätzliche Gebühren für den jeweiligen Subfonds.

Gebühren der Korrespondenzbanken, Zahlstellen und Fazilitätsstellen

Die Gebühren und Aufwendungen der Korrespondenzbanken, Zahlstellen und Fazilitätsstellen werden vom betreffenden Subfonds oder der Verwaltungsstelle in Höhe eines marktüblichen Prozentsatzes getragen. Die Gebühren, die den Korrespondenzbanken, Zahlstellen und Fazilitätsstellen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts zu zahlen sind, sind lediglich aus dem Nettoinventarwert desjenigen Subfonds zu zahlen, welcher den Anteilklassen zuzurechnen ist, deren Anteilsinhaber die Dienstleistungen der Korrespondenzbanken, Zahlstellen beziehungsweise Fazilitätsstellen ggf. in Anspruch nehmen können.

In bestimmten Ländern können für Anleger in Zusammenhang mit den Aufgaben und Leistungen der lokalen Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder ähnlicher Institute Zusatzgebühren anfallen.

Allgemeines

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Hinblick auf die Vermarktung der Anteile der Gesellschaft berechtigt, den von ihr jeweils ordnungsgemäss beauftragten Dritten aus ihrer Verwaltungsgebühr Bestandspflegekommissionen zu zahlen.

Die Gesellschaft trägt ihre Gründungskosten, einschliesslich der Kosten für die Erstellung und den Druck des Prospekts, die Notarkosten, die Kosten für die Erstzulassung bei den Verwaltungs- und Börsenaufsichtsbehörden, die Kosten für den Druck der Zertifikate sowie alle anderen Kosten in Zusammenhang mit ihrer Gründung, Auflegung oder Umstrukturierung.

Gebühren und Kosten, die keinem Subfonds zugeordnet werden können, werden den verschiedenen Subfonds im Verhältnis zu ihrem Nettoinventarwert zugeteilt.

Die Subfonds tragen die Kosten für ihre Auflegung, Liquidierung und Umstrukturierung selbst. Die Gründungskosten können über 5 (fünf) Rechnungsjahre abgeschrieben werden.

Die Gesellschaft trägt die Kosten für alle betrieblichen Aufwendungen, die in Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ aufgeführt sind.

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Subfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jeden Subfonds an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt oder zu jedem anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsstelle mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft bestimmt, in der Basiswährung für den betreffenden Subfonds festgestellt. Er wird berechnet, indem der „Nettoinventarwert“ des Subfonds, das heisst, der Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten (gemäss der Bewertungsmethode für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, wie in der Satzung der Gesellschaft

festgelegt und nachstehend zusammengefasst), durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile des Subfonds geteilt wird. Sofern im Prospekt nichts anderes ausgeführt ist, wird der Nettoinventarwert je Anteil auf zwei (2) Dezimalstellen oder gegebenenfalls auf die kleinste Rechnungseinheit der jeweiligen Basiswährung beziehungsweise der Nennwährung, auf welche die jeweilige Anteilkasse lautet, genau berechnet. Derzeit erfolgt die Berechnung aller Anteilklassen auf zwei (2) Dezimalstellen.

Wenn Thesaurierungsanteile und/oder mehr als eine Anteilkasse in einem Subfonds ausgegeben wurden, kann der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Gattung oder Klasse angepasst werden, um die Thesaurierung der Erträge, die Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, welche der Gattung oder Klasse der Anteile zuzurechnen sind, zu berücksichtigen (einschliesslich der Gewinne/Verluste und Kosten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die zur Währungsabsicherung zwischen der Basiswährung und der Nennwährung eingesetzt wurden).

Die Methode zur Feststellung des Werts der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Subfonds ist in der Satzung dargelegt.

Die Satzung sieht insbesondere Folgendes vor:

Das Nettovermögen der verschiedenen Subfonds oder Anteilklassen der Gesellschaft wird wie folgt bewertet:

1. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen:
 - a. alle Kassenbestände, Barforderungen und Kontoguthaben, einschliesslich der bis zum Bewertungsstichtag aufgelaufenen und fälligen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen auf Bankguthaben;
 - b. alle auf Sicht zahlbaren Schuldscheine und Solawechsel sowie Buchforderungen, einschliesslich der noch nicht vereinnahmten Erlöse aus verkauften Wertpapieren;
 - c. alle Wertpapiere, Beteiligungen, Aktien, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), Anleihen, Bezugs- oder Zeichnungsrechte und sonstige Anlagen und übertragbare Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;
 - d. alle Dividenden und Ausschüttungen, die von der Gesellschaft in bar oder Wertpapieren vereinnahmt werden, insofern sie hieron in Kenntnis gesetzt wurde;
 - e. alle aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten sowie erzielten Zinsen auf Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft bis zum Bewertungsstichtag, sofern diese nicht bereits im Kapitalbetrag der betreffenden Vermögenswerte enthalten sind;
 - f. alle finanziellen Rechte, die aus dem Einsatz von Finanzderivaten resultieren;

- g. die Gründungskosten der Gesellschaft, sofern diese noch nicht abgeschrieben sind;
- h. alle sonstigen Vermögenswerte jeder Art, einschliesslich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Vermögenswerte werden wie folgt bewertet:

- Der Wert der Kassenbestände oder Kontoguthaben, der bei Sicht zahlbaren Schuldscheine und Solawechsel sowie der Buchforderungen, der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und der erklärten Dividenden und aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht vereinnahmt worden sind, ist der Nennwert dieser Vermögenswerte, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass sich dieser Wert vereinnahmt lässt. Im letzteren Falle wird der Wert ermittelt, indem die Gesellschaft denjenigen Betrag abzieht, den sie als angemessen erachtet, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- Die Bewertung aller Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsse zugelassen sind oder die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, erfolgt in der Regel anhand ihres Schlusskurses oder (falls Geld- und Briefkurse vorliegen) zum Mittelkurs auf demjenigen Markt für den Betrag und die Menge der Anlage, die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder oder deren Beauftragten ein faires Kriterium darstellen. Wird eine Anlage an mehr als einem Markt kotiert oder gehandelt, können die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter nach freiem Ermessen einen dieser Märkte für die Zwecke der Bewertung auswählen. Der betreffende Markt soll derjenige sein, der den Hauptmarkt darstellt (oder alternativ derjenige, welcher nach Feststellung der Verwaltungsratsmitglieder oder ihres Beauftragten die fairsten Bewertungskriterien für einen Anlage aufweist).
- Wenn der Schluss- oder Mittelkurs nicht repräsentativ für den Marktwert der betreffenden Anlagen ist, erfolgt die Bewertung anhand des wahrscheinlichen Realisierungswerts, den die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben festsetzen bzw. unter ihrer Aufsicht festsetzen lassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter können die Anlagen bewerten

- (i) zu den notierten Geldkursen, wenn der Wert aller eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert aller eingegangenen Zeichnungsanträge übersteigt, oder zu den notierten Briefkursen, wenn der Wert aller eingegangenen Zeichnungsanträge den Wert aller

eingegangenen Rücknahmeanträge übersteigt, um in jedem Fall den Wert der Anteile der bestehenden Anteilsinhaber zu erhalten;

- (ii) zu Geld- und Briefkursen, wenn Geld- und Briefkurse zur Festlegung der Preise, zu denen Anteile ausgegeben und zurückgenommen werden, verwendet werden; oder
- (iii) zu Mittelkursen;

jeweils vorausgesetzt, dass die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihrem Beauftragten gewählten Bewertungsgrundsätze in Bezug auf die einzelnen Subfonds für die Dauer ihres Bestehens einheitlich angewendet werden.

Wertpapiere, die nicht zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, sind anhand ihres wahrscheinlichen Realisierungswerts zu bewerten, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben ermittelt wird.

Wertpapiere, die auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Subfonds oder einer Anteilkategorie lauten, werden unter Verwendung des von der Verwaltungsstelle für angemessen erachteten Wechselkurses in diese Währung umgerechnet.

Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf frei zugängliche Kursnotierungen bewertet.

Anteile an offenen OGA werden anhand des zuletzt verfügbaren berechneten Nettoinventarwerts bewertet. Abweichend von dieser Regelung werden offene OGA, die die Voraussetzungen für börsennotierten Subfonds (ETF) erfüllen, anhand ihres Börsenschlusskurses oder (falls Geld- und Briefkurse vorliegen) zum Mittelkurs in ihrem Notierungssystem bewertet.

Der Wert der DFI, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsse zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, ist der Abrechnungspreis (Settlement Price) des in Frage kommenden Markts. Falls es auf dem betreffenden Markt nicht üblich ist, einen Abrechnungspreis zu ermitteln, oder falls ein solcher Abrechnungspreis aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, entspricht dieser Wert dem wahrscheinlichen Realisierungswert, den die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben ermitteln.

DFI, die nicht zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden in Einklang mit den Marktgepflogenheiten bewertet.

- a) Swaps werden zum Zeitwert auf der Grundlage ihrer Basiswerte bewertet.
- b) Geldmarktinstrumente werden auf Beschluss der

- Verwaltungsratsmitglieder zum Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen oder auf Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.
- c) Falls die vorgenannten Berechnungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, können die Verwaltungsratsmitglieder den Wert einer Anlage anpassen oder bezüglich der Vermögenswerte der Gesellschaft eine andere Bewertungsmethode zulassen, sofern sie der Ansicht sind, dass die Umstände eine Anpassung rechtfertigen oder die andere Bewertungsmethode den Wert dieser Anlagen fairer widerspiegelt.
- In Fällen, in denen dies die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber rechtfertigen, zum Beispiel zur Vermeidung von Market-Timing, können die Verwaltungsratsmitglieder angemessene Massnahmen ergreifen und etwa eine auf dem Zeitwert basierende Kursstellungsmethode anwenden, um den Wert des Vermögens der Gesellschaft anzupassen.
- d) Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter passen den Wert einer Anlage oder sonstiger Vermögenswerte an oder lassen eine sonstige Bewertungsmethode zu, falls sie unter Berücksichtigung der Währung, des anwendbaren Zinssatzes, der Fälligkeit, der Marktgängigkeit sowie sonstiger Umstände, die ihnen relevant erscheinen, der Auffassung sind, dass eine solche Anpassung oder sonstige Bewertungsmethode erforderlich ist, um den Wert der Anlage oder des Vermögens angemessener auszudrücken.
2. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:
- a) alle Darlehen, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
- b) alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschliesslich aller fälligen Vertragsverpflichtungen, die Zahlungen von Geldbeträgen oder Sachleistungen zum Gegenstand haben (einschliesslich der von der Gesellschaft erklärten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden);
- c) alle von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten oder gebilligten Rücklagen, insbesondere Rücklagen zur Abdeckung eines potenziellen Wertverlusts bestimmter Anlagen der Gesellschaft;
- d) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art, mit Ausnahme derer, die durch die Eigenmittel der Gesellschaft repräsentiert werden. Bei der Bestimmung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft sämtliche von ihr zu tragenden Ausgaben. Hierzu gehören uneingeschränkt die Gründungskosten und die Kosten für spätere Satzungsänderungen, die Vergütungen und Auslagen ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Fondsmanager und Führungskräfte, einschliesslich ihrer Versicherungskosten, die Gebühren und Kosten, die an ihre Anlageberater, Anlageverwalter, Buchhalter, Verwaltungsstellen, Depot- und Korrespondenzbanken, Domizil- und Zahlstellen sowie andere Vertreter und Mitarbeiter der Gesellschaft zu zahlen sind, sowie die Kommissionen für die ständigen Vertreter der Gesellschaft in Ländern, in denen sie meldepflichtig ist. Ferner gehören hierzu die Kosten für den Rechtsbeistand und die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Kosten für die Verkaufsförderung, den Druck und die Veröffentlichung der Vertriebsunterlagen der Anteile, die Kosten für den Druck der Jahres- und der Zwischenberichte, für die Versammlungen der Anteilsinhaber und der Verwaltungsratsmitglieder, angemessene Reisespesen, die den Verwaltungsratsmitgliedern und Fondsmanagern entstanden sind, die Honorare der Verwaltungsratsmitglieder, die Registrierungsgebühren sowie alle Steuern und Abgaben, die von den staatlichen Behörden und Wertpapierbörsen erhoben werden. Berücksichtigt werden ferner die Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschliesslich der für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten und für andere Geschäfte anfallenden finanziellen Kosten und Bank- und Maklergebühren sowie alle sonstigen Verwaltungskosten in Bezug auf die Gesellschaft. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft die Verwaltungs- und die sonstigen Aufwendungen, die laufend oder periodisch anfallen; und/oder;
- e) decken in Bezug auf Dritte die Vermögenswerte eines Subfonds nur die Verbindlichkeiten, die dem betreffenden Subfonds zugeordnet werden können. Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Subfonds zugeordnet werden können, werden allen Subfonds zu gleichen Teilen oder, solange es die betreffenden Beträge rechtfertigen, im Verhältnis zu ihrem Nettovermögen zugeordnet.
3. Jeder Anteil der Gesellschaft, der sich im Rücknahmeprozess befindet, gilt bis zum Geschäftsschluss des für die Rücknahme anwendbaren Bewertungstichtags als ausgegeben und ausstehend. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Rücknahmepreises besteht für die Gesellschaft ab Geschäftsschluss des besagten Tages bis zur Wirksamkeit der Zahlung.
- Jeder Anteil, den die Gesellschaft auf einen Zeichnungsantrag hin ausgibt, gilt ab

- Geschäftsschluss des für den Ausgabepreis relevanten Bewertungsstichtags als ausgegeben. Die Forderung der Gesellschaft in Höhe des Preises besteht bis zu ihrem Eingang bei der Gesellschaft.
4. Sofern möglich, wird jede von der Gesellschaft bis zum Bewertungsstichtag vorgenommene Anlage und Veräußerung berücksichtigt.

Veröffentlichung von Preisen

Sofern die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht wie nachstehend unter „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**“ beschrieben ausgesetzt wurde, sind die Zeichnungs- und Rücknahmepreise für jeden Subfonds bei der Verwaltungsstelle und auf www.gam.com erhältlich. Die endgültigen Preise sind von der Verwaltungsstelle erhältlich.

Zwangsrücknahme von Anteilen

Für den Fall, dass der Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Subfonds oder einer Klasse unter USD 50 Mio. (bzw. dem Gegenwert in Fremdwährung) liegt, können die Verwaltungsratsmitglieder gemeinsam mit dem Anlageverwalter nach freiem Ermessen beschliessen, dass es im Interesse der Anteilsinhaber der Gesellschaft, des Subfonds oder der Klasse liegt, alle umlaufenden Anteile der Gesellschaft, des Subfonds oder der Klasse zwangsweise zurückzunehmen. Sollten die Verwaltungsratsmitglieder eine Zwangsrücknahme aller umlaufenden Anteile der Gesellschaft, eines Subfonds oder einer Klasse beschliessen, ergeht eine Mitteilung der Verwaltungsratsmitglieder über die Zwangsrücknahme an die Anteilsinhaber der Gesellschaft, des Subfonds oder der Klasse. In dieser Mitteilung wird das Datum der Zwangsrücknahme festgelegt, die mit Ablauf einer im freien Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder festgelegten Frist ab Zustellung dieser Mitteilung in Kraft tritt.

Sollte die Gesellschaft in einer Rechtsordnung aufgrund der Tatsache zu einer Steuererklärung verpflichtet sein, dass ein Anteilsinhaber oder ein wirtschaftlicher Eigentümer eines Anteils eine Ausschüttung auf seine Anteile erhält oder über diese Anteile auf eine beliebige Art und Weise verfügt bzw. oder angenommen wird, dass er über sie verfügt hat („steuerpflichtiger Vorgang“), ist die Gesellschaft berechtigt, die Zahlung, die einen steuerpflichtigen Vorgang auslöst, um einen Betrag zu mindern, der der entsprechenden Steuer entspricht, und/oder gegebenenfalls die Anzahl der vom Anteilsinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Anteile sich anzueignen, zu stornieren oder zwangsweise zurückzunehmen, die zur Begleichung der Steuerschuld notwendig ist.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsratsmitglieder sind in den folgenden Fällen berechtigt, die Berechnung der Nettoinventarwerte eines oder mehrerer Subfonds der Gesellschaft sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der entsprechenden Anteile zeitweilig auszusetzen:

- a) in Perioden, in denen Hauptmärkte oder Börsen, an denen ein Grossteil der von einem Subfonds getätigten Anlagen kotiert ist, ausser während der üblichen Feiertage geschlossen sind, oder in denen der Wertpapierhandel wesentlichen Einschränkungen unterliegt oder ausgesetzt ist,
- b) wenn die politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre, soziale Lage oder höhere Gewalt, die sich der Verantwortung oder Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft entziehen, die Gesellschaft daran hindern, in der angemessenen oder üblichen Weise über ihre Vermögenswerte zu verfügen, ohne den Interessen der Anteilsinhaber erheblichen Schaden zuzufügen,
- c) wenn die Kommunikationsnetze gestört sind, die in der Regel zur Bestimmung des Preises der Anlagen eines Subfonds verwendet werden, oder der aktuelle Kurs von Vermögenswerten des betreffenden Subfonds an einem Markt oder an einer Börse nicht festgestellt werden kann,
- d) wenn Devisenkontrollbeschränkungen oder Kapitalbewegungen einen Handel im Namen eines Subfonds verhindern oder wenn der Subfonds Vermögenswerte nicht zu den üblichen Wechselkursen kaufen oder verkaufen kann,
- e) wenn aufgrund unvorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und die Verwaltungsratsmitglieder infolge dessen eine Aussetzung als im Interesse der im Subfonds verbliebenen Anteilsinhaber erachten,
- f) wenn ein Subfonds mit einem anderen Subfonds oder OGAW (oder einem Subfonds desselben) zusammengelegt wird, vorausgesetzt, dies scheint zum Schutz der Anteilsinhaber gerechtfertigt.
- g) sobald eine Hauptversammlung einberufen wurde, um die Auflösung der Gesellschaft zu beschliessen.

Wenn sich aussergewöhnliche Umstände nachteilig auf die Interessen der Anteilsinhaber auswirken können oder wenn ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch eingeht, der 10% des Vermögens eines Subfonds an einem Bewertungsstichtag übersteigt, behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft das Recht vor, den Anteilswert erst dann festzulegen, wenn sie auf Rechnung des betreffenden Subfonds die erforderlichen

Wertpapierverkäufe vorgenommen haben. In diesen Fällen werden alle eingereichten Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen auf der Grundlage des sich ergebenden Nettoinventarwerts behandelt.

Ferner können die vorgelegten Rücknahmeanträge auf Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder anteilig reduziert und verschoben werden, um die Anzahl der an diesem Tag zurückzunehmenden Anteile zu verringern. Ein aufgeschobener Rücknahmeantrag hat Vorrang vor den Rücknahmeanträgen, die am folgenden Bewertungsstichtag eingehen.

Zeichner und Anteilsinhaber eines Subfonds, die Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch vorlegen, sind davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt worden ist.

Schwebende Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge können schriftlich zurückgezogen werden, sofern die diesbezügliche Mitteilung vor Beendigung der Aussetzung bei der Gesellschaft eingeht. Schwebende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden am ersten Bewertungsstichtag unmittelbar nach Beendigung der Aussetzung berücksichtigt.

Grundsätze zum Market Timing und Frequent Trading

Die Gesellschaft gestattet nicht wissentlich Handelsaktivitäten, die mit Market Timing oder Frequent Trading in Verbindung stehen, da derartige Praktiken die Interessen aller Anteilsinhaber schädigen können.

Unter Market Timing versteht man die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen verschiedener Anteilsklassen mit der tatsächlichen oder vermeintlichen Absicht, Gewinne durch Arbitrage oder Preisineffizienzen aufgrund von Zeitdifferenzen zu erzielen. Frequent Trading ist die Zeichnung, der Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen verschiedener Anteilsklassen, die durch ihre Häufigkeit oder ihr Volumen die Betriebskosten eines Subfonds in einem Masse erhöhen, das den Interessen der übrigen Anteilsinhaber des Subfonds abträglich ist und darüber hinaus einer effizienten Verwaltung des Portfolios des Subfonds zuwiderläuft.

Dementsprechend können die Verwaltungsratsmitglieder, sofern sie dies für angemessen halten, eine oder beide der folgenden Massnahmen treffen:

1. Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter können die Kontenbewegungen der Anteilsinhaber überwachen, um derartige Praktiken zu entdecken und zu verhindern. Sie behalten sich das Recht vor, Anträge auf den Umtausch und/oder Kauf von Anteilen von Anlegern abzulehnen, denen sie Market Timing oder Frequent Trading unterstellen.
2. Falls ein Subfonds auf Märkten investiert ist, die zum Zeitpunkt der Bewertung des Subfonds für den Handel geschlossen sind, können die

Verwaltungsratsmitglieder mit den vorstehend unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ genannten Regelungen eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil zulassen, um den Zeitwert der Anlagen des Subfonds zum Bewertungszeitpunkt präziser zu erfassen. Sofern aufgrund der obigen Ausführungen eine Anpassung erfolgt, wird sie einheitlich für alle Anteilsklassen desselben Subfonds durchgeführt.

Anhang I

Allgemeine Informationen

Hauptversammlung der Anteilsinhaber

Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber wird jährlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an dem in der Einladung angegebenen anderen Ort in Luxemburg abgehalten.

Die jährliche Hauptversammlung findet am 20. April eines jeden Jahres um 10.30 Uhr statt. Falls es sich dabei in Luxemburg um einen Bankfeiertag handelt, wird die ordentliche Hauptversammlung am darauf folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg abgehalten.

Darüber hinaus können die Anteilsinhaber eines jeden Subfonds zu einer separaten Hauptversammlung einberufen werden. Sie erörtert vorbehaltlich der von der aktuellen Gesetzgebung vorgesehenen Vertretungs- und Mehrheitserfordernisse Angelegenheiten und fasst Beschlüsse, die nicht die Änderung der Satzung erfordern, z.B. die Verwendung des Jahresüberschusses der Gesellschaft.

Die Einberufung zu den Hauptversammlungen wird den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht (8) Tage vor der Hauptversammlung an die Adresse geschickt, die im Register der Anteilsinhaber erscheint.

Mitteilungen werden, soweit gemäss Luxemburger Gesetz erforderlich, im RESA und in einer Luxemburger Zeitung sowie in anderen Zeitungen, wie die Verwaltungsratsmitglieder dies als erforderlich erachten, veröffentlicht. Das Einberufungsschreiben hat den Zeitpunkt und Ort der Hauptversammlung sowie die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse nach Luxemburger Recht anzugeben.

Satzungsänderungen, die in die Rechte eines Subfonds eingreifen, müssen durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft und der Hauptversammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Subfonds genehmigt werden.

Auflösung der Gesellschaft

Die notwendigen Bedingungen für die Auflösung der Gesellschaft sind im Gesetz von 2010 sowie im Gesetz von 1915 dargelegt.

Wenn das Anteilstkapital der Gesellschaft unter zwei Dritteln des Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung deren Auflösung vorschlagen, wobei die Hauptversammlung die Angelegenheit ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschliesst.

Wenn das Anteilstkapital der Gesellschaft unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder

der Hauptversammlung deren Auflösung vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschliesst; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Anteilsinhaber erklärt werden, die ein Viertel der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Hauptversammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel des Mindestkapitals stattfindet. Außerdem kann die Gesellschaft durch Beschluss einer Hauptversammlung auf der Basis der gesetzlichen Regelungen dieser Frage aufgelöst werden. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden bis zur Einberufung einer Hauptversammlung bearbeitet, die die Auflösung der Gesellschaft erörtern soll.

Der Beschluss der Hauptversammlung oder die Gerichtsentscheidung, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren, sind im RESA und in zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, von denen mindestens eine eine Luxemburger Zeitung sein muss, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachungen erfolgen auf Initiative der amtlichen Liquidatoren.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach der Beschlussfassung gemäss den Bestimmungen im Gesetz von 2010 in Verbindung mit den Bestimmungen im Gesetz von 1915 und wird von einem oder mehreren amtlichen Liquidatoren durchgeführt, die in Einklang mit der Satzung der Gesellschaft ernannt werden. Die Nettoerlöse der Auflösung werden an die Anteilsinhaber im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile ausgekehrt.

Die Beträge, auf die Anteilsinhaber bis zum Abschluss der Liquidation keine Ansprüche angemeldet haben, werden bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle in Luxemburg (Caisse de Consignation) hinterlegt. Die hinterlegten Beträge verfallen nach einer Dauer von dreissig (30) Jahren.

Auflösung und Verschmelzung von Subfonds

Die Verwaltungsratsmitglieder können einen oder mehrere Subfonds schliessen, wenn wesentliche politische oder wirtschaftliche Veränderungen diese Entscheidung ihrer Ansicht nach erforderlich machen oder wenn das Nettovermögen eines Subfonds für einen Zeitraum von mindestens sechzig (60) Tagen unter 50.000.000 CHF fällt (oder den Gegenwert in einer Fremdwährung) oder dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen werden ausgesetzt, sobald die Entscheidung getroffen wurde, den in Frage stehenden Subfonds aufzulösen.

Aktivierte Gründungskosten sind mit der Entscheidung zur Auflösung eines Subfonds vollständig abzuschreiben. Die Liquidationserlöse sind an die Anteilsinhaber im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile auszukehren. Beträge, auf die Anteilsinhaber oder ihre berechtigten Begünstigten nach Auflösung des/der Subfonds keine Ansprüche angemeldet

haben, werden für einen Zeitraum von höchstens sechs (6) Monaten ab diesem Datum bei einer Depotbank hinterlegt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Vermögenswerte bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle in Luxemburg hinterlegt.

Unter Umständen, die einen Grund für die oben beschriebene Liquidation eines Subfonds darstellen würden, können die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen, einen oder mehrere Subfonds im Rahmen einer Verschmelzung mit einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft (Verschmelzung) zu schliessen oder in einen gemäss OGAW-Richtlinie aufgelegten sonstigen OGA einzubringen.

Eine von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossene Verschmelzung ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen.

Bei einer Verschmelzung unter Auflösung der Gesellschaft muss die Verschmelzung von einer Versammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft beschlossen werden, wobei der Beschluss nach den gesetzlichen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernissen zu fassen ist.

Die Anteilsinhaber der betroffenen Subfonds können innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Datum, an dem der Verschmelzungsbeschluss bekannt gemacht worden ist, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verschmelzungsbeschluss für alle Anteilsinhaber, die von der vorgenannten Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, rechtsverbindlich. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Geschäftstage vor dem Bewertungstichtag, an dem die Bedingungen der Verschmelzung festgelegt werden.

Verschiedenes

Finanzmeldungen

Finanzmeldungen sind im von den lokalen Gesetzen und Verordnungen geforderten Umfang auch in den Ländern zu veröffentlichen, in denen ein Subfonds zum Vertrieb zugelassen ist. Im Grossherzogtum Luxemburg erfolgen die Bekanntmachungen im Luxemburger Wort.

Geschäftsjahr und Geschäftsberichte für die Anteilsinhaber

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen ausführlichen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Verwaltung des Vermögens. Dieser Bericht umfasst unter anderem eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine ausführliche Aufstellung der Anlagen und den Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Daneben veröffentlicht die Gesellschaft zum Ende des Halbjahreszeitraums einen Bericht, der eine Analyse des Portfolios, die Anzahl der ausstehenden Anteile und die

Anzahl der seit dem vorherigen Bericht ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile enthält.

Die Dokumente liegen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus / Beschwerden

Die Satzung der Gesellschaft und die Vereinbarungen, bei denen die Gesellschaft Partei ist, sind in Kopie öffentlich einsehbar. Jahres- und Halbjahresberichte können für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren kostenfrei eingesehen werden.

Beschwerden sind in schriftlicher Form an das Unternehmen und dem Sitz der Verwaltungsgesellschaft 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg zu richten

Datenschutzhinweis

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars Informationen bereitstellen, die personenbezogenen Daten im Sinne des luxemburgischen Datenschutzgesetzes darstellen können. Diese Daten dienen dem Prozess der Kundenidentifizierung und Zeichnung, der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse und der Marktforschung. Sie kommen ausserdem zur Anwendung, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, dienen der Offenlegung gegenüber der Gesellschaft (ihrer Beauftragten und Vertreter) und werden mit Zustimmung des Antragstellers auch im Direktmarketing eingesetzt.

Daten können Dritten offengelegt werden, zum Beispiel:

- (a) Regulierungsstellen, Steuerbehörden,
- (b) den Beauftragten, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft und den ordentlich bevollmächtigten Vertretern derselben und der Gesellschaft sowie ihren jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig vom Standort (auch ausserhalb des EWR, an dem womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Luxemburg gelten) für die angegebenen Zwecke. Zur Klarstellung sei gesagt, dass jeder Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Beauftragten und der ordentlich bevollmächtigten Vertreter derselben und der Gesellschaft sowie ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen) die personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger der Gesellschaft, die sich in seinem Besitz befinden, mit anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft austauschen darf.

Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular angegebenen Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet. Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt, wobei die geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen eingehalten werden.

Die Anleger haben das Recht, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Besitz der Gesellschaft zu

erhalten und die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ab dem Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, haben die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vergessen werden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Unter bestimmten eng umschriebenen Umständen besteht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Anleger in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum

Die Gesellschaft kann ferner die Informationen verlangen (auch im Wege gesetzlicher Bekanntmachungen), die zur Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft gemäss den Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum („wirtschaftlicher Eigentümer“) unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und etwaige diesbezügliche Änderungen schriftlich zu informieren, auch wenn er als wirtschaftlicher Eigentümer ausscheidet.

Antragsteller sollten beachten, dass sich der wirtschaftliche Eigentümer gemäss den Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum strafbar macht, wenn er (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum, die er von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft erhält, nicht erfüllt oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Angaben macht oder (iii) unter bestimmten Voraussetzungen seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und über etwaige diesbezügliche Änderungen schriftlich zu informieren, oder in Vortäuschung der Pflichterfüllung im Wesentlichen falsche Angaben macht.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten und den Rechten des Anlegers im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten sowie alle anderen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Informationen können aus der Datenschutzerklärung entnommen werden, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://www.gam.com/de/legal/privacy-policy>.

Anhang II

Steuerliche Behandlung

Besteuerung der Gesellschaft

Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg Geltung haben bzw. angewandt werden und im Laufe der Zeit Änderungen erfahren können.

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Ebenso wenig unterliegen von der Gesellschaft getätigten Ausschüttungen derzeit der luxemburgischen Quellensteuer. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft ist in Luxemburg jedoch einer jährlichen Abgabe in Höhe von 0,05% des Nettoinventarwerts unterworfen. Der Satz, zu dem diese Abgabe anfällt, verringert sich auf 0,01% des Nettoinventarwerts der Subfonds und Klassen, deren Vermögenswerte ausschliesslich der Anlage durch institutionelle Anleger im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung vorbehalten sind. Die institutionelle Investor-Klassifikation basiert auf der Unternehmens Auslegung der aktuellen Rechtslage, die ändert und eine Pflicht von 0,05 % angewendet, auch mit Rückwirkung führen können. Die Steuer ist vierteljährlich zahlbar und berechnet sich auf Grundlage des Nettoinventarwerts des betreffenden Subfonds zum Ende des Quartals, für das sie gilt.

Belgien

Die Gesellschaft unterliegt in Belgien mit Subfonds, die in Belgien bei der lokalen Aufsichtsbehörde „Autorité des Services et Marchés Financiers“ zum Vertrieb registriert sind einer sog. „Net Asset Tax“ („NAT“). Die NAT beträgt derzeit 0,0925% und bezieht sich auf den Teil des Nettoinventarwertes betroffener Subfonds und Klasse, der per 31.12. eines jeden Kalenderjahres durch belgische Finanzvermittler aktiv an in Belgien ansässige Personen platziert wurde.

Quellensteuer auf Kapitalerträge

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen.

Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern

und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

Besteuerung der Anteilsinhaber

Allgemeines

Mit Ausnahme von Anteilsinhabern, die ihr Domizil, ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben, sowie bestimmten ehemaligen Gebietsansässigen von Luxemburg, die mehr als 10% des Anteilkapitals an der Gesellschaft halten, unterliegen Anteilsinhaber nach Massgabe der derzeit geltenden Gesetzgebung keiner Kapitalgewinn-, Einkommen-, Verkehrs- oder Quellensteuer in Luxemburg.

Die vorstehenden Vorschriften beruhen auf den aktuellen Gesetzen und Gepflogenheiten und können sich ändern.

Automatischer Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (CRS) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung.

CRS verpflichtet Finanzinstitute zur Sammlung und ggf. Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten grenzüberschreitend verwahrt oder verwaltet wird. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht. Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten („Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“) umgesetzt und durch die Grossherzogliche Verordnung vom 15. März 2016 („CRS Verordnung“) konkretisiert. Demgemäß sammeln betroffene Luxemburger Finanzinstitute ab 2016, bestimmte Informationen in Bezug auf Inhaber von Finanzkonten (sowie ggf. in Bezug auf beherrschende Personen von Kontoinhabern) und haben diese Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten erstmals in 2017 an luxemburgische

Steuerbehörden gemeldet. Diese Meldungen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an bestimmte ausländische Steuerbehörden, insbesondere auch innerhalb der EU, übermittelt.

Nach Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt die Gesellschaft dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Luxemburg. Die Gesellschaft wurde als meldendes Finanzinstitut (Investmentunternehmen) gemäss Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz klassifiziert. Demgemäß sammelt sowie ggf. meldet die Gesellschaft Informationen in Bezug auf Kontoinhaber nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückzukaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Luxemburg unter dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz und der CRS Verordnung bzw. der Richtlinie 2014/107/EU können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Transfer- und Registerstelle oder die Nominees ferner Zusatzinformationen von den Anlegern/Investoren verlangen, um je nach Sachverhalt, ihren steuerlichen Identifikations- und ggf. Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Antragsteller bzw. Anleger werden auf die Pflicht des Gesellschaft zur Weitergabe von Informationen über meldepflichtige Konten und deren Inhabern sowie ggf. von Kontrollpersonenbeherrschenden Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen, die diese Informationen, je nach Sachverhalt, an bestimmte Steuerbehörden in andere Länder übermitteln, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen wurde.

Der Umfang und die Anwendung des AEOI bzw. CRS können von Land zu Land variieren und Änderungen unterworfen sein.

Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschließlich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschließlich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

FATCA

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28. März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den USA

(„Lux IGA“), das gemäß Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde („Lux IGA Vorschriften“). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („Lux FI“) verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („FATCA Quellenbesteuerung“), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsgerichts ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Subfonds wurden als „Sponsored Investment Entities“, gemäß Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA-konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Für Sponsoringzwecke unter dem Lux IGA hat die Gesellschaft die Transfer- und Registerstelle als Sponsoring Entity ernannt, welche in dieser Funktion die FATCA-Registrierung auf der Internetseite der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - „IRS“) durchführt und sich verpflichtet hat die Identifikation der Investoren, einen etwaigen Quellensteuerabzug und FATCA-bezogene Meldungen im Auftrag der Gesellschaft durchzuführen („Sponsoring Entity Service“).

Wie im Lux IGA bestimmt, verbleibt die schlussendliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA Vorschriften bei der Gesellschaft, unabhängig der Ernennung der Transfer- und Registerstelle als Sponsoring Entity der Gesellschaft.

Nach den Lux IGA Vorschriften, ist die Transfer- und Registerstelle gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanische Investoren an der Gesellschaft sowie hierauf bezogener Zahlungen ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, sowie gleichfalls zur Meldung von solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäß dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt als Aktionäre bei der Gesellschaft (d.h. rechtlicher Anteilinhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschließlich aber nicht beschränkt auf Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre („Nominee“), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA-bezogene Meldungen und / oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den

USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, Transfer- und Registerstelle oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA- bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesen davon Abstand zu nehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückzukaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldepflichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und, nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

Mit besonderen Besteuerungsvorschriften in anderen Ländern verbundene Risiken

Die Gesellschaft kann für einige Klassen der betroffenen Subfonds in Ländern wie Deutschland, Österreich und der Schweiz einschlägige steuerrelevante Angaben bereitstellen. Wenngleich die Gesellschaft rechtlich nicht verpflichtet ist, solche Angaben zur Verfügung zu stellen, werden diese von der Gesellschaft bereitgestellten Angaben basierend auf den zum Zeitpunkt der Auskunft bekannten Informationen und Vorschriften berechnet. Die Gesellschaft garantiert nicht, dass diese Angaben keinen Änderungen, unter Umständen auch rückwirkende, aufgrund neuer Vorschriften oder Auslegungen durch die jeweiligen Steuerbehörden in den relevanten Rechtsordnungen unterliegen.

Des Weiteren muss die Gesellschaft den relevanten Steuerbehörden eventuell auf Verlangen Unterlagen vorlegen, damit diese beispielsweise zur Verifizierung der Richtigkeit der veröffentlichten steuerrelevanten Angaben herangezogen werden können. Da die Grundlage, auf der diese Zahlen berechnet werden, verschiedene Auslegungen zulässt, kann nicht gewährleistet werden, dass die relevanten Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Gesellschaft in jeder wesentlichen Hinsicht akzeptieren werden. Wenn sich herausstellt, dass die relevanten Steuerbehörden nicht mit der Berechnungsmethode der Gesellschaft einverstanden sind, werden alle Korrekturen als Faustregel keine rückwirkenden Auswirkungen haben und sich nur während des laufenden Steuerjahres auswirken.

Interessierte Anleger sollten sich informieren und

gegebenenfalls hinsichtlich der Gesetze und Vorschriften (insbesondere in Bezug auf Steuern und Devisenkontrollen im Ausland), die im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes beziehungsweise ihrer Niederlassung im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf von Anteilen gelten, beraten lassen.

GAM Star (Lux) – Convertible Alpha

Ergänzung 1

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 10. März 2021 der GAM Star (Lux) und in Verbindung mit demselben zu lesen.

1. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Subfonds besteht in der Erzielung einer von den Markttrends unabhängigen Rendite durch Minderung des Risikos in rückläufigen Märkten und unter Inkaufnahme einer potenziell niedrigeren Rendite in steigenden Märkten.

Das Gesamtvermögen des Subfonds setzt sich aus Aktien und Anleihen/Wandelanleihen zusammen.

Je nach Markttrend kann das Gesamtvermögen dieses Subfonds flexibel in Aktien, Anleihen und Wandelanleihen angelegt werden, wobei mindestens 30% des Gesamtvermögens auf Wandelanleihen entfallen.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen OGA anlegen.

Zur Einhaltung der Anlagepolitik sowie zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds zur Absicherung von Währungs-, Zins- und Marktrisiken, aber auch zu Anlagezwecken DFI einsetzen. Bei den Basiswerten der Swapgeschäfte, die der Subfonds unter Umständen eingeht, handelt es sich je nach den im Markt bestehenden Chancen unter anderem um Zinssätze (Zinsswaps), börsenkotierte Aktien und Indizes. Der Subfonds darf auch in Credit-Default-Swaps (CDS) anlegen.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Das Engagement wird durch den Einsatz von Derivaten zusätzlich gehobelt.

Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Subfonds den Einsatz eines Hebels von 0-300% seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann dieser angestrebte Prozentsatz bisweilen über- oder unterschritten werden.

Zur Berechnung des durch den Einsatz von DFI entstandenen Gesamtrisikos wird der Subfonds im Rahmen seines Risikomanagementprozesses den VaR-Ansatz verwenden.

Dieser Hebel wird unter Heranziehung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet. Bei dieser Berechnung werden Netting- und Absicherungsmassnahmen, die der Subfonds gelegentlich durchführt, nicht berücksichtigt. Wenn das Gesamtrisiko des Subfonds anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird und Netting- und Absicherungsmassnahmen berücksichtigt werden, dürfte die Hebelwirkung geringer als beim Nennwertansatz ausfallen.

Der Subfonds wendet im Rahmen seines Risikomanagementverfahrens den absoluten VaR-Ansatz an und befolgt die für das absolute VaR-Modell geltenden Limits. Der täglich berechnete absolute VaR des Subfonds, der mit

einem einseitigen Konfidenzniveau von 99%, einer 20-tägigen Haltedauer und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr gemessen wird, ist auf 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds beschränkt. Das heisst nicht, dass die Verluste 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen können, sondern dass man unter der Voraussetzung, dass die Positionen 20 Tage gehalten werden, Verluste von über 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds nur in 1% der Fälle erwarten würde.

Da der VaR-Ansatz auf einem historischen Beobachtungszeitraum basiert, kann es zu einer Verzerrung des VaR-Ergebnisses kommen, wenn anomale Marktbedingungen vorherrschen oder diese im historischen Beobachtungszeitraum nicht berücksichtigt werden.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Subfonds sind im Prospekt unter „Anlagebeschränkungen“ beschrieben.

3. Risikofaktoren

Interessierte Anleger werden gebeten, den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt zu lesen und vor einer Kapitalanlage in den Subfonds die darin genannten Risiken abzuwägen.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert.

Der Wert von Beteiligungspapiere und Wandelanleihen bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können.

Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als hoch eingestuft.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt durch Analyse der dem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmäßigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. Basiswährung

Euro

5. Handelstag

Jeder Geschäftstag

6. Handelsaufträge

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bei der Transferstelle am relevanten Handelstag bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingehen.

7. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in „**Kauf von Anteilen**“ beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der Transferstelle bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Transferstelle anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

8. Abwicklung von Rücknahmen

Der bei Rücknahme von Anteilen des Subfonds fällige Betrag wird ohne Zinsen in der Regel innerhalb drei (3) Geschäftstagen nach der jeweiligen Handelsfrist auf das zuvor angegebene Bankkonto gezahlt. Das zuvor bezeichnete Bankkonto muss vom Anteilsinhaber angegeben werden und sollte auf dessen Namen lauten. Die Transferstelle kann die Auszahlung von Rücknahmevermögen auf ein Konto ablehnen, das nicht auf den Namen des Anteilsinhabers lautet.

9. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt beschrieben. Die untenstehenden Ausführungen gelten auch für ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“).

C-, D- und V-Anteile

Gebühr des

Anlageverwalters:

Bis zu 1,50% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der C-, D- und V-Anteile des Subfonds

Gebühren der

Verwaltungsstelle:

Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der C-, D- und V-Anteile des Subfonds

Depotbankgebühr:

Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der C-, D- und V-Anteile des Subfonds

Zeichnungsgebühr:

Bis zu 3% des Bruttozeichnungsbetrags

I-, institutionelle T-, R- und X-Anteile

Gebühr des

Anlageverwalters:

Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds

Gebühren der Verwaltungsstelle:

Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds

Depotbankgebühr:

Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds.

Zeichnungsgebühr:

Bis zu 3% des Bruttozeichnungsbetrags

Nur V-Anteile

Zusätzliche

Vertriebsgebühr:

Bis zu 0,50% des Nettoinventarwerts der V-Anteile des Subfonds

S-und Z-Anteile

Depotbankgebühr:

Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der S- und Z-Anteile des Subfonds.

Die Anteilskategorien S und Z eines Subfonds können mit 1, 2, 3...nummeriert und als Z1, Z2, Z3 (...) und S1, S2, S3 (...) bezeichnet werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Anteilskategorien und über die regelmässigen Gebühren und die ggf. anwendbaren Performancegebühren der S- und Z-Anteile sind auf Anfrage von der Transferstelle erhältlich.

Performancegebühr

Neben den Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft und den Investment- Manager zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr („Performancegebühr“) aus dem Vermögen des Subfonds, das dessen Anteilsklassen jeweils zuzurechnen ist. Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstichtag abgegrenzt und jährlich rückwirkend am Ende jedes Geschäftsjahres („**Berechnungsperiode**“) gezahlt. Ob auf S- und Z-Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, liegt im Ermessen des Investment- Managers. Diese Informationen sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich oder auf www.gam.com veröffentlicht.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht jeweils, wenn die prozentuale Rendite über der Referenzrendite (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance der Referenzrendite) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je

Anteil (bereinigt um Dividenden) über der High-Water-Mark liegt (Outperformance über die High-Water-Mark). Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performance Fee berechnet sich aus 10% p.a. der Outperformance über dem High-Water-Mark bzw. der Outperformance über der jeweiligen Referenzrendite, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performancegebühr herangezogen wird. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilkasse auswirken. Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Anteilkasse und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr). Die Performancegebühr wird am Ende der Berechnungsperiode festgelegt.

Die Referenzrendite ist auf Null festgelegt.

High-Water-Mark: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer Anteilkasse des Fonds entspricht die High-Water-Mark dem Erstausgabepreis. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungstichtag der folgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Water-Mark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Water-Mark unverändert.

Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstichtag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet und für den jeweiligen Subfonds bzw. die jeweilige Anteilkategorie zurückgestellt. Der neue berechnete Betrag für die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstichtag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungstichtags verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst. Der Referenzwert der prozentualen Rendite und der Outperformance über der High-Water-Mark am Bewertungstichtag basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungstichtags multipliziert mit den umlaufenden Anteilen der betreffenden Anteilkasse an jenem Bewertungstichtag. Der Referenzwert für die Berechnung der Referenzrendite am Bewertungstichtag basiert auf dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteilkasse am Anfang der Berechnungsperiode, bereinigt um die seit Anfang der Berechnungsperiode kumulativen Ausgaben und

Rücknahmen der betreffenden Anteilklassen.

Erst nach Ablauf der Berechnungsperiode der Gesellschaft wird eine dannzumal geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performancegebühr dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performancegebühr nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds in der entsprechenden Anteilkasse gemessen über eine ganze Berechnungsperiode über derjenigen der Referenzrendite liegt (Outperformance der Referenzrendite) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) auch über der High-Water-Mark liegt (Outperformance über die High-Water-Mark).

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr soll an dem Geschäftstag beginnen, der unmittelbar auf den Ablauf des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilkasse des Subfonds folgt, und bis Ende dieser Berechnungsperiode.

Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilkasse des Subfonds zum betreffenden Bewertungstichtag berechnet.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die anschliessend nie realisiert werden.

10. Profil des typischen Anlegers

- Der Anleger hat ein Interesse an Aktien- und Anleihemärkten.
- Der Anleger strebt einen positiven Ertrag unabhängig von den Markttrends an.
- Der Anleger plant, langfristig in der Anlage investiert zu bleiben.

11. Risikoprofil

Eine Anlage in den Subfonds ist mit den sich aus Aktien, Zinsen und Unternehmenskrediten ergebenden Risiken verbunden. Der Subfonds ist möglicherweise zusätzlich mit den folgenden Risiken behaftet: Marktrisiken, Derivatrisiken und Währungsrisiken.

Der Wert der Anlagen kann ebenso fallen wie steigen (dies kann zum Teil auf die Volatilitätsrisiken oder Wechselkursschwankungen der Anlagen, unter denen sich auch Fremdwährungsengagements befinden, zurückzuführen sein), und die Anleger erhalten den angelegten Betrag unter Umständen nicht in voller Höhe zurück.

Die Wertentwicklung des Subfonds kann von den Schwankungen in der relativen Stärke der einzelnen Weltwährungen, aber auch einer Aufwertung des Euro gegenüber anderen Währungen negativ beeinflusst werden.

Eine nähere Beschreibung der relevanten Risikofaktoren findet sich im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

GAM Star (Lux) – European Alpha

Ergänzung 2

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 10. März 2021 der GAM Star (Lux) und in Verbindung mit demselben zu lesen.

1. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Subfonds besteht in der Erzielung einer von den Markttrends unabhängigen Rendite durch Minderung des Risikos in rückläufigen Märkten und unter Inkaufnahme einer potenziell niedrigeren Rendite in steigenden Märkten.

Das Gesamtvermögen dieses Subfonds setzt sich aus Aktien und Wandelanleihen sowie aus Finanzderivaten zur Errichtung von Long-Positionen zusammen, die vorwiegend von europäischen Emittenten, ergänzend aber auch von Emittenten weltweit ausgegeben worden sind.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen OGA anlegen.

Um eine allgemein beabsichtigte nicht-direktionale Strategie zu verfolgen wird der Subfonds Long-Positionen in attraktiv erscheinende Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere sowie Aktienindizes und Short-Positionen in unattraktiv erscheinende Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere sowie Aktienindizes eingehen, sowie auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

Zur Einhaltung der Anlagepolitik sowie zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds zur Absicherung von Währungs-, Zins- und Marktrisiken und für eine effiziente Portfolioverwaltung, das heisst auch zu Anlagezwecken, DFI einsetzen, die an einem geregelten Markt oder anderswo gehandelt werden.

Zu den DFI, die der Subfonds einsetzt, können unter anderen Terminkontrakte, Optionen, Differenzkontrakte (CFD), Termingeschäfte auf Finanzinstrumente, Optionen auf diese Kontrakte, Credit-Linked-Instrumente, Swap-Kontrakte und sonstige Anleihe-, Währungs- und Kreditderivative gehören, die an einem geregelten Markt oder im Freiverkehr („Over the counter“) gehandelt werden.

Wenn der Subfonds überschüssige Liquidität entweder aufgrund des Managements des Bruttoexposures oder des Einsatzes von Derivaten hält, kann er diesen Überschuss in liquide Anlagen wie festverzinsliche oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere und -wertrechte (einschließlich Nullkuponanleihen) von Emittenten mit guter Bonität, Geldmarktinstrumente, Barmittel und mit Barmitteln vergleichbare Instrumente investieren. Zu diesem Zweck können Barmittel, liquide Mittel und andere liquide Anlagen bis zu 49% des Vermögens des Subfonds ausmachen.“

Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Das Engagement wird durch den Einsatz von DFI zusätzlich

gehebelt.

Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Subfonds den Einsatz eines Hebels von 0-350% seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann dieser angestrebte Prozentsatz bisweilen über- oder unterschritten werden.

Zur Berechnung des durch den Einsatz von DFI entstandenen Gesamtrisikos wird der Subfonds im Rahmen seines Risikomanagementprozesses den VaR-Ansatz verwenden.

Dieser Hebel wird unter Heranziehung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet. Bei dieser Berechnung werden Netting- und Absicherungsmassnahmen, die der Subfonds gelegentlich durchführt, nicht berücksichtigt. Wenn das Gesamtrisiko des Subfonds anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird und Netting- und Absicherungsmassnahmen berücksichtigt werden, dürfte die Hebelwirkung geringer als beim Nennwertansatz ausfallen.

Der Subfonds wendet im Rahmen seines Risikomanagementverfahrens den absoluten VaR-Ansatz an und befolgt die für das absolute VaR-Modell geltenden Limits. Der täglich berechnete absolute VaR des Subfonds, der mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99%, einer 20-tägigen Haltedauer und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr gemessen wird, ist auf 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds beschränkt. Das heisst nicht, dass die Verluste 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen können, sondern dass man unter der Voraussetzung, dass die Positionen 20 Tage gehalten werden, Verluste von über 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds nur in 1% der Fälle erwarten würde.

Da der VaR-Ansatz auf einem historischen Beobachtungszeitraum basiert, kann es zu einer Verzerrung des VaR-Ergebnisses kommen, wenn anomale Marktbedingungen vorherrschen oder diese im historischen Beobachtungszeitraum nicht berücksichtigt werden.

2. Anlagebeschränkungen

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen des Subfonds sind im Prospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ beschrieben. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen des Prospekt und den oben genannten Ausführungen über die Anlageziele und -politik des Subfonds, wird der Subfonds sicherstellen, dass mindestens 51% seines Nettovermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien die mit den Anlagezielen und -politik des Subfonds übereinstimmen investiert sind, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 („InvStG 2018“, in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange der Subfonds diese Bestimmung einhalten muss. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten (i.S.d. InvStG 2018) von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

3. Risikofaktoren

Interessierte Anleger werden gebeten, den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ im Prospekt zu lesen und vor einer Kapitalanlage in den Subfonds die darin genannten Risiken

abzuwägen.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert.

Der Wert von Beteiligungspapiere und Wandelanleihen bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können.

Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als hoch eingestuft.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt durch Analyse der dem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmäßigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z.B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. Basiswährung

Euro

5. Handelstag

Jeder Geschäftstag

Gebühr des

6. Handelsaufträge

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bei der Transferstelle am relevanten Handelstag bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingehen.

7. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in „**Kauf von Anteilen**“ beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der Transferstelle bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Transferstelle anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

8. Abwicklung von Rücknahmen

Der bei Rücknahme von Anteilen des Subfonds fällige Betrag wird ohne Zinsen in der Regel innerhalb drei (3) Geschäftstagen nach der jeweiligen Handelsfrist auf das

zuvor angegebene Bankkonto gezahlt. Das zuvor bezeichnete Bankkonto muss vom Anteilsinhaber angegeben werden und sollte auf dessen Namen lauten. Die Transferstelle kann die Auszahlung von Rücknahmeverlösen auf ein Konto ablehnen, das nicht auf den Namen des Anteilsinhabers lautet.

9. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt beschrieben. Die untenstehenden Ausführungen gelten auch für ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“).

C-, D-, Nicht-UK RFS- und V-Anteile

Gebühr des Anlageverwalters:	Bis zu 1,75% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der C-, D-, Nicht-UK RFS- und V-Anteile des Subfonds
Verwaltungsstelle:	Gebühren der Verwaltungsstelle: Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der C-, D-, Nicht-UK RFS- und V-Anteile des Subfonds
Depotbankgebühr:	Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der C-, D-, Nicht-UK RFS- und V-Anteile des Subfonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 3% des Bruttozeichnungsbetrags

I-, institutionelle T-, R-, X- und Y-Anteile

Anlageverwalters:	Bis zu 1,25% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R-, X- und Y-Anteile des Subfonds
Gebühren der Verwaltungsstelle:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R-, X- und Y-Anteile des Subfonds
Depotbankgebühr:	Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R-, X- und Y-Anteile des Subfonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 3% des Bruttozeichnungsbetrags

Nur V-Anteile

Zusätzliche Vertriebsgebühr:	Bis zu 0,75% des
------------------------------	------------------

	Nettoinventarwerts der V-Anteile des Subfonds	Anteilsklasse des Fonds entspricht die High-Water-Mark dem Erstausgabepreis. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag der folgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Water-Mark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Water-Mark unverändert.
S- und Z-Anteile		
Depotbankgebühr:	Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der S- und Z-Anteile des Subfonds.	
	Die Anteilskategorien S und Z eines Subfonds können mit 1, 2, 3...nummeriert und als Z1, Z2, Z3 (...) und S1, S2, S3 (...) bezeichnet werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Anteilskategorien und über die regelmässigen Gebühren und die ggf. anwendbaren Performancegebühren der S- und Z-Anteile sind auf Anfrage von der Transferstelle erhältlich.	
Performancegebühr		
	Neben den Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft und den Investment Manager zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr („Performancegebühr“) aus dem Vermögen des Subfonds, das dessen Anteilsklassen jeweils zuzurechnen ist. Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und jährlich rückwirkend am Ende jedes Geschäftsjahres („Berechnungsperiode“) gezahlt. Ob auf S- und Z-Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, liegt im Ermessen des Investment Managers. Diese Informationen sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich oder auf www.gam.com veröffentlicht.	
	Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht jeweils, wenn die prozentuale Rendite über der Referenzrendite (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance der Referenzrendite) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) über der High-Water-Mark liegt (Outperformance über die High-Water-Mark). Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performance Fee berechnet sich aus 15% p.a. der Outperformance über dem High-Water-Mark bzw. der Outperformance über der jeweiligen Referenzrendite, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performancegebühr herangezogen wird. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilsklasse auswirken. Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr). Die Performancegebühr wird am Ende der Berechnungsperiode festgelegt.	
	Die Referenzrendite ist auf Null festgelegt.	
	High-Water-Mark: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer	
		Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungsstichtag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet und für den jeweiligen Subfonds bzw. die jeweilige Anteilkategorie zurückgestellt. Der neue berechnete Betrag für die Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungsstichtags verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst. Der Referenzwert der prozentualen Rendite und der Outperformance über der High-Water-Mark am Bewertungsstichtag basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungsstichtags multipliziert mit den umlaufenden Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jenem Bewertungsstichtag. Der Referenzwert für die Berechnung der Referenzrendite am Bewertungsstichtag basiert auf dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse am Anfang der Berechnungsperiode, bereinigt um die seit Anfang der Berechnungsperiode kumulativen Ausgaben und Rücknahmen der betreffenden Anteilsklassen.
		Erst nach Ablauf der Berechnungsperiode der Gesellschaft wird eine dannzumal geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performancegebühr dem Anlageverwalter ausbezahlt.
		Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performancegebühr nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds in der entsprechenden Anteilsklasse gemessen über eine ganze Berechnungsperiode über derjenigen der Referenzrendite liegt (Outperformance der Referenzrendite) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) auch über der High-Water-Mark liegt (Outperformance über die High-Water-Mark).
		Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr soll an dem Geschäftstag beginnen, der unmittelbar auf den Ablauf des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Subfonds folgt, und bis Ende dieser Berechnungsperiode.
		Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft) auf der Grundlage des endgültigen

Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilklassen des Subfonds zum betreffenden Bewertungsstichtag berechnet.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die anschliessend nie realisiert werden.

10. Profil des typischen Anlegers

- Der Anleger möchte an einigen der Chancen partizipieren, die die Aktienmärkte und Unternehmensanleihemärkte bieten.
- Der Anleger strebt einen positiven Ertrag unabhängig von den Markttrends an.
- Der Anleger plant, langfristig in der Anlage investiert zu bleiben.

11. Risikoprofil

Eine Anlage in den Subfonds ist in erster Linie mit den sich aus Aktien, Zinsen und Unternehmenskrediten ergebenden Risiken verbunden. Der Subfonds ist möglicherweise zusätzlich mit den folgenden Risiken behaftet: Marktrisiken, Derivatrisiken und Währungsrisiken.

Der Wert der Anlagen kann ebenso fallen wie steigen (dies kann zum Teil auf die Volatilitätsrisiken oder Wechselkursschwankungen der Anlagen, unter denen sich auch Fremdwährungsgagements befinden, zurückzuführen sein), und die Anleger erhalten den angelegten Betrag unter Umständen nicht in voller Höhe zurück.

Die Wertentwicklung des Subfonds kann von den Schwankungen in der relativen Stärke der einzelnen Weltwährungen, aber auch einer Aufwertung des Euro gegenüber anderen Währungen negativ beeinflusst werden.

Eine nähere Beschreibung der relevanten Risikofaktoren findet sich im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

GAM Star (Lux) – European Momentum

Ergänzung 3

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 10. März 2021 der GAM Star (Lux) und in Verbindung mit demselben zu lesen.

1. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, sein Gesamtvermögen in Wertpapieren anzulegen, etwa übertragbaren Beteiligungswertpapieren und -wertrechten, die das Eigentum an Eigenkapital, Wandelanleihen und Optionsscheinen verbriefen.

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens setzt sich zusammen aus Wertpapieren von Emittenten mit Hauptsitz oder Hauptgeschäftstätigkeit oder wesentlichen Beteiligungen in Unternehmen mit Hauptsitz in Mitgliedstaaten der EU.

Ferner erfolgen zwei Drittel der Anlagen des Gesamtvermögens in übertragbaren Beteiligungswertpapieren und -wertrechten, die das Eigentum an Eigenkapital verbriefen.

Anlagen in übertragbaren Wertpapieren von Emittenten ohne Hauptsitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in Mitgliedstaaten der EU machen nicht mehr als ein Drittel des Gesamtvermögens aus.

Anlagen in sonstigen übertragbaren Wertpapieren, Anleihen, Optionsscheinen, Wandelanleihen oder vergleichbaren Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und Liquidität dürfen höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens ausmachen.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen OGA anlegen.

Zur Einhaltung der Anlagepolitik sowie zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds zur Absicherung von Währungs-, Zins- und Marktrisiken, aber auch zu Anlagezwecken DFI einsetzen. Bei den Basiswerten der Swapgeschäfte, die der Subfonds unter Umständen eingeht, handelt es sich je nach den im Markt bestehenden Chancen unter anderem um börsenkotierte Aktien und Indizes.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Zur Berechnung des durch den Einsatz von DFI entstandenen Gesamtrisikos wird der Subfonds im Rahmen seines Risikomanagementprozesses den Commitment-Ansatz verwenden.

Es wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung der DFI 100% des Nettoinventarwerts des Subfonds übersteigen wird, wenn diese anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird.

2. Anlagebeschränkungen

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen des Subfonds sind im Prospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ beschrieben. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen des Prospekt und den oben genannten Ausführungen über die Anlageziele

und -politik des Subfonds, wird der Subfonds sicherstellen, dass mindestens 51% seines Nettovermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien die mit den Anlagezielen und -politik des Subfonds übereinstimmen investiert sind, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 („InvStG 2018“, in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange der Subfonds diese Bestimmung einhalten muss. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten (i.S.d. InvStG 2018) von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

3. Risikofaktoren

Interessierte Anleger werden gebeten, den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ im Prospekt zu lesen und vor einer Kapitalanlage in den Subfonds die darin genannten Risiken abzuwägen.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert.

Der Wert von Beteiligungspapiere und Wandelanleihen bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können.

Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als hoch eingestuft.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmäßigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. Basiswährung

Euro

5. Handelstag

Jeder Geschäftstag

6. Handelsaufträge

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bei der Transferstelle am relevanten Handelstag bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingehen.

7. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in „**Kauf von Anteilen**“ beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der Transferstelle bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Transferstelle anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

8. Abwicklung von Rücknahmen

Der bei Rücknahme von Anteilen des Subfonds fällige Betrag wird ohne Zinsen in der Regel innerhalb drei (3) Geschäftstagen nach der jeweiligen Handelsfrist auf das zuvor angegebene Bankkonto gezahlt. Das zuvor bezeichnete Bankkonto muss vom Anteilsinhaber angegeben werden und sollte auf dessen Namen lauten. Die Transferstelle kann die Auszahlung von Rücknahmemeerlösen auf ein Konto ablehnen, das nicht auf den Namen des Anteilsinhabers lautet.

9. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt beschrieben. Die untenstehenden Ausführungen gelten auch für ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“).

C-, D- und V-Anteile

Gebühr des Anlageverwalters:

Bis zu 1,75% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der C-, D- und V-Anteile des Subfonds

Gebühren der Verwaltungsstelle:

Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der C-, D- und V-Anteile des Subfonds

Depotbankgebühr:

Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der C-, D- und V-Anteile des Subfonds

Zeichnungsgebühr:

Bis zu 3% des Bruttozeichnungsbetrags

I-, institutionelle T-, R- und X-Anteile

Gebühr des Anlageverwalters:

Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds

Gebühren der Verwaltungsstelle:

Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds

Depotbankgebühr:

Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds.

Zeichnungsgebühr:

Bis zu 3% des Bruttozeichnungsbetrags

Nur V-Anteile

Zusätzliche Vertriebsgebühr:

Bis zu 0,75% des Nettoinventarwerts der V-Anteile des Subfonds

S-und Z-Anteile

Depotbankgebühr: Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der S- und Z-Anteile des Subfonds.

Die Anteilskategorien S und Z eines Subfonds können mit 1, 2, 3...nummeriert und als Z1, Z2, Z3 (...) und S1, S2, S3 (...) bezeichnet werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Anteilskategorien und über die regelmässigen Gebühren und die ggf. anwendbaren Performancegebühren der S- und Z-Anteile sind auf Anfrage von der Transferstelle erhältlich.

Performancegebühr

Neben den Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft und den Investment Manager zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr („Performancegebühr“) aus dem Vermögen des Subfonds, das dessen Anteilklassen jeweils zuzurechnen ist. Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstichtag abgegrenzt und jährlich rückwirkend am Ende jedes Geschäftsjahres („Berechnungsperiode“) gezahlt. Ob auf S- und Z-Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, liegt im Ermessen des Investment Managers. Diese Informationen sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich oder auf www.gam.com veröffentlicht.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht jeweils, wenn die prozentuale Rendite über der Referenzrendite (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance der Referenzrendite) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) über der High-Water-Mark liegt (Outperformance über die High-Water-Mark). Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performance Fee berechnet sich aus 10% p.a. der Outperformance über dem High-Water-Mark bzw. der Outperformance über der

jeweiligen Referenzrendite, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performancegebühr herangezogen wird. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilsklasse auswirken. Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr). Die Performancegebühr wird am Ende der Berechnungsperiode festgelegt.

Die Referenzrendite ist der MSCI Europe TR Index¹, in der entsprechenden Währung.

High-Water-Mark: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer Anteilsklasse des Fonds entspricht die High-Water-Mark dem Erstausgabepreis. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungstichtag der folgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Water-Mark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Water-Mark unverändert. Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstichtag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet und für den jeweiligen Subfonds bzw. die jeweilige Anteilkategorie zurückgestellt. Der neue berechnete Betrag für die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstichtag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungstichtags verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst. Der Referenzwert der prozentualen Rendite und der Outperformance über der High-Water-Mark am Bewertungstichtag basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungstichtags multipliziert mit den umlaufenden Anteilen der betreffenden Anteilsklasse an jenem Bewertungstichtag. Der Referenzwert für die Berechnung der Referenzrendite am Bewertungstichtag basiert auf dem Nettoinventarwert der

¹ Der Referenzwert ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem in der EU ansässigen Administrator bereitgestellt und gemäß Artikel 36 der EU- Referenzwertverordnung in das Register eingetragen. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, welche sie ergreifen würde, in den Fällen, in denen dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder gar nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.gam.com erhältlich.

betreffenden Anteilsklasse am Anfang der Berechnungsperiode, bereinigt um die seit Anfang der Berechnungsperiode kumulativen Ausgaben und Rücknahmen der betreffenden Anteilsklassen.

Erst nach Ablauf der Berechnungsperiode der Gesellschaft wird eine dannzumal geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performancegebühr dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performancegebühr nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds in der entsprechenden Anteilsklasse gemessen über eine ganze Berechnungsperiode über derjenigen der Referenzrendite liegt (Outperformance der Referenzrendite) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) auch über der High-Water-Mark liegt (Outperformance über die High-Water-Mark). Relative Underperformance der prozentualen Rendite gegenüber der Referenzrendite in früheren Berechnungsperioden werden aufgeholt.

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr soll an dem Geschäftstag beginnen, der unmittelbar auf den Ablauf des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Subfonds folgt, und bis Ende dieser Berechnungsperiode.

Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Subfonds zum betreffenden Bewertungstichtag berechnet.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die anschliessend nie realisiert werden.

10. Profil des typischen Anlegers

- Der Anleger möchte an den europäischen Aktienmärkten mit einem Risikoniveau anlegen, wie es für ein Aktienportfolio üblich ist.
- Der Anleger ist bereit, ein mittleres bis hohes Risiko zu tragen.
- Der Anleger plant, langfristig in der Anlage investiert zu bleiben.

11. Risikoprofil

Eine Anlage in den Subfonds ist mit den sich aus Aktien, Zinsen und Unternehmenskrediten ergebenden Risiken verbunden. Der Subfonds kann ferner mit Markt- und Währungsrisiken und, selbst wenn Derivate nur ergänzend eingesetzt werden, mit Derivatrisiken behaftet sein.

Der Wert der Anlagen kann ebenso fallen wie steigen (dies kann zum Teil auf die Volatilitätsrisiken oder Wechselkursschwankungen der Anlagen, unter denen sich auch Fremdwährungsengagements befinden, zurückzuführen sein), und die Anleger erhalten den angelegten Betrag unter Umständen nicht in voller Höhe zurück.

Die Wertentwicklung des Subfonds kann von den Schwankungen in der relativen Stärke der einzelnen Weltwährungen, aber auch einer Aufwertung des Euro gegenüber anderen Währungen negativ beeinflusst werden.

Eine nähere Beschreibung der relevanten Risikofaktoren findet sich im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

GAM Star (Lux) – Global Alpha

Ergänzung 4

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 10. März 2021 der GAM Star (Lux) und in Verbindung mit demselben zu lesen.

1. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Subfonds besteht in der Erzielung einer von den Markttrends unabhängigen Rendite durch Minderung des Risikos in rückläufigen Märkten und unter Inkaufnahme einer potenziell niedrigeren Rendite in steigenden Märkten.

Zu diesem Zweck wird der Subfonds ohne geografische Einschränkung in Aktien, aktienbezogenen Instrumenten und Wandelanleihen angelegt sein, die von Unternehmen aller Regionen und Sektoren ausgegeben werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen OGA anlegen.

Um eine allgemein beabsichtigte nicht-direktionale Strategie zu verfolgen wird der Subfonds Long-Positionen in attraktiv erscheinende Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere sowie Aktienindizes und Short-Positionen in unattraktiv erscheinende Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere sowie Aktienindizes eingehen, sowie auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

Zusätzlich kann der Subfonds in China B-Aktien und China H-Aktien der Volksrepublik China investieren und über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm in China A-Aktien investieren, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“, Unterabschnitt „Informationen über Investitionen in der Volksrepublik China ("VR China") dieses Prospektes näher beschrieben ist.

Zur Einhaltung der Anlagepolitik sowie zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds zur Absicherung von Währungs-, Zins- und Marktrisiken, aber auch zu Anlagezwecken DFI einsetzen. Bei den Basiswerten der Swapgeschäfte, die der Subfonds unter Umständen eingeht, handelt es sich je nach den im Markt bestehenden Chancen unter anderem um börsenkotierte Aktien und Indizes.

Wenn der Subfonds überschüssige Liquidität entweder aufgrund des Managements des Bruttoexposures oder des Einsatzes von Derivaten hält, kann er diesen Überschuss in liquide Anlagen wie festverzinsliche oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere und -wertrechte (einschließlich Nullkupon-Anleihen) von Emittenten mit guter Bonität, Geldmarktinstrumente, Barmittel und mit Barmitteln vergleichbare Instrumente investieren. Zu diesem Zweck können Barmittel, liquide Mittel und andere liquide Anlagen bis zu 75% des Vermögens des Subfonds ausmachen.“

Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Das Engagement wird durch den Einsatz von DFI zusätzlich gehebelt.

Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Subfonds

den Einsatz eines Hebels von 0-350% seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann dieser angestrebte Prozentsatz bisweilen über- oder unterschritten werden.

Zur Berechnung des durch den Einsatz von DFI entstandenen Gesamtrisikos wird der Subfonds im Rahmen seines Risikomanagementprozesses den VaR-Ansatz verwenden.

Dieser Hebel wird unter Heranziehung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet. Bei dieser Berechnung werden Netting- und Absicherungsmassnahmen, die der Subfonds gelegentlich durchführt, nicht berücksichtigt. Wenn das Gesamtrisiko des Subfonds anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird und Netting- und Absicherungsmassnahmen berücksichtigt werden, dürfte die Hebelwirkung geringer als beim Nennwertansatz ausfallen.

Der Subfonds wendet im Rahmen seines Risikomanagementverfahrens den absoluten VaR-Ansatz an und befolgt die für das absolute VaR-Modell geltenden Limits. Der täglich berechnete absolute VaR des Subfonds, der mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99%, einer 20-tägigen Haltedauer und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr gemessen wird, ist auf 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds beschränkt. Das heisst nicht, dass die Verluste 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen können, sondern dass man unter der Voraussetzung, dass die Positionen 20 Tage gehalten werden, Verluste von über 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds nur in 1% der Fälle erwarten würde.

Da der VaR-Ansatz auf einem historischen Beobachtungszeitraum basiert, kann es zu einer Verzerrung des VaR-Ergebnisses kommen, wenn anomale Marktbedingungen vorherrschen oder diese im historischen Beobachtungszeitraum nicht berücksichtigt werden.

2. Anlagebeschränkungen

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen des Subfonds sind im Prospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ beschrieben. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen des Prospekt und den oben genannten Ausführungen über die Anlageziele und -politik des Subfonds, wird der Subfonds sicherstellen, dass mindestens 51% seines Nettovermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien die mit den Anlagezielen und -politik des Subfonds übereinstimmen investiert sind, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 („InvStG 2018“, in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange der Subfonds diese Bestimmung einhalten muss. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten (i.S.d. InvStG 2018) von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

3. Risikofaktoren

Interessierte Anleger werden gebeten, den Abschnitt „**Risikofaktoren**“, insbesondere die Unterabschnitte „Schwellenmarktrisiken“ und „Informationen über Investitionen in der Volksrepublik China ("VR China") im Prospekt zu lesen und vor einer Kapitalanlage in den Subfonds die darin

genannten Risiken abzuwägen.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert.

Der Wert von Beteiligungspapiere und Wandelanleihen bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können.

Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als hoch eingestuft.

Anlagen in Schwellenländern sind mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko verbunden, wie im Abschnitt «**Schwellenmarktrisiken**» in diesem Prospekt beschrieben. Die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern kann geringer sein als in entwickelten Ländern.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt durch Analyse der dem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmäßigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. Basiswährung

US-Dollar

5. Handelstag

Jeder Geschäftstag

6. Handelsaufträge

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bei der Transferstelle am relevanten Handelstag bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingehen.

7. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in „**Kauf von Anteilen**“ beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der Transferstelle bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Transferstelle

anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

8. Abwicklung von Rücknahmen

Der bei Rücknahme von Anteilen des Subfonds fällige Betrag wird ohne Zinsen in der Regel innerhalb vier (4) Geschäftstagen nach der jeweiligen Handelsfrist auf das zuvor angegebene Bankkonto gezahlt. Das zuvor bezeichnete Bankkonto muss vom Anteilsinhaber angegeben werden und sollte auf dessen Namen lauten. Die Transferstelle kann die Auszahlung von Rücknahmeverlösen auf ein Konto ablehnen, das nicht auf den Namen des Anteilsinhabers lautet.

9. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt beschrieben. Die untenstehenden Ausführungen gelten auch für ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“).

C-, D- und V-Anteile

Gebühr des Anlageverwalters: Bis zu 1,75% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der C-, D- und V-Anteile des Subfonds.

Gebühren der Verwaltungsstelle: Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der C-, D- und V-Anteile des Subfonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der C-, D- und V-Anteile des Subfonds.

Zeichnungsgebühr: Bis zu 3% des Bruttozeichnungsbetrags

I-, institutionelle T-, R- und X-Anteile

Gebühr des Anlageverwalters: Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds

Gebühren der Verwaltungsstelle: Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds

Depotbankgebühr: Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds.

Zeichnungsgebühr: Bis zu 3% des Bruttozeichnungsbetrags

Nur V-Anteile

Zusätzliche Vertriebsgebühr:

Bis zu 0,75% des Nettoinventarwerts der V-Anteile des Subfonds

S-und Z-Anteile

Depotbankgebühr:

Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der S- und Z-Anteile des Subfonds.

Die Anteilkategorien S und Z eines Subfonds können mit 1, 2, 3...nummeriert und als Z1, Z2, Z3 (...) und S1, S2, S3 (...) bezeichnet werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Anteilkategorien und über die regelmässigen Gebühren und die ggf. anwendbaren Performancegebühren der S- und Z-Anteile sind auf Anfrage von der Transferstelle erhältlich.

Performancegebühr

Neben den Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft und den Investment Manager zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr („Performancegebühr“) aus dem Vermögen des Subfonds, das dessen Anteilklassen jeweils zuzurechnen ist. Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und jährlich rückwirkend am Ende jedes Geschäftsjahres („Berechnungsperiode“) gezahlt. Ob auf S- und Z-Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, liegt im Ermessen des Investment Managers. Diese Informationen sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich oder auf www.gam.com veröffentlicht.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht jeweils, wenn die prozentuale Rendite über der Referenzrendite (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance der Referenzrendite) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) über der High-Water-Mark liegt (Outperformance über die High-Water-Mark). Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performance Fee berechnet sich aus 15% p.a. der Outperformance über dem High-Water-Mark bzw. der Outperformance über der jeweiligen Referenzrendite, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performancegebühr herangezogen wird. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilkategorie auswirken. Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Anteilkategorie und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr). Die Performancegebühr wird am Ende der Berechnungsperiode festgelegt.

Die Referenzrendite ist auf Null festgelegt.

High-Water-Mark: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer Anteilkategorie des Fonds entspricht die High-Water-Mark dem Erstausgabepreis. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag der folgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Water-Mark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Water-Mark unverändert.

Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungsstichtag unter Einhaltung der obenstehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet und für den jeweiligen Subfonds bzw. die jeweilige Anteilkategorie zurückgestellt. Der neue berechnete Betrag für die Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungsstichtags verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst. Der Referenzwert der prozentualen Rendite und der Outperformance über der High-Water-Mark am Bewertungsstichtag basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungsstichtags multipliziert mit den umlaufenden Anteilen der betreffenden Anteilkategorie an jenem Bewertungsstichtag. Der Referenzwert für die Berechnung der Referenzrendite am Bewertungsstichtag basiert auf dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteilkategorie am Anfang der Berechnungsperiode, bereinigt um die seit Anfang der Berechnungsperiode kumulativen Ausgaben und Rücknahmen der betreffenden Anteilkategorien.

Erst nach Ablauf der Berechnungsperiode der Gesellschaft wird eine dannzumal geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performancegebühr dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performancegebühr nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds in der entsprechenden Anteilkategorie gemessen über eine ganze Berechnungsperiode über derjenigen der Referenzrendite liegt (Outperformance der Referenzrendite) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) auch über der High-Water-Mark liegt (Outperformance über die High-Water-Mark).

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr soll an dem Geschäftstag beginnen, der unmittelbar auf den Ablauf des Erstausgabezzeitraums der entsprechenden Anteilkategorie des Subfonds folgt, und bis Ende dieser Berechnungsperiode.

Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle

(vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilkategorie des Subfonds zum betreffenden Bewertungstichtag berechnet.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die anschliessend nie realisiert werden.

10. Profil des typischen Anlegers

- Der Anleger möchte an einigen der Chancen partizipieren, die die Aktienmärkte und Unternehmensanleihemärkte bieten.
- Der Anleger strebt einen positiven Ertrag unabhängig von den Markttrends an.
- Der Anleger plant, langfristig in der Anlage investiert zu bleiben.

11. Risikoprofil

Eine Anlage in den Subfonds ist in erster Linie mit den sich aus Aktien, Zinsen und Unternehmenskrediten ergebenden Risiken verbunden. Der Subfonds ist möglicherweise zusätzlich mit den folgenden Risiken behaftet: Marktrisiken, Derivatrisiken und Währungsrisiken.

Der Wert der Anlagen kann ebenso fallen wie steigen (dies kann zum Teil auf die Volatilitätsrisiken oder Wechselkursschwankungen der Anlagen, unter denen sich auch Fremdwährungsengagements befinden, zurückzuführen sein), und die Anleger erhalten den angelegten Betrag unter Umständen nicht in voller Höhe zurück.

Die Wertentwicklung des Subfonds kann von den Schwankungen der relativen Stärke der einzelnen Weltwährungen, aber auch einer Aufwertung des US-Dollar gegenüber anderen Währungen negativ beeinflusst werden.

Eine nähere Beschreibung der relevanten Risikofaktoren findet sich im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

GAM Star (Lux) – Merger Arbitrage

Ergänzung 5

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 10. März 2021 der GAM Star (Lux) und in Verbindung mit demselben zu lesen.

1. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, im Laufe der Zeit die Rendite des Drei-Monats-ICE LIBOR bei geringer Korrelation zu den Schwankungen der Aktienmärkte im Allgemeinen zu übertreffen.

Der Subfonds ist bestrebt, dieses Ziel grundsätzlich durch Anlagen in Aktien von Unternehmen zu erreichen, die an Verschmelzungen, Übernahmen, Kaufangeboten, Abspaltungen (Spin-offs), Ausschlüssen von Minderheitsaktionären (Squeeze-outs), Akquisitionen von Mehrheits- oder Minderheitsanteilen sowie Veräußerungen von Vermögenswerten beteiligt sind. Der Fonds kann in geringerem Umfang in Aktien von Unternehmen investieren, deren Kurse von der Aufnahme in oder dem Ausschluss aus einem Aktienindex beeinflusst werden. Der Fonds kann auch in Aktien von Unternehmen investieren, deren Preise durch Arbitrage unterschiedlicher Art beeinflusst werden können, einschließlich deren Einbringung oder Streichung in/aus Aktienindizes.

Die zentrale Anlagestrategie des Subfonds ist die einer risikoarmen Verschmelzungsarbitrage, bei der ein Differenzbetrag (Spread) zwischen dem Kurs, zu dem ein Unternehmen (das Zielunternehmen) nach der Ankündigung einer Transaktion gehandelt wird, und dem Kurs, zu dem ein übernehmendes Unternehmen (der Erwerber) seine Bereitschaft erklärt hat, dieses Zielunternehmen zu erwerben, vereinbart werden soll. Der Spread zwischen diesen beiden Kursen entsteht durch die Unsicherheit, ob die Transaktion tatsächlich zu den angekündigten wirtschaftlichen Bedingungen zustande kommt. Die Höhe des Spreads hängt von der Wahrscheinlichkeit, die einem tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion beigemessen wird, und davon ab, wie lang der erwartete Zeitraum bis zum Abschluss der Transaktion ist. Der Spread ist höher, wenn die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass die geplante Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird.

Der Anlageverwalter setzt die Strategie um, indem er entweder durch direkte Anlagen oder über Derivate (gemäß nachstehender Beschreibung) Long-Positionen in Aktien eröffnet und/oder über Derivate (gemäß nachstehender Beschreibung) Long- oder Short-Positionen in Unternehmen eröffnet, die Ziel von Verschmelzungsaktivitäten, Übernahmen, Kaufangeboten, Abspaltungen oder anderen Unternehmensaktivitäten sind.

Der Subfonds ist keinen geografischen oder Restriktionen hinsichtlich der Marktkapitalisierung unterworfen, bei der Strukturierung des Portfolios ist der Anlageverwalter jedoch bestrebt, grundsätzlich in Industrieländern nach Chancen

Ausschau zu halten, und konzentriert sich dabei auf freundliche Transaktionen, bei denen das erworbene Unternehmen die Übernahme befürwortet. Welcher Prozentsatz des Nettovermögens des Fonds unterschiedlichen Ländern und Wirtschaftssektoren zugewiesen wird, ist vom Aufkommen neuer Unternehmenstransaktionen abhängig. Darüber hinaus wird aus Liquiditätsgesichtspunkten ein besonderer Schwerpunkt auf Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 200 Millionen US-Dollar gelegt.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik, investiert die Gesellschaft ausschließlich in Vermögenswerte die nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässig sind.

Die Hauptkategorien von Transaktionen, die der Subfonds tätigt, sind Folgende:

- (i) **Barangebote:** Der Anlageverwalter ist bestrebt, von der Differenz zu profitieren, die normalerweise zwischen dem Marktkurs des jeweiligen Wertpapiers nach Ankündigung des Barangebots und dessen erwartetem Wert bei Abschluss der Transaktion besteht. Der Anlageverwalter kann dies tun, indem er Aktien des Zielunternehmens kauft und diese dann dem Erwerber gegen Zahlung der Barabfindung anbietet und sich so die Differenz zwischen dem Kaufkurs und dem Transaktionspreis sichert. Als Absicherung gegen einen Wertverlust für den Fall, dass die Transaktion nicht zustande kommt, kann der Anlageverwalter Verkaufsoptionen auf die Aktien des Zielunternehmens kaufen. Verkaufsoptionen (Put-Optionen) erlauben dem Anlageverwalter, die Aktien des Zielunternehmens zu einem vorab festgelegten Preis innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu verkaufen, wodurch die Wahrscheinlichkeit sinken dürfte, dass er die Aktien des Zielunternehmens mit Verlust verkaufen muss.
- (ii) **Aktienangebote:** Bei Transaktionen, in denen Aktien angeboten werden, plant der Erwerber, das Zielunternehmen durch einen Tausch seiner eigenen Aktien gegen die Aktien des Zielunternehmens zu einem vorab festgelegten Umtauschverhältnis zu erwerben. Der Anlageverwalter kann Aktien des Zielunternehmens kaufen und durch den Einsatz von Differenzkontrakten (Contracts for Difference – „CFD“), Terminkontrakten auf Einzelaktien, Verkaufsoptionen oder Total Return Swaps eine Short-Position in den Aktien des Erwerbers unter Berücksichtigung des vorab festgelegten Umtauschverhältnisses eingehen. Die Short-Position in den Aktien des Erwerbers zielt darauf ab, das Portfolio gegen Bewegungen des Kurses der Aktien des Erwerbers durch den Verkauf der Aktien des Zielunternehmens zu einem vorab festgelegten Preis abzusichern, wodurch die Wahrscheinlichkeit sinken dürfte, dass die Aktien des

<p>Zielunternehmens mit Verlust verkauft werden müssen.</p>	<p>Der Anlageverwalter kann auch Optionen verkaufen, wenn Spekulationen seines Erachtens zur Überbewertung einer Option geführt haben, wodurch deren Verkauf aus Risiko-Ertrags-Perspektive attraktiv wird.</p>
<p>(iii) Kombinierte Bar- und Aktienangebote: Bei kombinierten Bar- und Aktienangeboten plant der Erwerber, das Zielunternehmen durch den Tausch eigener Aktien und die Zahlung eines bestimmten Barbetrags für die Aktien des Zielunternehmens zu einem vorab festgelegten Umtauschverhältnis zu erwerben. Der Anlageverwalter kann durch den Einsatz von CFDs, Terminkontrakten auf Einzelaktien, Verkaufsoptionen oder Total Return Swaps eine Short-Position in den Aktien des erwerbenden Unternehmens eröffnen und die Aktien des Zielunternehmens erwerben, wobei er (i) das festgelegte Umtauschverhältnis und (ii) das Anteilsverhältnis von Barabfindung und Aktien berücksichtigt. Die Short-Position in den Aktien des Erwerbers zielt darauf ab, das Portfolio gegen Bewegungen des Kurses der Aktien des Erwerbers durch den Verkauf der Aktien des Zielunternehmens zu einem vorab festgelegten Preis abzusichern, wodurch die Wahrscheinlichkeit sinken dürfte, dass die Aktien des Zielunternehmens mit Verlust verkauft werden müssen.</p>	<p>Zur Erhöhung der Diversifizierung des Portfolios kann der Anlageverwalter auch andere Arbitrage-Chancen in Betracht ziehen, einschließlich jenen, die sich aus Überprüfungen von Aktienindizes ergeben, die zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Unternehmen führen, was sich anschließend im Aktienkurs dieser Unternehmen niederschlagen dürfte.</p>
<p>Zur Verfolgung der Anlagestrategie eröffnet der Subfonds Long-Positionen in Bezug auf das Zielunternehmen und hält synthetische Short-Positionen im erwerbenden Unternehmen.</p>	<p>Der Subfonds kann Long-Positionen in Aktien von Unternehmen eröffnen, die in Aktienindizes aufgenommen werden, und Short-Positionen in Aktien von Unternehmen, die aus Aktienindizes ausgeschlossen werden, bei gleichzeitiger Absicherung gegen die Aktienmarktentwicklung durch das Halten gegenläufiger Positionen in Aktienmarktindizes über die vorstehend aufgeführten Derivate.</p>
<p>Der Subfonds kann daher direkt in Aktien und aktiennahe Wertpapiere wie American Depository Receipts, Global Depository Receipts und International Depository Receipts investieren, die an einem regulierten Markt weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Diese werden in der Regel von einer Bank oder Treuhandgesellschaft emittiert und verbriefen das Eigentum an den zugrunde liegenden, von einem ausländischen Unternehmen emittierten Wertpapieren.</p>	<p>Der Subfonds kann an Zweitplatzierungen von Aktien mit Abschlag gegenüber dem aktuellen Marktpreis teilnehmen oder Arbitragemöglichkeiten bei den verschiedenen Anteilkategorien oder Doppelnotierungen eines Unternehmens, oder bei der Holdingstruktur eines Unternehmens suchen.</p>
<p>Der Subfonds kann durch den Einsatz folgender Derivate auch Long-Positionen in Aktien oder aktiennahen Wertpapieren eröffnen: (i) Optionen, (ii) Terminkontrakte auf Einzelaktien, (iii) CFDs und (iv) Total Return Swaps. Diese Derivate kommen zum Einsatz, wenn der Anlageverwalter diese Instrumente im Rahmen der Bewertung der jeweiligen zugrunde liegenden Wertpapiere oder der Begrenzung des Abwärtsrisikos für geeigneter oder kostengünstiger hält. Aus dem gleichen Grund kann der Subfonds auch durch den Einsatz von Wandelanleihen ein langfristiges Engagement in Aktien eingehen.</p>	<p>Weitere Informationen zu den Anlagen des Subfonds in Finanzindizes sind im Abschnitt „Anlagen in Finanzindizes“ des Rechtsprospekts zu finden.</p> <p>Bei Berechnung anhand des Commitment-Ansatzes wird die Gesamt-Netto-Long-Position in den vorstehend genannten Instrumenten erwartungsgemäß höchstens 250% des Nettoinventarwerts des Subfonds und die Gesamt-Netto-Short-Position in diesen Instrumenten erwartungsgemäß höchstens 100% des Nettoinventarwerts des Subfonds betragen. Diese Methode unterscheidet sich von der auf die Summe der Nennwerte abstellenden Methode, die zur Berechnung der Höhe der zulässigen Hebelung (Leverage) gemäß den Ausführungen im Abschnitt „Gesamtrisiko und Hebelung“ angewandt wird.</p>
<p>Der Subfonds kann Short-Positionen im erwerbenden Unternehmen eröffnen, sofern die Transaktion die Übertragung von Wertpapieren des betroffenen Unternehmens umfasst. Short-Positionen werden durch den Einsatz folgender Derivate umgesetzt: (i) Optionen, (ii) Terminkontrakte auf Einzelaktien, (iii) CFDs und (iv) Total Return Swaps.</p>	<p>Eine durch ein synthetisches Short-Exposure generierte Hebelung wird gemessen und einem etwaigen Exposure hinzugaddiert, das durch den Einsatz von Long-Positionen in derivativen Finanzinstrumenten generiert wurde. Das Aufsetzen synthetischer Short-Positionen in Derivaten beinhaltet das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises der zugrunde liegenden Positionen und daher das Risiko eines unbegrenzten Verlusts.</p>
	<p>Unter geeigneten Umständen kann der Subfonds bis zu 49% seines Nettovermögens in (i) Einlagen, staatlichen Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumenten, (ii) Unternehmensanleihen mit einem Rating von „investment grade“ und/oder (iii) Wertpapieren halten oder in diese umschichten, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten, dessen Kommunalbehörden, Nicht-Mitgliedstaaten oder</p>

einem öffentlichen internationalen Gremium, in dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglied sind, ausgegeben oder garantiert wurden und die im Abschnitt

„Anlagebeschränkungen“ des Rechtsprospekts aufgeführt sind. Diese Umstände umfassen jene, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen zur Wiederanlage, das Halten von Barmitteln zur Leistung von Rückzahlungen und Zahlung von Aufwendungen oder zur Unterlegung von Derivate-Engagements erfordern können, oder unter anderen außergewöhnlichen Marktumständen wie Marktzusammenbrüchen oder größeren Krisen, die nach vernünftiger Ansicht des Anlageverwalters erhebliche ungünstige Auswirkungen auf die Performance des Subfonds haben dürfen.

Devisenengagements, die durch Anlagen in Vermögenswerte generiert werden, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominiert sind, werden generell durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und Devisenswaps (gemäß der nachstehenden ausführlicheren Beschreibung unter „Derivate“) abgesichert.

Anlagestrategie

Der Schwerpunkt der Anlagestrategie des Subfonds liegt auf risikoarmen Arbitrage-Chancen. Der Ansatz des Anlageverwalters ist opportunistisch und flexibel und wird an das Marktumfeld angepasst. Bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Subfonds nutzt der Anlageverwalter einen disziplinierten und transparenten Investmentprozess, der auf einem systematischen Bottom-up-Ansatz basiert, um die Unternehmenstransaktionen aus dem gesamten Universum angekündigter Transaktionen herauszufiltern, die in das Portfolio aufgenommen werden. Im Rahmen der Auslese erfolgt eine Bewertung des Aufwärts-/Abwärtspotenzials sowie der Wahrscheinlichkeit, die dem Zustandekommen der Transaktion beigemessen wird. Diese Bewertung dient der Berechnung des erwarteten Ertrags.

Derivate

Wie ausführlicher im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Subfonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Devisentermingeschäfte, Devisenswaps, Terminkontrakte, Kauf- und Verkaufsoptionen (inkl. Aktien-Optionen und Index-Optionen), Differenzkontakte (CFD) und Total-Return-Swaps. Um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, dürfen in den vorstehend genannten Instrumenten sowohl Long- als auch Short- Positionen eingegangen werden.

Der Subfonds kann bestimmte Devisengeschäfte eingehen,

um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen abzusichern, wie im Abschnitt „Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile“ des Prospekts beschrieben.

Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

Devisentermingeschäfte und Devisenswaps: Sie können zur Absicherung eingesetzt werden, sowie (a) zur Absicherung der Nennwährung der Vermögenswerte des Subfonds gegenüber der Basiswährung des Subfonds; (b) zur Minderung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, in der Anteile an einer Klasse des Fonds denominiert sind, sofern sich die Nennwährung von der Basiswährung des Fonds unterscheidet, oder (c) zur Absicherung der Währung der Vermögenswerte des Subfonds die einer bestimmten Klasse zugeordnet ist gegenüber der Nennwährung dieser Klasse, sofern sich die Währung der Vermögenswerte von der Nennwährung der Klasse unterscheidet.

Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte: Der Subfonds darf verschiedene Typen von Terminkontrakten, darunter Terminkontrakte auf Indizes und Einzelaktien, sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf derartigen Terminkontrakten kaufen und verkaufen, um durch eine Risikoaussetzung (Exposure) den Gesamtertrag zu steigern, oder zur Preisabsicherung von Wertpapieren, andere Investitionen Dividendenzahlungen oder Indizes. Sämtliche Wertpapiere, die durch den Einsatz von Terminkontrakten und/oder Optionen einem Risiko ausgesetzt sind, sind mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar. Der Fonds kann zudem glattstellende Kauf- und Verkaufsgeschäfte in Zusammenhang mit solchen Kontrakten und Optionen abschliessen. Terminkontrakte verursachen Maklergebühren und Marginzahlungen.

Optionen: Der Subfonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen, denen sämtliche Wertpapiere, Terminkontrakte oder Indizes zugrunde liegen können, in jeder Anteilsklasse die mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Verkauf und Kauf von Optionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen. Der Subfonds kann Optionen einsetzen, um einen Basiswert vollständig abzusichern (Hedge) bzw. teilweise abzusichern (Cross Hedge) oder um (im Rahmen einer spekulativen Transaktion) den Gesamtertrag zu steigern. Im Rahmen von Cross- Hedging- Strategien wird ein Derivatkontrakt auf ein Wertpapier eingegangen, das sich nicht unbedingt im Bestand des Subfonds befindet, dessen Basiswert aber entweder mit einer anderen Derivatposition des Subfonds oder dem Subfonds selbst eng korreliert, sodass es einen Schutz gegen das Risiko aus der ursprünglichen Derivatposition bietet. Der Subfonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Er kann Optionen kaufen und verkaufen, die entweder an Optionsbörsen oder im Freiverkehr von Maklern/Händlern, die in diesen Optionen

einen Markt stellen und Finanzinstitutionen sind, bzw. von anderen qualifizierten Marktteilnehmern im Freiverkehr gehandelt werden. Die Möglichkeiten zur Glättstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

Differenzkontrakte (CFD): CFD können vom Anlageverwalter zur Absicherung von Positionen eingesetzt werden, die der Subfonds in bestimmten Unternehmenstransaktionen, etwa in Aktienangeboten oder kombinierten Bar- und Aktienangeboten (gemäß der vorstehenden Beschreibung), hält. CFD können auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, um dem Anlageverwalter zu ermöglichen, auf die Kursentwicklung der vom Subfonds gehaltenen Aktien zu spekulieren und vom Handel in Aktien oder Indizes zu profitieren, ohne dass diese Aktien oder Indizes selbst gehalten werden müssen, und zwar zu Kosten, die nur einen kleinen Prozentsatz der Kosten ausmachen, die mit dem tatsächlichen Halten der Aktien oder Indizes verbunden wären. Da CFD unmittelbar an den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte gekoppelt sind, schwanken sie in Abhängigkeit vom Markt für die Vermögenswerte, auf die sich der Kontrakt bezieht. CFD werden vom Subfonds nur eingesetzt, um eine Exponierung gegenüber Vermögenswerten zu erlangen, die mit der Anlagepolitik des Subfonds übereinstimmt.

Durch den Einsatz von Derivaten zu den vorgenannten Zwecken kann der Subfonds den unter „Risikofaktoren“ angegebenen Risiken ausgesetzt sein.

Total Return Swaps: Der Subfonds kann auch Total Return Swaps abschließen. Diese können eingesetzt werden, um eine Exponierung in schwer zugänglichen Märkten zu erlangen. So wird über den Total Return Swap ein kostengünstiges Exposure gegenüber den zugrunde liegenden Wertpapieren geboten. Total Return Swaps beinhalten den Tausch des Rechts, den gesamten Ertrag (Zinsen plus Wertsteigerung oder -verlust) eines bestimmten Referenzvermögenswerts, -index oder -korbs aus Vermögenswerten zu empfangen, gegen das Recht, feste oder variable Zinszahlungen zu leisten. Etwaige vom Subfonds zu empfangende Vermögenswerte stehen mit der Anlagepolitik des Subfonds im Einklang. Sofern der Subfonds einen Total Return Swap auf Nettobasis abschließt, werden die beiden Zahlungsflüsse zu einem Nettobetrag verrechnet, wobei der Subfonds nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält bzw. zahlt.

Weitere Angaben zu Total Return Swaps sind im Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente („DFI“)“ des Rechtsprospekts zu finden.

Andere Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Subfonds kann auch die folgenden Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: z.

B. Hedging und Performanceverstärkung (d. h. Kostensenkung, Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen usw.) gemäß den Bedingungen, die im Abschnitt „Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten“ vorgesehen sind.

Repogeschäfte und inverse Repogeschäfte: Diese Vereinbarungen beinhalten den Verkauf und anschliessenden Rückkauf eines Wertpapiers. Für die Partei, die das Wertpapier veräussert (und sich damit einverstanden erklärt, dieses zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis wieder zurückzukaufen), stellt dies ein Repogeschäft dar, das im Allgemeinen als kurzfristige Finanzierungsform verwendet wird und wirtschaftlich gesehen denselben Effekt hat wie ein besichertes Darlehen, da die Partei, die das Wertpapier kauft, dem Verkäufer Mittel zur Verfügung stellt und das Wertpapier als Sicherheit hält. Für die Partei, die das Wertpapier kauft (und sich damit einverstanden erklärt, dieses zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis wieder zu verkaufen), ist dies ein inverses Repogeschäft, das im Allgemeinen als kurzfristige und sichere Anlage genutzt wird, mit der zusätzlichen Erträge durch Zinseinnahmen erwirtschaftet werden, da der Unterschied zwischen Verkaufs- und Rückkaufpreis für das Wertpapier die Zinsen auf das Darlehen darstellt.

Aktienleihgeschäfte: Ein Aktienleihgeschäft umfasst die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Kreditgeber an einen Kreditnehmer, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, gleichwertige Wertpapiere an einem im Voraus vereinbarten Termin an den Kreditgeber zurückzugeben. Zweck dieser Geschäfte ist in der Regel die Steigerung der Gesamtrendite des Fonds durch Zinseinnahmen.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Das Engagement wird durch den Einsatz von Derivate zusätzlich gehebelt.

Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Subfonds den Einsatz eines Hebels von 500% seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann dieser angestrebte Prozentsatz bisweilen über- oder unterschritten werden.

Dieser Hebel wird unter Heranziehung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet. Bei dieser Berechnung werden Netting- und Absicherungsmassnahmen, die der Subfonds gelegentlich durchführt, nicht berücksichtigt. Der Subfonds wendet im Rahmen seines Risikomanagementverfahrens den absoluten VaR-Ansatz an und befolgt die für das absolute VaR-Modell geltenden Limits, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ und Unterabschnitt „Derivative Finanzinstrumente („DFI“) dieses Prospektes festgelegt.

Der täglich berechnete absolute VaR des Subfonds, der mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99%, einer 20-tägigen Haltedauer und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr gemessen wird, ist auf 20% des

Nettoinventarwerts des Subfonds beschränkt. Das heisst nicht, dass die Verluste 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen können, sondern dass man unter der Voraussetzung, dass die Positionen 20 Tage gehalten werden, Verluste von über 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds nur in 1% der Fälle erwarten würde.

Da der VaR-Ansatz auf einem historischen Beobachtungszeitraum basiert, kann es zu einer Verzerrung des VaR-Ergebnisses kommen, wenn anomale Marktbedingungen vorherrschen oder diese im historischen Beobachtungszeitraum nicht berücksichtigt werden.

2. Anlagebeschränkungen

Wenn der Subfonds in verzinsliche Wertpapiere ("Schuldverschreibungen") investiert, so erfordern diese ein Mindestrating von B- (Standard & Poor's oder Fitch) oder B3 (Moody's) oder es liegt zum Zeitpunkt des Erwerbs ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur vor. Verzinsliche Wertpapiere, die nicht mit einem Rating versehen sind, können erworben werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sie von vergleichbarer Qualität sind.

Darüber hinaus ist es dem Subfonds nicht gestattet, in Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS), Asset Backed Commercial Papers, Collateralized Debt Obligations, Collateralized Mortgage Obligations, Collateralized Bond Obligations und Collateralized Loan Obligations zu investieren.

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen des Subfonds sind im Prospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ beschrieben. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen des Prospekt und den oben genannten Ausführungen über die Anlageziele und -politik des Subfonds, wird der Subfonds sicherstellen, dass mindestens 51% seines Nettovermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien die mit den Anlagezielen und -politik des Subfonds übereinstimmen investiert sind, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 („InvStG 2018“, in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange der Subfonds diese Bestimmung einhalten muss. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten (i.S.d. InvStG 2018) von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

3. Risikofaktoren

Interessierte Anleger werden gebeten, den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt zu lesen und vor einer Kapitalanlage in den Subfonds die darin genannten Risiken abzuwägen.

Mit Verschmelzungsarbitrage verbundenes Risiko

Falls der Anlageverwalter bestrebt ist, öffentlich angekündigte Verschmelzungs- und Akquisitionstransaktionen und andere Ereignisse mit hoher Vollzugs- bzw. Eintrittswahrscheinlichkeit zu identifizieren, besteht keine Gewähr, dass diese tatsächlich vollzogen werden oder

eintreten. Falls eine vom Anlageverwalter ausgewählte Transaktion nicht realisiert wird, können dem Fonds Verluste entstehen.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert.

Der Wert von Beteiligungspapiere und Wandelanleihen bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können.

Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als hoch eingestuft.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt durch Analyse der dem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmäßigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. Basiswährung

Euro

5. Handelstag

Jeder Geschäftstag

6. Handelsaufträge

Zeichnungen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungsanträge bei der Transferstelle am relevanten Handelstag bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingehen.

Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Rücknahmeanträge bei der Transferstelle am relevanten Handelstag bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingehen.

7. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in „**Kauf von Anteilen**“ beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der Transferstelle bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Transferstelle anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

8. Abwicklung von Rücknahmen

Der bei Rücknahme von Anteilen des Subfonds fällige Betrag wird ohne Zinsen in der Regel innerhalb vier (4) Geschäftstagen nach der jeweiligen Handelsfrist auf das zuvor angegebene Bankkonto gezahlt. Das zuvor bezeichnete Bankkonto muss vom Anteilsinhaber angegeben werden und sollte auf dessen Namen lauten. Die Transferstelle kann die Auszahlung von Rücknahmeerlösen auf ein Konto ablehnen, das nicht auf den Namen des Anteilsinhabers lautet.

9. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt beschrieben. Die untenstehenden Ausführungen gelten auch für ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“).

D- und V-Anteile

Gebühr des Anlageverwalters:

Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der D- und V-Anteile des Subfonds

Gebühren der Verwaltungsstelle:

Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der D- und V-Anteile des Subfonds

Depotbankgebühr:

Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der D- und V-Anteile des Subfonds.

Zeichnungsgebühr:

Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags

I-, institutionelle T-, R- und X-Anteile

Gebühr des Anlageverwalters:

Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds

Gebühren der Verwaltungsstelle:

Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds

Depotbankgebühr:

Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-

		Anteile des Subfonds.
	Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags
	Nur V-Anteile	
	Zusätzliche Vertriebsgebühr:	Bis zu 0,50% des Nettoinventarwerts der V-Anteile des Subfonds
	S- und Z-Anteile	
	Depotbankgebühr:	Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der S- und Z-Anteile des Subfonds.
		Die Anteilskategorien S und Z eines Subfonds können mit 1, 2, 3...nummeriert und als Z1, Z2, Z3 (...) und S1, S2, S3 (...) bezeichnet werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Anteilskategorien und über die regelmässigen Gebühren und die ggf. anwendbaren Performancegebühren der S- und Z-Anteile sind auf Anfrage von der Transferstelle erhältlich.
	Performancegebühr	
		Neben den Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft und den Investment Manager zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr („Performancegebühr“) aus dem Vermögen des Subfonds, das dessen Anteilsklassen jeweils zuzurechnen ist. Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und jährlich rückwirkend jeweils am Ende des Geschäftsjahres („Berechnungsperiode“) gezahlt. Ob auf S- und Z-Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, liegt im Ermessen des Investment Managers. Diese Informationen sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich oder auf www.gam.com veröffentlicht.
		Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht jeweils, wenn die prozentuale Rendite über der Referenzrendite (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance der Referenzrendite) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) über der High-Water-Mark liegt (Outperformance über die High-Water-Mark). Beide Bedingungen müssen erfüllt sein.
		Die Performance Fee berechnet sich aus 15% p.a. der Outperformance über dem High-Water-Mark bzw. der Outperformance über der jeweiligen Referenzrendite, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performancegebühr herangezogen wird. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilsklasse auswirken. Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor

Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr). Die Performancegebühr wird am Ende der Berechnungsperiode festgelegt

Die Benchmark ist die anteilige Drei-Monats-ICE LIBOR²-Rendite, die vierteljährlich im Voraus festgesetzt wird. Für diese Zwecke ist der ICE-LIBOR der von der British Bankers' Association für dreimonatige Einlagen in der jeweiligen Nennwährung der betreffenden Klasse des Subfonds festgelegte Zinssatz (je nach Sachlage), ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz, der auf einem Jahr bestehend aus 360 Tagen basiert und in jedem Fall einem Höchstsatz von 10% pro Jahr unterliegt. Wenn die anteilige Drei-Monats-ICE-LIBOR-Rendite unter null fällt, wird dieser Satz bei der Berechnung auf 0% gesetzt. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, den 3-Monats- ICE-LIBOR durch einen äquivalenten 3 Monats-Interbankensatz zu ersetzen, falls dieser seine Rolle als allgemein anerkannter Referenzsatz verlieren sollte.

High-Water-Mark: Bei Auflegung des Subfonds oder ggf. einer Anteilsklasse des Subfonds entspricht die High-Water-Mark dem Erstausgabepreis. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag der folgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Water-Mark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Water-Mark unverändert.

Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungsstichtag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet und für den jeweiligen Subfonds bzw. die jeweilige Anteilkategorie zurückgestellt. Der neue berechnete Betrag für die Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungsstichtags verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst. Der Referenzwert der prozentualen Rendite und der Outperformance über der High-

Water-Mark am Bewertungsstichtag basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungsstichtags multipliziert mit den umlaufenden Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jenem Bewertungsstichtag. Der Referenzwert für die Berechnung der Referenzrendite am Bewertungsstichtag basiert auf dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse am Anfang der Berechnungsperiode, bereinigt um die seit Anfang der Berechnungsperiode kumulativen Ausgaben und Rücknahmen der betreffenden Anteilsklassen.

Erst nach Ablauf der Berechnungsperiode wird eine dannzumal geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performancegebühr dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performancegebühr nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds in der entsprechenden Anteilsklasse gemessen über eine ganze Berechnungsperiode über derjenigen der Referenzrendite liegt (Outperformance der Referenzrendite) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) auch über der High-Water-Mark liegt (Outperformance über die High-Water-Mark). Relative Underperformance der prozentualen Rendite gegenüber der Referenzrendite in früheren Berechnungsperioden werden aufgeholt.

Wenn die anteilige Drei-Monats-ICE-LIBOR-Rendite unter null fällt, wird dieser Satz bei der Berechnung auf Null Prozent gesetzt.

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr soll an dem Geschäftstag beginnen, der unmittelbar auf den Ablauf des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Subfonds folgt und bis zum Ende der Berechnungsperiode dauern.

Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Subfonds zum betreffenden Bewertungsstichtag berechnet.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die anschliessend nie realisiert werden.

10. Profil des typischen Anlegers

Eine Anlage in den Subfonds ist als langfristiges Investment von üblicherweise fünf Jahren gedacht, daher sollten die Anleger nicht erwarten, kurzfristige Gewinne aus dieser Anlage zu erzielen. Der Subfonds eignet sich für Anleger, die das angelegte Kapital im Anlagezyklus nicht in Anspruch nehmen müssen und ein niedriges bis mittleres Anlagerisiko

² Der Referenzwert ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem in der EU ansässigen Administrator bereitgestellt und gemäß Artikel 36 der EU- Referenzwertverordnung in das Register eingetragen. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, welche sie ergreifen würde, in den Fällen, in denen dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder gar nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.gam.com erhältlich.

anstreben.

11. Risikoprofil

Eine Anlage in den Subfonds ist in erster Linie mit den sich aus Aktien und Derivate, sowie aus Kredit- und Zinsen ergebenden Risiken verbunden. Der Subfonds ist möglicherweise zusätzlich mit den folgenden Risiken behaftet: Marktrisiken, und Währungsrisiken.

Der Wert der Anlagen kann ebenso fallen wie steigen (dies kann zum Teil auf die Volatilitätsrisiken oder Wechselkursschwankungen der Anlagen, unter denen sich auch Fremdwährungsengagements befinden, zurückzuführen sein), und die Anleger erhalten den angelegten Betrag unter Umständen nicht in voller Höhe zurück. Das Gesamtrisiko wird unter Anwendung der VaR-Methode überwacht (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“).

Die Wertentwicklung des Subfonds kann von den Schwankungen der relativen Stärke der einzelnen Weltwährungen, aber auch einer Aufwertung des EUR gegenüber anderen Währungen negativ beeinflusst werden.

Eine nähere Beschreibung der relevanten Risikofaktoren findet sich im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

GAM Star (Lux) – Global High Yield

Ergänzung 6

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 10. März 2021 der GAM Star (Lux) und in Verbindung mit demselben zu lesen.

1. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger

Risikodiversifikation durch vorwiegende Anlagen in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die eine höhere Rendite gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen versprechen und die durch Emittenten aus anerkannten Ländern (darunter auch Schwellenländer) mit einem Rating von höchstens BB+ (Standard & Poor's) bzw. Ba1 (Moody's) ausgegeben wurden.

Darüber hinaus kann das Vermögen des Subfonds zusätzlich in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässige Vermögenswerte (ausgenommen in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte) investiert werden. Investitionen in Wandel- und Optionsanleihen sind dabei auf max. 25% und Derivate von Aktien oder von anderen Beteiligungspapieren und Beteiligungswertrechten auf max. 10% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Anlagen von Emittenten aus Schwellenländern sind auf max. 30% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Unter „Schwellenländern“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich zum Zeitpunkt der Anlage in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere aber nicht ausschliesslich die im S&P Emerging Broad Market Index oder MSCI Emerging Markets Index von Zeit zu Zeit enthaltenen Länder, jedes davon ein Free-Float-(Streubesitz-) Marktkapitalisierungsindex, der die Performance von relevanten Wertpapieren in den globalen Schwellenländern messen soll.

Anlagen, welche über ein Rating schlechter C (Standard & Poor's oder Moody's) verfügen, sind auf max. 10% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen jedoch die sorgfältige Überprüfung der Emittenten und eine breite Streuung der Emittenten.

Unter außergewöhnlichen Umständen und im besten

Interesse der Aktionäre kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Bargeld, flüssige Mittel oder Geldmarktinstrumente vorübergehend investieren.

Der Subfonds kann zudem direkt in Anleihen aus dem chinesischen Festland investieren, die an den Interbanken-Anleihenmärkten in Festlandchina gehandelt werden. In diesem Zusammenhang sind die im Kapitel „Informationen über Investitionen in der Volksrepublik China“ erwähnten Risiken zu beachten.

Der Subfonds lautet auf USD. Die Anlagen können auf USD oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Derivate

Zur Einhaltung der Anlagepolitik, zum Zwecke der Absicherung von Währungs-, Zins- und Marktrisiken und zur effizienten Portfolioverwaltung, als auch zu Anlagezwecken um die an Anlageziele des Subfonds zu erreichen, kann der Subfonds Derivate Finanzinstrumente („DFI“) einsetzen, die an einem regulierten oder nicht regulierten Markt gehandelt werden.

Zu den DFI, die der Subfonds einsetzt, können unter anderen Terminkontrakte, Optionen, Differenzkontrakte (CFD), Termingeschäfte auf Finanzinstrumente, Optionen auf diese Kontrakte, Credit-Linked-Instrumente, Swap-Kontrakte und sonstige Anleihe-, Währungs- und Kreditderivative gehören, die an einem geregelten Markt oder im Freiverkehr („Over the counter“) gehandelt werden.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Das Engagement wird durch den Einsatz von Derivaten zusätzlich gehebelt.

Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Subfonds den Einsatz eines Hebels von 0-400% seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann dieser angestrebte Prozentsatz bisweilen über- oder unterschritten werden.

Zur Berechnung des durch den Einsatz von DFI entstandenen Gesamtrisikos wird der Subfonds im Rahmen seines Risikomanagementprozesses den VaR-Ansatz verwenden.

Dieser Hebel wird unter Heranziehung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet. Bei dieser Berechnung werden Netting- und Absicherungsmassnahmen, die der Subfonds gelegentlich durchführt, nicht berücksichtigt. Wenn das Gesamtrisiko des Subfonds anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird und Netting- und Absicherungsmassnahmen berücksichtigt werden, dürfte die Hebelwirkung geringer als beim Nennwertansatz ausfallen.

Der Subfonds wendet im Rahmen seines Risikomanagementverfahrens den absoluten VaR-Ansatz an und befolgt die für das absolute VaR-Modell geltenden Limits. Der täglich berechnete absolute VaR des Subfonds, der mit

einem einseitigen Konfidenzniveau von 99%, einer 20-tägigen Haltedauer und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr gemessen wird, ist auf 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds beschränkt. Das heisst nicht, dass die Verluste 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen können, sondern dass man unter der Voraussetzung, dass die Positionen 20 Tage gehalten werden, Verluste von über 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds nur in 1% der Fälle erwarten würde.

Da der VaR-Ansatz auf einem historischen Beobachtungszeitraum basiert, kann es zu einer Verzerrung des VaR-Ergebnisses kommen, wenn anomale Marktbedingungen vorherrschen oder diese im historischen Beobachtungszeitraum nicht berücksichtigt werden.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Subfonds sind im Prospekt unter „Anlagebeschränkungen“ beschrieben.

3. Risikofaktoren

Interessierte Anleger werden gebeten, den Abschnitt „**Risikofaktoren**“, insbesondere „**Schwellenmarktrisiken**“ und „**Informationen über Investitionen in der Volksrepublik China**“ im Prospekt zu lesen und vor einer Kapitalanlage in den Subfonds die darin genannten Risiken abzuwägen.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert.

Der Wert von fest-/variabel verzinslichen Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Die entsprechenden Auswirkungen sind in der Regel offensichtlich und im Marktwert des Wertpapiers berücksichtigt.

Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als moderat eingestuft.

Anlagen in Schwellenländern sind mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko verbunden, wie im Abschnitt «**Schwellenmarktrisiken**» in diesem Prospekt beschrieben. Die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern kann geringer sein als in entwickelten Ländern.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmäßigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z.

B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. Basiswährung

USD

5. Handelstag

Jeder Geschäftstag

6. Handelsaufträge

Zeichnungen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungsanträge bei der Transferstelle am relevanten Handelstag bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingehen.

Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Rücknahmeanträge bei der Transferstelle am relevanten Handelstag bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingehen.

7. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in „**Kauf von Anteilen**“ beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der Transferstelle bis 13.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Transferstelle anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

8. Abwicklung von Rücknahmen

Der bei Rücknahme von Anteilen des Subfonds fällige Betrag wird ohne Zinsen in der Regel innerhalb vier (4) Geschäftstagen nach der jeweiligen Handelsfrist auf das zuvor angegebene Bankkonto gezahlt. Das zuvor bezeichnete Bankkonto muss vom Anteilsinhaber angegeben werden und sollte auf dessen Namen lauten. Die Transferstelle kann die Auszahlung von Rücknahmemeerlösen auf ein Konto ablehnen, das nicht auf den Namen des Anteilsinhabers lautet.

9. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt beschrieben. Die untenstehenden Ausführungen gelten auch für ausschüttende Anteile mit dem Zusatz „a“ und „m“).

D- und V-Anteile

Gebühr des Anlageverwalters: Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der D- und V-Anteile des Subfonds

Gebühren der Verwaltungsstelle: Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl.

	MwSt.) des Nettoinventarwerts der D- und V-Anteile des Subfonds	Performancegebühr
Depotbankgebühr:	Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der D- und V-Anteile des Subfonds.	Es wird keine Performance-Gebühr erhoben.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags	
I-, institutionelle T-, R- und X-Anteile		
Anlageverwalters:	Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds	Eine Anlage in den Subfonds ist als langfristiges Investment von üblicherweise drei (3) Jahren gedacht, daher sollten die Anleger nicht erwarten, kurzfristige Gewinne aus dieser Anlage zu erzielen. Der Subfonds eignet sich für Anleger, die das angelegte Kapital im Anlagezyklus nicht in Anspruch nehmen müssen und ein niedriges bis mittleres Anlagerisiko anstreben.
Gebühren der Verwaltungsstelle:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds	
Depotbankgebühr:	Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der I-, institutionellen T-, R- und X-Anteile des Subfonds.	Der Wert der Anlagen kann ebenso fallen wie steigen (dies kann zum Teil auf die Volatilitätsrisiken oder Wechselkursschwankungen der Anlagen, unter denen sich auch Fremdwährungsengagements befinden, zurückzuführen sein), und die Anleger erhalten den angelegten Betrag unter Umständen nicht in voller Höhe zurück.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags	Die Wertentwicklung des Subfonds kann von den Schwankungen der relativen Stärke der einzelnen Weltwährungen, aber auch einer Aufwertung des USD gegenüber anderen Währungen negativ beeinflusst werden.
Nur V-Anteile		
Zusätzliche Vertriebsgebühr:	Bis zu 0,50% des Nettoinventarwerts der V-Anteile des Subfonds	Eine nähere Beschreibung der relevanten Risikofaktoren findet sich im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.
S- und Z-Anteile		
Depotbankgebühr:	Bis zu 0,04% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der S- und Z-Anteile des Subfonds.	
Die Anteilskategorien S und Z eines Subfonds können mit 1, 2, 3... nummeriert und als Z1, Z2, Z3 (...) und S1, S2, S3 (...) bezeichnet werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Anteilskategorien und über die Gebühren der S- und Z-Anteile sind auf Anfrage von der Transferstelle erhältlich.		

Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Absicht zum Vertrieb von Fondsanteilen in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (im Folgenden als "KAGB" bezeichnet) angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle: Deka Bank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Informationsstelle: GAM (Deutschland) GmbH
Bockenheimer Landstr. 51-53
D-60325 Frankfurt am Main

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind, können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Rücknahmezahlungen, etwaige Ausschüttungen und andere Zahlungen an die Anleger können über die deutsche Zahlstelle erfolgen.

Information bezüglich der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Bei den oben genannten Zahl- und Informationsstellen sind folgende Dokumente und Informationen kostenlos einseh- und beziehbar:

- die Satzung der Gesellschaft;
- das aktuelle Rechtsprospekt;
- die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID);
- die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte;
- jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreise;
- sonstige Unterlagen und Angaben, die im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen sind, insbesondere die wesentlichen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und ihren Funktionsträgern geschlossenen Verträge.

Darüber hinaus sind diese Dokumente und Informationen auch über die Verwaltungsgesellschaft und im Internet unter www.gam.com erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Fonds werden zudem auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Die oben genannten Dokumente stehen in einer in der Finanzbranche üblichen Sprache (Englisch) zur Verfügung. Die KIIDs sind in deutscher Sprache erhältlich.

Andere wichtige Publikationen und Informationen

Folgende Mitteilungen an die Anleger werden per dauerhaftem Datenträger mitgeteilt sowie auf www.gam.com publiziert:

- Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen;
- Kündigung des Fondsverwaltungsvertrags oder Liquidation des Fonds;
- Änderungen der Satzung des Fonds, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Rechte der Anleger berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können;
- Verschmelzung des Fonds;
- Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder Änderung eines Masterfonds.

www.gam.com
JNA1239-02